

Inhaltsversicherung

Produktinformationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Inhaltsversicherung
BwGS

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte der WWK Geschäfts-Inhaltsversicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Inhaltsversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihrer Betriebseinrichtung infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

Versichert sind mit allem Zubehör:

- ✓ Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Wiederbeschaffungskosten für Programme der elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen;
- ✓ Alle Vorräte, die der Art des Betriebes entsprechen.

Versicherte Gefahren

Sofern vereinbart:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- ✓ Optional: Ertragsausfall-, Elektronik-, Transport- und Betriebsschließungsversicherung.

Versicherte Kosten

Dazu gehören z.B.:

- ✓ Aufräumungs-, Abbruch- Bewegungs-, Schutzkosten;
- ✓ Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- ✓ Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen;
- ✓ Transport- und Lagerkosten.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind u.a.:

- ✗ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- ✗ Hausrat aller Art;
- ✗ Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldautomaten sowie deren Inhalt;
- ✗ Verschlussene Registrierkassen sowie deren Inhalt.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Terrorakte
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut, Grundwasser;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

- in neuwertigen Zustand (Neuwert).
- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen (Unterversicherung).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Inhaltsversicherung gilt für den im Versicherungsschein genannten Betrieb und Versicherungsort innerhalb Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Aufgabe Ihres Betriebes – ergeben.

Ertragsausfallversicherung

Produktinformationsblatt zu
Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Ertragsausfallversicherung
BwGS

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte der WWK Ertragsausfallversicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Ertragsausfallversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die durch einen Betriebsstillstand infolge eines Sachschadens (z.B. durch Feuer), der sich auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort ereignet hat, eintreten.



Was ist versichert?

Versichert ist

- ✓ der entgangene Gewinn aus dem Umsatz von
 - ✓ hergestellten Erzeugnissen
 - ✓ gehandelten Waren
 - ✓ Dienstleistungen
- sowie
- ✓ die fortlaufenden Kosten wie
 - ✓ Löhne, Gehälter, Provisionen
 - ✓ Miete /Pacht
 - ✓ Fremdkapitalzinsen
 - ✓ umsatzunabhängige Steuern
 - ✓ Unterhalt der Gebäude und maschinellen Anlagen.

Welche Gefahren können versichert werden?

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Versichert gilt der während der Haftzeit (12 Monate) infolge eines versicherten Sachschadens eingetretene Ertragsausfall.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen (Unterversicherung).



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- ✗ Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern, Ausfuhrzölle
- ✗ Umsatzabhängige Versicherungsbeiträge, Lizenzgebühren und Erfindervergütungen
- ✗ Gewinne und Kosten aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Terrorakte
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut, Grundwasser;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Ertragsausfallversicherung gilt für den im Versicherungsschein genannten Betrieb und Versicherungsort innerhalb Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich mit monatlicher Abbuchung, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsriskos – etwa durch Aufgabe Ihres Betriebes – ergeben.

Geschäftsgebäude- und Gewerbl liche Mietausfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Geschäftsgebäudeversicherung
BwGS

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Teil 1 Geschäftsgebäudeversicherung Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Geschäftsgebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalles abhandenkommen.
- ✓ Garagen und sonstige Grundstücksbestandteile, sofern deren Versicherung vereinbart ist.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.

Versicherte Kosten

- Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Mobilien;
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- ✗ Elektronisch gespeicherte Daten und Programme.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
 - ! Innere Unruhen;
 - ! Kernenergie;
 - ! Schwamm;
 - ! Sturmflut ;
 - ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für:
- ! Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden;
 - ! Schäden in nicht bezugsfertigen Gebäuden oder Gebäudeteilen;

infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen und Auflagen sowie Preissteigerungen.

Bis zum vereinbarten Betrag werden u.a. auch ersetzt:

- ✓ Rückreisekosten aus dem Urlaub;
- ✓ Kosten für die Entfernung, Abtransport und Entsorgung umgestürzter Bäume;
- ✓ Kosten für die Beseitigung von Graffiti-schäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:

- ✓ Gleitender Neuwert;
- ✓ Neuwert;
- ✓ Zeitwert;
- ✓ Gemeiner Wert.

Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.

Teil 2 Gewerbliche Mietausfallversicherung

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Mietausfallversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die durch einen Mietausfall infolge eines Sachschadens (z.B. durch Feuer), der sich am im Versicherungsschein genannten Gebäude ereignet hat, eintreten.



Was ist versichert?

Versichert ist der Miet- oder Nutzungsausfall.

Welche Gefahren können versichert werden?

Sofern vereinbart:

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

Versichert gilt der während der Haftzeit (12 Monate) eingetretene

- ✓ Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter bzw. Pächter infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens kraft Gesetzes oder nach dem Miet- bzw. Pachtvertrag berechtigt ist, die Miet- oder Pachtzahlung ganz oder teilweise einzustellen;
- ✓ Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die Sie selbst nutzen und die infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen eine Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet wer-



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Gebäude mit seinen Bestandteilen sowie Gebäude- und Grundstückszubehör
- ✗ Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Vorräte
- ✗ Hausrat aller Art



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Terrorakte
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut, Grundwasser;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

den kann

Versicherungssumme und Versicherungswert

- Der Versicherungswert ist
- ✓ für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
 - ✓ für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassen Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
 - ✓ sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres.

 - ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen (Unterversicherung).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert gelten das im Antrag bzw. Versicherungsschein bezeichnete Gebäude sowie weitere versicherte Sachen auf dem Versicherungsgrundstück.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Gewerbliche Glasversicherung

- Geschäftsverglasung
- Gebäudeverglasung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
WWK Allgemeine Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
WWK Gewerbliche Glasversicherung
BwGS

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versichert ist Glas in Form von beispielsweise (abhängig vom gewählten Tarif):

- ✓ Fertig eingesetzten Glas- und Kunststoff-scheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen;
- ✓ Scheiben und Abdeckungen von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen;
- ✓ Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Aquarien, Terrarien;
- ✓ Glasscheiben sowie Sichtfenster von Öfen und Herden; Platten aus Glaskeramik (Glaskeramikkochflächen).

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).

Im vereinbarten Umfang sind u.a. weiterhin versichert Kosten für

- ✓ Kräne oder Gerüste,
- ✓ die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen,
- ✓ die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien.



Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht u.a. für

- ✗ Hohlgläser;
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- ✗ Optische Gläser;
- ✗ Geschirr;
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays, Telefon-Displays);
- ✗ Wellplatten aus Kunststoff oder Eternit.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

Versicherungssumme / Tarifierung

Haushaltsglasversicherung

- ✓ Tarifierung auf Basis der Wohnfläche

Gebäudeglasversicherung

- ✓ Tarifierung nach Gebäudeneubauwert

! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für:

! Schäden, die grob fahrlässig verursacht wurden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind die im Antrag bzw. Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsortes versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag, ebenso wie wir, zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK

ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der

nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend .Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt die WWK die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die WWK Sie in dieser Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Wenn falsche oder unvollständige Angaben von Ihnen oder der versicherten Person nicht schuldhaft gemacht wurden, verzichtet die WWK auf die Vertragsanpassung oder Kündigung.

Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Identität des Versicherers	WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Sitz München, Registergericht München HR B 5553 Telefon (0 89) 51 14-37 15 • Fax (0 89) 51 14-23 37 E-Mail: info@wwk.de • Internet: www.wwk.de Die WWK hat in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.
Anschrift des Versicherers	WWK Allgemeine Versicherung AG Marsstr. 37, 80292 München Vorstand: Jürgen Schrameier (V.), Rainer Gebhart (stv.V.) Dirk Fassott, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Peter Reiff
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherung
Anschrift der Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
Vertriebspartner im Außendienst	
Umsatzsteuer	Unsere Steuernummer für die Umsatzsteuer: DE181215896
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	<p>Dem Vertrag liegt das „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“ zu Grunde. Zusätzlich gelten, sofern und soweit vereinbart folgende Bedingungen und Klauseln:</p> <ul style="list-style-type: none">A – „Allgemeiner Teil“B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“D – „Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)“E – „Gewerbliche Glasversicherung (GGI)“F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“H – „Versicherung Ergänzender Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung“I – „Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport“ <p>Klauseln für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung Klauseln für die Geschäftsgebäudeversicherung Klauseln für die Ertragsausfallversicherung plus Klauseln für die Gewerbliche Glasversicherung Klauseln für die Gewerbliche Mietausfallversicherung Sicherheitsvorschriften</p> <p>Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p>
Versicherungsumfang	<p>Die gewerbliche Sachversicherung bietet, soweit vereinbart, Versicherungsschutz für Ihre – überwiegend – gewerblich genutzten Gebäude, die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die betriebsüblichen Waren/Vorräte und den Ertragsausfall Ihres Betriebs gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl/Raub, Leitungswasser sowie Sturm und Hagel am Versicherungsort. Jede der vorgenannten Gefahrengruppen kann separat versichert, oder aber auch mit weiteren Gefahren gebündelt werden. Es handelt sich dabei jeweils um rechtlich selbständige Versicherungsverträge.</p> <p>Auf Wunsch können auch so genannte Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) mitversichert werden, vorausgesetzt Ihr Betrieb liegt in einem Gebiet, das nach unseren Annahmerichtlinien versicherungsfähig ist. Der Abschluss der Elementargefahren ist ausschließlich in Verbindung mit der Sturm-/Hagelversicherung möglich.</p> <p>Versicherungsgegenstand der Glasversicherung sind Schäden, die durch Zerschlagen der versicherten Sachen entstehen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die von Ihnen beantragte und durch den Versicherungsvertrag versicherte Verglasung.</p> <p>Die Gewerbliche Mietverlustversicherung leistet Entschädigung für Miet- bzw. Nutzungsausfallschäden, die in versicherten Geschäftsgebäuden infolge von dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschäden entstehen. Der Abschluss der Mietausfallversicherung ist ausschließlich in Verbindung mit der Geschäftsgebäudeversicherung möglich.</p> <p>Bei vermieteten oder verpachteten Räumen besteht eine Ersatzverpflichtung nur dann, wenn Mieter oder Pächter berechtigt sind Mietzahlungen ganz oder teilweise zu verweigern.</p>

Beitrag gemäß Zahlungsweise	Prämie inklusive Versicherungssteuer gemäß Zahlungsweg	_____ EUR
	Zahlungsweise <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich	
	Erstmals zum Versicherungsbeginn am Vertragsablauf	_____ _____
	Ihr Versicherungsbeitrag ist zu Vertragsbeginn fällig und jeweils für das laufende Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Gerne räumen wir Ihnen eine Teilzahlungsmöglichkeit ein.	
	Denken Sie bitte daran, dass Sie die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen haben. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.	
	Die Fälligkeiten der weiteren Prämien richten sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.	
	Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA- Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichend Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den §§ 2, 4 bis 6 von Teil A der BwGS 2013	
Befristung	An die genannten Konditionen halten wir uns drei Tage gebunden. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag vier Wochen ab Antragsunter-schrift gebunden.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unter bestimmten Voraussetzungen unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Der Vertrag kommt zustande mit der Zusendung des Versicherungsscheins.	
Widerrufsbelehrung	<p><u>Abschnitt 1</u> <u>Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise</u></p> <p><u>Widerrufsrecht</u></p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsschein, • die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen, • diese Belehrung, • das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, • und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen <p>jeweils in Textform zugegangen sind.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>WWK Allgemeine Versicherung AG, Marsstr. 37, 80335 München oder per Fax: (089) 51 14-23 37 oder per E-Mail: info@wwk.de</p> <p><u>Widerrufsfolgen</u></p> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den entsprechenden Anteil des im Versicherungsschein/im Nachtrag/in der Beitragsrechnung genannten Jahresbeitrags; berechnet nach folgender Formel: Jahresbeitrag: 360 x Anzahl der Tage bis zum Eingang des Widerrufs beim Versicherer. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p><u>Besondere Hinweise</u></p> <p>Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p><u>Abschnitt 2</u> <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen</u></p> <p>Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:</p>	

Unterabschnitt 1
Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beendigung des Vertrags	Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen (siehe § 3 des Teiles A der BwGS 2013) Neben dieser Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit (siehe § 16 des Teiles A der BwGS 2013).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Sprache	Die Vertragsbedingungen und weitere Informationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
Beschwerdestelle	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungs- erklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.</p>
Schweigepflicht- entbindungs- erklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflicht-entbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p> <p>Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.</p>
1. Datenspeicher- ung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vertragspartners im Außendienst, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermitt- lung an Rückversicherer	<p>Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.</p>
3. Datenübermitt- lung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, evtl. Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. zentrale Hinweissysteme.</p> <p>Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Kfz-Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none">– Registrierung von auffälligen Schadensfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht <p>Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und –verhütung</p>

-
- Lebensversicherung
- Aufnahme von Sonderrisiken z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen
 - auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung
 - Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
 - Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen erforderlicher Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

- Sachversicherung
- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs

- Unfallversicherung
- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
 - Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
 - Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch

- Haftpflichtversicherung
- Registrierung von auffälligen Schadensfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- WWK Lebensversicherung a. G., München
- WWK Allgemeine Versicherung AG, München
- WWK Vermögensverwaltungs und Dienstleistungs GmbH, München
- WWK IT GmbH, München
- WWK Investment S.A., Luxemburg
- WWK Pensionsfonds AG, München

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vertragspartner im Außendienst zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir mit:

- | | |
|---|---|
| – Aachener Bausparkasse AG, Aachen | – Franklin Templeton International Services S.à.r.l., Kronberg |
| – ACMBernstein Investments, Luxemburg | – GAM Luxembourg S.A., Luxemburg |
| – ADIG Fondsvertrieb, Allianz Global Investors GmbH | – Generali Versicherungen, München |
| – Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt | – Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. |
| – Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse, Stuttgart | – Internationales Immobilieninstitut, München |
| – Allianz Private Krankenversicherung, München | – INVESCO Management S.A. |
| – Allianz Versicherungen, München | – J.P. Morgan Asset Management (Europe) S.a r.l., Frankfurt am Main |
| – Ampega Investment GmbH | – KRAVAG Allgemeine, Hamburg |
| – Amundi Luxembourg S.A. | – LOYS Investment S.A. |
| – ARAG Allgemeine, Düsseldorf | – Mediolanum International Funds Limited |
| – ARAG Krankenversicherung, Düsseldorf | – M & G International Investments Ltd. |
| – ARAG Rechtsschutz, Düsseldorf | – M & G Luxembourg S.A. |
| – Barmenia Krankenversicherung a.G., Wuppertal | – M & G Securitix Limited |
| – BlackRock (Luxemburg) S.A., Luxemburg | – Morgan Stanley SICAV, Luxemburg |
| – Carmignac Gestion SA, Luxemburg | – Münchner Kapitalanlage AG, München |
| – Comgest SA | – Nordea Investment Funds S.A., Luxemburg |
| | – ODDO BHF Asset Management GmbH |
-

-
- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – DBV Krankenversicherung AG, Offenbach – Deka Vermögensmanagement GmbH – DJE Investment S.A. – DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main – DWS Investment S.A. – Elvia Reiseversicherung, München – ETHENEA Independent Investors S.A. – Fidelity Investment Services GmbH, Kronberg – Flossbach von Storch Invest S.A. | <ul style="list-style-type: none"> – Pictet Asset Management (Europe) SA – RREEF Investment GmbH, Eschborn – Sarasin Investmentfonds SICAV, Basel – Schroder Investment Management SA, Luxemburg – Swiss & Global Asset Management SA, Luxemburg Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main – Württembergische Versicherung, Stuttgart – Württembergische Krankenversicherung, Stuttgart |
|---|--|

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vertragspartner im Außendienst

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vertragspartner im Außendienst betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertragspartner im Außendienst in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertragspartner im Außendienst zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertragspartner im Außendienst auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner im Außendienst verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertragspartner im Außendienst ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vertragspartner im Außendienst wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen evtl. weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Datenschutzhinweise

DATENSCHUTZRECHT FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie und ggf. andere Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten der unter „Verantwortlicher für die Datenverarbeitung“ angegebenen Gesellschaften der WWK Gruppe (WWK Versicherungen) und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

WWK Lebensversicherung a. G.

WWK Allgemeine Versicherung AG

WWK Pensionsfonds AG

WWK Unterstützungskasse e.V.

Marsstraße 37

80335 München

Telefon: +49 89 5114 0

Fax: +49 89 5114 2337

Unsere gemeinsamen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich die WWK Versicherungen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR ERFÜLLUNG VON VERTRAGLICHEN PFLICHTEN

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben, zum Beispiel zu Ihrem Gesundheitszustand, benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN ZUR WAHRUNG VON BERECHTIGTEM INTERESSE

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigtes Interesse von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken oder zur Ermittlung von aktuellen Adressen. Die Interessenabwägung wird geregelt in Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.

WIR NUTZEN IHRE DATEN IM RAHMEN IHRER EINWILLIGUNG

Liegt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor, kann diese, soweit erforderlich, in dem vereinbarten Umfang genutzt werden.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z. B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 2 a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen vor dem Widerruf sind davon nicht betroffen.

WIR NUTZEN IHRE DATEN AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN

Dazu gehören zum Beispiel aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungs- sowie Beratungs- bzw. Nachweispflichten unsererseits gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Bitte beachten Sie, dass der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich ist.

Herkunft der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von für Sie zuständigen Vermittlern/Beratern/Partnern oder sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

RÜCKVERSICHERER:

Um die Erfüllung von Ansprüchen absichern zu können, schalten wir Rückversicherungen ein. Es ist deshalb möglich, dass wir Ihre Vertrags- und Leistungsdaten weitergeben, damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

VERMITTLER:

Unser Unternehmen übermittelt Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Das sind Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Setzt der Sie betreuende Vermittler Untervermittler oder auch eine Maklerservice-Gesellschaft (Maklerpool) für die Betreuung und Beratung ein, werden Ihre personenbezogenen Daten auch an diese Stelle übermittelt.

DATENVERARBEITUNG IN DEN WWK VERSICHERUNGEN UND DEN DAMIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN:

Einzelne Unternehmen der WWK Versicherungen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben auch für die anderen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der WWK Versicherungen besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso, zur Provisionsbearbeitung oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein WWK Unternehmen verarbeitet werden.

EXTERNE DIENSTLEISTER UND EMPFÄNGER:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Empfänger, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version der Übersicht im Internet entnehmen, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

WEITERE EMPFÄNGER:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenaustausch mit einem früheren Versicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages bzw. bei Eintritt des Versicherungsfalles kann es nötig sein, Ihre Angaben zu überprüfen und zu ergänzen. Hierfür kann im erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Diesbezügliche Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Als Betroffener haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und die Einschränkung der Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 18
91522 Ansbach

Widerspruchsrecht

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung können Sie gegen diese Verarbeitung Widerspruch einlegen. Grundsätzlich werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es liegen zwingende schutzwürdige Gründe vor.

Einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können Sie widersprechen. Eine Verarbeitung erfolgt dann nicht mehr.

Bonitätsauskünfte/Scoring

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei einer Auskunft Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Beim Scoring wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen kann. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste, zu finden unter <https://www.wwk.de/datenschutz/>.

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir sind bemüht, die Datenverarbeitung in Drittländern so gering wie möglich zu halten, indem wir europäischen Anbietern den Vorzug geben. Soweit es keine europäische Alternative gibt, lässt sich im Einzelfall eine Übertragung in ein Drittland nicht ausschließen. In diesen Fällen haben wir mit den Empfängern in den Drittstaaten EU-Standardvertragsklauseln sowie ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen auf der Grundlage eines Transfer Impact Assessments getroffen oder verbindliche Unternehmensregelungen beziehungsweise andere zulässige Mechanismen eingeführt, um entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ein „angemessenes Schutzniveau“ zu schaffen. Soweit wir Auftragsverarbeiter einsetzen und diese auf Subauftragnehmer in Drittländern zugreifen, verpflichten wir diese, den oben beschriebenen Standard zu belegen, bevor wir unsere Zustimmung für den Einsatz des Subauftragnehmers geben. Unsere Datenverarbeitungen werden regelmäßig geprüft, auch in Bezug auf die Erforderlichkeit des Drittstaatentransfers.

Automatische Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir eine teilweise automatisierte Entscheidungsfindung. Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO findet regelmäßig nicht statt.

WWK Versicherungen
Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de. wwk.de
datenschutz@wwk.de

WWK
Eine starke Gemeinschaft

Pauschaldeklaration Inhalts- und Ertragsausfallversicherung								
I. Versicherte Sachen								
<p>Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.</p> <p>Versichert sind, einschließlich fremden Eigentums summarisch, das heißt in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort) sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des versicherten Betriebes <ul style="list-style-type: none"> einschließlich Wiederbeschaffungskosten für allgemeine Anwenderprogramme oder Programme für Betriebssysteme der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne: <ul style="list-style-type: none"> zulassungspflichtige KFZ, Kfz-Anhänger und Zugmaschinen Automaten mit Geldeinwurf und Geldwechsel Geldausgabeautomaten Sachen gem. Nr. III 1, 11, 14, 18 der Pauschaldeklaration. die gesamten betriebsüblichen Vorräte/Waren, jedoch ohne den Inhalt von Geldeinwurf- und/oder Geldausgabeautomaten. als Vorsorge zum Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung. <p>Nicht versichert im Rahmen der Verträge sind Daten- und Softwareschäden, insbesondere jede nachteilige Veränderung von Daten, Software oder Computerprogrammen infolge eines Löschens, einer Korruption oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur, und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden. Jedoch sind solche Daten- und Softwareschäden versichert, die unmittelbar Folge eines ansonsten nach dem Versicherungsschein versicherten Sachsubstanzzschadens sind.</p> <p>Ebenfalls nicht versichert sind Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion der Verfügbarkeit, in der Gebrauchsmöglichkeit oder im Zugang von Daten, Software oder Computerprogrammen und daraus folgende Betriebsunterbrechungsschäden.</p>								
II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Außenversicherung, jedoch ohne Sachen gem. Nr. III 17. und III. 21.							
	a) innerhalb Deutschland, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	●	○	●	○	○	○
	b) innerhalb EU, jedoch außerhalb des Versicherungsortes	10.000 EUR	●	○	●	○	○	○
2	Schäden, die insbesondere an Schaufensterinhalten eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	5.000 EUR	○	●	○	○	○	○
3	Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung	2.000 EUR	○	●	○	○	○	○
4	Schäden an Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Schäden am Inhalt von Räucher-, Trocknungs-, und ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist	5.000 EUR	●	○	○	○	○	○

II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	●
8	Frost- und Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Leitungswasseranlagen, sowie diese Teil der Betriebseinrichtung sind	5.000 EUR	○	○	●	○	○	○
9	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	●	○	○	○
10	Schäden durch Wasseraustritt aus Regenfallrohren die innerhalb des Gebäudes verlegt sind	15.000 EUR	○	○	●	○	○	○
III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (zum Zeitwert)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
2	Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutzkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
3	Abbruchkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
4	Feuerlöschkosten	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
5	Aufräumungs-, Abfuhr-, Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	●	●	●	●
6	Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt je Schaden: 25 %)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	○	○	○	○	○
7	Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung (Preisdifferenzversicherung)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
8	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
9	Mehrkosten infolge Technologiefortschritts	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●
10	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	●	●	●	●	●	●

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
11	Kosten der Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger) und Daten aus solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebsspezifischer Daten. Nicht versichert sind jedoch Kosten, die zusätzlich entstehen weil Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz oder vergleichbarer Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten für einen neuerlichen Lizenzerwerb.	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	•	•
12	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
13	Rückreisekosten des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten nach einem Versicherungsfall	2.500 EUR	•	•	•	•	•	○
14	Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher, Wertpapiere) – sofern es nicht um Vorräte/Waren geht – Brief-/Wertmarken, Postkarten, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht Raumschmuck sind							
	a) in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, sowie Wertschutzschränke VDS I – IV	15.000 EUR	•	•	•	•	•	•
	b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	2.000 EUR	•	•	•	•	•	•
c) ohne Verschluss	500 EUR	•	•	•	•	•	•	
15	Provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch	5.000 EUR	○	•	○	○	○	○
16	Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden; (Selbstbeteiligung je Schaden: 10% mindestens 500 EUR)	15.000 EUR	•	○	○	○	○	○
17	Schäden an versicherten Sachen durch Feuernutzwärmeschäden	5.000 EUR	•	○	○	○	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
18	An der Außenseite des Gebäudes (Vers.-Ort) angebrachte Sachen:							
	a) Antennenanlagen, Gefahrmittele-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter die Gefahr dafür trägt	25.000 EUR	•	○	•	•	•	○
	b) Sonstige Sachen, soweit sie der Versicherungsnehmer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und die Gefahr dafür trägt	5.000 EUR	•	○	•	•	•	○
19	Gebäudeschäden und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbaren Umgebung – ausgenommen Schaufenster- und Vitrinverglasung – sowie Kosten für Türschlossänderungen durch Einbruchdiebstahl/Raub	15.000 EUR	○	•	○	○	○	○
20	Aufwendung bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geld- und Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür	15.000 EUR	○	•	○	○	○	○
21	Verlust an Bargeld, Vorräten und sonst. Sachen durch Raub							
	a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseits umfriedeten Grundstücks	25.000 EUR	○	•	○	○	○	○
	b) auf den Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind	25.000 EUR	○	•	○	○	○	○
22	Sachen gemäß Nr. I im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Sachen für die Außenversicherung gemäß Nr. II 1. vereinbart ist, sowie ohne Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes	25.000 EUR	•	○	•	○	○	○
23	Betriebsverlegung: Versicherungsschutz bis zu einem Monat nach Umzugsbeginn (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall für die Einbruchdiebstahlversicherung: 25%, mind. 5.000 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	○	○
24	Bruchschäden an Armaturen	500 EUR	○	○	•	○	○	○
25	Einfacher Diebstahl oder Beschädigung durch Sturm/Hagel an im Freien auf dem Versicherungsgrundstück stehenden Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Heizstrahlern (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	2.500 EUR	○	•	○	•	○	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
26	Schäden am Kühlgut durch Versagen der Kühleinrichtung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 250 EUR)	1.000 EUR	○	○	●	○	○	○
IV. Ertragsausfallversicherung (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	25.000 EUR	●	○	○	○	○	○
2	Zusätzliche Standgelder	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
3	Vertragsstrafen	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
4	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	25.000 EUR	●	○	○	○	○	○
5	Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko) (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 5.000 EUR)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	○
6	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	●
7	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	25.000 EUR	○	○	○	○	○	●
8	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	25.000 EUR	○	○	●	○	○	○

● = versichert ○ = nicht versichert

VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; **ED** = Einbruchdiebstahl/Vandalismus; **LW** = Leitungswasser; **ST** = Sturm und Hagel; **EL** = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Pauschaldeklaration Ertragsausfallversicherung <i>plus</i>								
I. Versicherte Kosten								
Die Pauschaldeklaration hat ausschließlich für die Gefahren Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wurde.								
1. Versichert sind summarisch, das heißt in einer Position, soweit sich der Sachschaden auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort ereignet hat:								
<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsgewinne und Kosten b) Löhne der Facharbeiter c) Löhne der Nichtfacharbeiter d) Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter 								
Vorsorge/Nachhaftung in Höhe von 30 % der vereinbarten Versicherungssumme. Gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.								
II. Entschädigungsgrenzen								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Unterbrechungsschäden nach einem Feuerschaden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	○	○	○	○	○
2	Unterbrechungsschäden durch Feuernutzwärmeschäden	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	○	○	○	○	○
3	Schäden nach einem Sachschaden durch Wasser aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	•	○	○	○
4	Schäden infolge Überspannungsschäden durch Blitz; (Selbstbeteiligung je Schaden: 10 % mindestens 500 EUR)	30.000 EUR	•	○	○	○	○	○
5	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	•
6	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 2.500 EUR)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	○	○	○	•
7	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinklerleckage)	100% VSU, max. 1 Mio EUR	○	○	•	○	○	○
III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
1	Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	○	○	○	○	○
2	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, weil vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
3	Vertragsstrafen	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○
4	Zusätzliche Standgelder	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○

III. Beitragsfreie Einschlüsse (Zusätzlich auf „Erstes Risiko“ versichert)								
Lfd. Nr.	versichertes Risiko	Max.	F	ED	LW	ST	EL	EC
5	Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern	25.000 EUR	•	○	○	○	○	○
6	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt	100% VSU, max. 1 Mio EUR	•	•	•	•	•	•
7	Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko) (Selbstbeteiligung je Versicherungsfall: 5.000 EUR)	25.000 EUR	•	•	•	•	•	○

• = versichert ○ = nicht versichert

VSU = Versicherungssumme

F = Feuer; **ED** = Einbruchdiebstahl/Vandalismus; **LW** = Leitungswasser; **ST** = Sturm und Hagel; **EL** = Elementar

EC = a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil A) Allgemeiner Teil

Dieser Allgemeine Teil (A) ist nur gültig in Verbindung mit
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“; oder
Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“; oder
Teil D – „Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)“; oder
Teil E – „Gewerbliche Glasversicherung (GGI)“; oder
Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“; oder
Teil G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“; oder
Teil H – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden an technischer Betriebseinrichtung“; oder
Teil I – „Versicherung ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport“.

Inhalt:

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages
- § 4 Folgeprämie
- § 5 SEPA-Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 18 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 20 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 21 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderung
- § 22 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 23 Repräsentanten
- § 24 Verjährung
- § 25 Regressverzicht
- § 26 Zuständiges Gericht
- § 27 Anzuwendendes Recht
- § 28 Sanktionsklausel

§ 1

Anzeigepflichten des Versicherungs- nehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Abschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2

Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Leistungsort für die Prämienzahlung
Leistungsort für die Prämienzahlung ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Er hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung in seinen Gewerbebetrieb genommen, tritt, wenn die versicherte gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort ist, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.
2. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
3. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
4. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5. Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 3 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
6. Vorläufige Deckung
 - a) Beginn
Der Vertrag über die Gewährung einer vorläufigen Deckung wird mit entsprechender Erklärung in Textform des Versicherers, oder einer hierzu bevollmächtigten Person, ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.
 - b) Inhalt
Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen.
Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Vertragsbestimmungen und Informationen zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch früher.
 - c) Ende
Die vorläufige Deckung endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer, mit Beginn des Hauptvertrages oder dem Zugang des schriftlichen Widerspruchs oder Widerrufs des Versicherungsnehmers gegen den endgültigen Versicherungsvertrag (Hauptvertrag) beim Versicherer, oder bei Beginn eines gleichartigen Versicherungsschutzes durch einen weiteren Vertrag über eine vorläufige Deckung.
Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können den Vertrag über die vorläufige Deckung jederzeit kündigen. Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
 - d) Prämienzahlung
 - aa) Der Beginn des Versicherungsschutzes kann von der Zahlung der Prämie abhängig gemacht werden, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform darauf aufmerksam gemacht hat.
 - bb) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet im Falle des Nichtzustandekommens des Hauptvertrages einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil der Prämie zu zahlen, der beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen gewesen wäre. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie endet der Vertrag über die vorläufige Deckung spätestens zu dem Zeitpunkt zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist, sofern der Versicherungsnehmer vom Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
 - cc) Der Beitrag für die vorläufige Deckung richtet sich nach dem geltenden Tarif für den jeweiligen Hauptvertrag.

§ 3

Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Er beginnt um 12.00 Uhr am ersten Tag und endet um 12.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit.
Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 und den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, sofern die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
2. Stillschweigende Verlängerung
 - a) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
 - b) Die „Versicherung weiterer Elementarschäden“ kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer nach Teil F § 11 – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ gekündigt werden.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugehen.
4. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger
Hat ein Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder dass der Hypothekengläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
Dies gilt auch für andere angemeldete Grundpfandrechte wie Grund- oder Rentenschuld sowie Reallasten.

§ 4

Folgeprämie

1. Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein, Nachtrags oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunktes bewirkt ist.
2. Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
 - a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
 - b) Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
 - c) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - d) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
 - e) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
 - f) Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.
Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 5

SEPA-Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
2. Fehlgeschlagener SEPA-Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 7

Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz
 - a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
 - b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
 - a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
 - b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
 - c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
 - d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat:
 - aa) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) für elektronisch gespeicherte Daten eine übliche Datensicherung zu betreiben, mindestens einmal wöchentlich und die Duplikate so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können;
 - cc) in Zeiten der Betriebsruhe die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
 - dd) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und in Zeiten der Betriebsruhe zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - ee) nicht benutzte Räume des Versicherungsortes genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen

-
- und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- ff) während der kalten Jahreszeit alle Räume des Versicherungsortes genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - gg) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - hh) versicherte Gebäude, sowie Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten;
 - ii) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden sowie Störungen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
 - jj) über Wertpapiere, sonstige Urkunden, Sammlungen sowie Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass diese vermutlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- b) Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- c) Vorübergehende Abweichungen von maximal vier Monaten Dauer von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Nr. aa) dieser Bestimmung und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 Nr. 1.
- d) Dem Versicherungsnehmer stehen Repräsentanten gleich.
- e) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung /-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) bei Schäden durch strafbare Handlungen dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - kk) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9

Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- aa) bei Abgabe der Vertragserklärung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert wurden;
- bb) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder Neu- bzw. Um-/Erweiterungsbauten durchgeführt werden;
- cc) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist und der für die Übernahme des Risikos erheblich war;
- dd) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- ee) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- ff) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird; Betriebsferien gelten nicht als Stilllegung;
- gg) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.

- b) Eine Gefahrerhöhung nach a liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b und c bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b und c ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5 a Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10
Übersversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Übersversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Übersversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, ab dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11
Mehrere
Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

-
- b) Die Regelungen nach a sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachindizierung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12

Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
 2. Zahlung der Entschädigung
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
 3. Kenntnis und Verhalten
 - a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
 - b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
 - c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
-

§ 13

Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
 - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
 - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a und b entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
 - f) Nur soweit vereinbart, sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen versichert, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a entsprechend kürzen.
-

§ 14

Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
-

§ 15

Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn Ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

 - a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
 - e) im Rahmen von Feststellungen zu einem Ertragsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsschaden müssen die Feststellungen der Sachverständigen zusätzlich enthalten:
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Berechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten und wie sie sich tatsächlich entwickelt haben;
 - cc) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ausfallschaden beeinflussen;
 - dd) die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen und die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
 - f) bei Mietausfallschäden:
 - aa) den versicherten Mietausfall;
 - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, die den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.
5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16

Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag, der vom Versicherungsfall betroffen war, kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
 3. Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
-

§ 17

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
-

§ 18

Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann 3 Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung fristgerecht sichergestellt hat.
 - c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
 2. Rückzahlung des Neuwertanteils
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer geleisteten Neuwertanteils verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht fristgerecht wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
 3. Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
 - b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
 - c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr; soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
 - d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 4. Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a und Nr. 3 b ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
 5. Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
-

§ 19

Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigungsleistung zurückzugeben.
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
 - a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.
5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 20

Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
 - a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 - b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 - c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.
2. Kündigungsrechte
 - a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
 - b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
 - c) Im Falle der Kündigung nach a und b haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.
3. Anzeigepflichten
 - a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
 - b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Abweichend von b ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 21**Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

1. Form
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.
Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung

§ 22**Vollmacht des Versicherungsvertreters**

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§ 23**Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 24**Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 25**Regressverzicht**

Der Versicherer ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – in Bonn hinterlegt sind und dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersandt werden. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.
Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen.
Der Verzicht erfasst Regressforderungen, soweit sie 150.000,00 EUR übersteigen, bis zum Betrag von 600.000,00 EUR.
Auf Regressforderungen unter 150.000,00 EUR verzichten die Versicherer nicht, weil sich der Versicherungsnehmer gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann.

§ 26**Zuständiges Gericht**

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend

machen.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt oder hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 27

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Anzuwendendes
Recht**

§ 28

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil B) Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)

Allgemeines

1. Dieser Teil B ist nur gültig in Verbindung mit Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“

und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Die Inhalts- sowie Ertragsausfallversicherung bündeln jeweils folgende, rechtlich selbständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung
 - Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturm- und Hagelversicherung
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS 2013) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Feuerversicherung |
| § 2 | Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung |
| § 3 | Leitungswasserversicherung |
| § 4 | Sturm- und Hagelversicherung |
| § 5 | Ertragsausfallversicherung |
| § 6 | Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung |
| § 7 | Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle |
| § 8 | Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten |
| § 9 | Versicherte Sachen |
| § 10 | Versicherte Kosten |
| § 11 | Abhängige Außenversicherung |
| § 12 | Versicherungsort |
| § 13 | Versicherungsortwechsel bei einer Betriebsverlegung |

§ 14	Versicherungswert
§ 15	Umfang der Entschädigung

§ 1

Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - e) bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassenzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand ist ein Feuer das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen/ elektronischen Einrichtungen und Geräten sind ohne Entschädigungsgrenzen und ohne Selbstbeteiligung nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgetroffen ist.
4. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Inneren eines Behälters eine Explosion gemäß Satz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
6. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs (§ 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), seiner Teile oder Ladung.
7. Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen, sind versichert.
Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind ebenfalls versichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Inneren des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Metallschmelzen selbst.
8. Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
9. Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind nur bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Dies gilt auch für Anlagen in denen oder durch die Wärme oder Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
Die Entschädigungsgrenzen gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen versicherten Sachen versicherte Gefahren (Nr. 1 a - d) verwirklicht haben.
10. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Erdbeben,
 - b) Überschwemmung,
 - c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Nr. 1 a - d) verwirklicht hat.

§ 2

Einbruchdiebstahl - und Raubversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze,
 - c) Raub auf Transportwegen bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze,
 - d) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer Tat gemäß a bis dzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Versicherungsschutz besteht nur solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes befinden, und wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Nr. 3), eines Raubes (Nr. 4 oder Nr. 5) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Nr. 7) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
3. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
 - e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.
Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3 b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 4 a oder Nr. 4 b anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen.
 - f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
4. Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen, ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (Taschen- oder Trickdiebstahl, einfacher Diebstahl);
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
5. Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4:
- a) dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst;
 - b) die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein;
 - c) in den Fällen von Nr. 4 a liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
6. Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu 12 500 EUR je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
 - d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen. Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transport mit Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
7. Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3 a, Nr. 3 e oder Nr. 3 f bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
8. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1),
 - b) Leitungswasser (Teil B § 3 Nr. 1),
 - c) Erdbeben,
 - d) Überschwemmung,
 - e) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist, oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.

§ 3

Leitungswasser- versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen und deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Aquarien und Wasserbetten;
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarminrichtungen, Pumpenanlagen, Armaturen und Zuleitungsrohren, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen);
 - f) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen, (die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt);bestimmungswidrig austritt.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
3.
 - a) Sofern Zu- und Ableitungsrohre oder Schläuche der Wasserversorgung, der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Frost- oder sonstige Bruchschäden an diesen Rohren oder Schläuchen.
 - b) Sofern Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Solarheizungs- und Sprinkleranlagen, Wassermesser, Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung als Teil der Betriebseinrichtung versichert sind, erstreckt sich die Versicherung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch auf Frostschäden an diesen Anlagen.
 - c) Sofern als Teil der Betriebseinrichtung versichert, sind Bruchschäden aus jeglicher Ursache an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), mitversichert. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
Die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen werden auch ersetzt, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Zusatzdeckung für Kühlgut im Rahmen der Leitungswasserversicherung
 - a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an Vorräten (Lebensmitteln) der versicherten Betriebsart in Tiefkühltruhen, - vitrinen, - schränken und Kühl- / Tiefkühlräumen durch
 - aa) Austritt von Kühl- / Kältemitteln wie z.B. Sole, Ammoniak,
 - bb) Abweichungen von der vorgeschriebenen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - cc) Versagen der maschinellen Kühleinrichtung.
 - b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - c) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - d) Der Versicherer ersetzt, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache, nicht Schäden durch
 - aa) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
 - bb) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - cc) angekündigte Stromabschaltungen;
 - dd) nicht Einhalten der Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die in Nr. 4 a genannten Kühlanlagen.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1),
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdsenkung und Erdbeben, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdbeben ist durch Leitungswasser verursacht worden,
 - d) Plansch- oder Reinigungswasser, Niederschlagswasser aus Fallrohren, die nicht innerhalb versicherter Gebäude verlaufen,
 - e) Schwamm und Pilz,
 - f) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - g) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen,
 - h) stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden gemäß Nr.3.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ferner Schäden
 - a) an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 4

Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern
5. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.
6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Feuer (Teil B § 1 Nr. 1);
 - d) Lawinen;
 - e) Erdbeben.
7. Nicht versichert sind ferner
 - a) Schäden an Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) im Freien befindliche bewegliche Sachen;
 - c) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 5

Ertragsausfallversicherung

1. Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einem dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs innerhalb der Haftzeit versichert.
2. Sachschaden
 - a) Ein Sachschaden liegt vor, wenn
 - aa) versicherte Sachen,
 - bb) sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
 - cc) duplizierte Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag für ihn erstellt worden sindinnerhalb des Versicherungsortes durch eine versicherte Gefahr zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen.

Ein Sachschaden in den in cc genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.

Für nicht duplizierte Unterlagen besteht Versicherungsschutz nur für Feuerschäden und nur bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
 - b) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung an versicherten Sachen, so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.
 - c) Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer auch Entschädigung für:
 - aa) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Schaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können;
 - bb) Vertragsstrafen, dies sind vor Eintritt eines Sachschadens bereits vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen;
 - cc) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, innerhalb der Haftzeit, die infolge eines Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.Entschädigung nach aa – cc wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Ersatz aus einem anderen Vertrag beanspruchen kann.

-
3. Ertragsausfall
- a) Ertragsausfall ist der entgangene Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels-, oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
 - c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
 - aa) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - bb) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - cc) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
4. Haftzeit
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.
-

§ 6

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

Sofern die Gefahrengruppe Feuer (Teil B § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 2. Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).
 3. Streik, Aussperrung
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung, oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts
-

beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
7. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 7

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck wellen

- Sofern die Gefahrguppe Feuer (Teil B § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch
1. Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
 2. Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
 3. Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
 4. Nicht versicherte Sachen
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 6. Selbstbeteiligung

Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 8

Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

- Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch
1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 2. Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 4. Sturmflut, Grundwasser;
 5. Innere Unruhen, soweit die Feuergefahren (Teil B § 1) **nicht** versichert sind.
 6. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, soweit die Feuergefahren (Teil B § 1) **nicht** versichert sind.

§ 9

Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, sowie Waren und Vorräte). Daten und Programme sind keine beweglichen Sachen nach Satz 1. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme.

Mitversichert sind auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der VN als Mieter/Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
2. Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze sind an der Außenseite der Gebäude, die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet sind, angebrachte, nachstehend genannte Sachen mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer diese, als Mieter oder Pächter der Gewerberäume, auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - a) Antennenanlagen, Gefahrmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände;
 - b) Sonstige Sachen.
3. Die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist,
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war,
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
4. Über Nr. 3 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
5. Die Versicherung gemäß Nr. 3 b, Nr. 3 c und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen der Nr. 4 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.
6. Sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
 - a) Bargeld;
 - b) Urkunden, wie z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Stempelmarken, Kostenstempler, Münzen und Medaillen;
 - c) Schmucksachen, sowie echte Perlen und Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - d) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen;
 - e) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - f) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, Luft- und Wasserfahrzeuge, sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, diese gehören zu den mitversicherten Waren und Vorräten;
 - g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten oder Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist und verschlossene Registrierkassen samt Inhalt;
 - h) Sachen im Freien/nicht allseitig umschlossenen Gebäuden,
 - i) Hausrat aller Art, soweit nicht unter Nr. 7 mitversichert.
7. Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
8. Nicht versichert sind Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr erlangt werden kann.
9. Daten und Programme
 - a) Schäden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 3, 4 und 5 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
 - b) Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind.

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
 - c) Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
 - d) Sonstige Daten und Programme

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

- e) Ausschlüsse:
- aa) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
 - bb) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

§ 10

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten

Soweit dies für die jeweils versicherbare und versicherte Gefahr vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze und ohne Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen:

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- c) Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B § 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer

- a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § 1 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Kosten (siehe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- f) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Nr. 1 a).

4. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen

- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

-
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 6 versichert sind.
6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- b) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wieder verwertet werden können, sind nicht versichert.
- d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 5 versichert sind.
- f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
7. Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.
- Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist, oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des Wertes des Materials. Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
8. Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel, sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.
9. Gebäudebeschädigungen
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B § 2 entstanden sind
- a) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
- b) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
10. Schlossänderungskosten
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
11. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen, sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B § 2 entstehen.
12. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- a) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
- b) Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
13. Reisekosten nach einem Versicherungsfall
- Reisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer mind. 4-tägigen Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.
- Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A § 23) gleich.

§ 11

Abhängige Außen- versicherung

1. Sachen und Kosten, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert. Versicherungsschutz besteht nur soweit sich die Sachen nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes und innerhalb allseitig umschlossener Gebäude befinden.
Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.
2. Die Außenversicherung gilt zum einen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zum anderen innerhalb der Europäischen Union (EU).
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen 1 Prozent unter dem jeweiligen Basiszinssatz i.S.v. § 247 BGB mindestens jedoch 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
4. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

§ 12

Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich
 - a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
 - b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Geschäfts- und Lagerräume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
 - c) Sachen gemäß Teil B § 9 Nr. 1 sind abweichend von a auch außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen die Feuergefahren sowie Leitungswasserschäden mitversichert.
 - d) Im Freien, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Tische, Stühle, Sonnenschirme und Heizstrahler sind, soweit es sich um versicherte Sachen gemäß Teil B § 9 Nr. 1 handelt, gegen Diebstahl- sowie Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, sofern sie zum Schadenzeitpunkt mit Kette oder ähnlichem gesichert waren. Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
 - e) Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind auch außerhalb des Versicherungsortes bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbaren Umgebung.
Versicherungsschutz besteht für Einbruchdiebstahlschäden nach Teil B § 2 Nr. 1 a, wenn der Täter den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt öffnet.
2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen
Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
3. Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B § 2 Nr. 1 b) ist das gesamte Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, wenn es allseitig umfriedet ist.
4. Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist die Bundesrepublik Deutschland.
5. Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach Teil B § 9 Nr. 1 – 4 auch im Freien, innerhalb des Grundstückes auf dem der Versicherungsort liegt, versichert.
6. Bargeld und Wertsachen
Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
7. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke
 - a) Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 - b) Die Vorschriften über Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Teil A § 8) sowie Gefahrerhöhung (Teil A § 9) gelten auch für die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke.
 - c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 anzuwenden.
 - d) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als ein Monat nach Ablauf der in c genannten Frist eintritt und das vorgesehene Verzeichnis nicht fristgerecht eingereicht wurde.
 - e) Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, rückwirkend ab deren Nutzung im Sinn der bisher versicherten Betriebsart.
 - f) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt eine Weiterversicherung des neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücks als Versicherungsort für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung über den in c genannten Zeitpunkt hinaus, abzulehnen.

§ 13

Versicherungsort, Wechsel bei einer Betriebs- verlegung

1. Als Versicherungsort gelten bei einer Betriebsverlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, in welche der versicherte Betrieb verlegt wird. Versicherungsschutz wird für 1 Monat ab Umzugsbeginn gewährt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 1 Monat seit Umzugsbeginn den Versicherungsortwechsel anzuzeigen. Um sich den Versicherungsschutz für das neue Betriebsgrundstück über diesen Zeitraum hinaus zu erhalten, hat der Versicherungsnehmer innerhalb des ersten Monats seit Umzugsbeginn einen Versicherungsantrag hinsichtlich des neuen Betriebsgrundstücks zu stellen. Der Versicherungsschutz für das bisherige Betriebsgrundstück (Versicherungsort) erlischt mit Beendigung des Umzuges, spätestens jedoch 1 Monat nach Umzugsbeginn.
2. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf den neuen Betriebsgrundstücken.

§ 14

Versicherungswert

1. Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist
 - a) der Neuwert;
Neuwert ist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag;
 - b) oder der Zeitwert,
falls er weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
 - c) oder der gemeine Wert,
soweit die Sache für Ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
2. Versicherungswert
 - a) von Waren/Vorräten, die der Versicherungsnehmer herstellt und die noch nicht fertig gestellt sind,
 - b) von Waren/Vorräten, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - c) von Rohstoffen oder
 - d) von Naturerzeugnissenist der Betrag der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
3. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
4. Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typgebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren, sowie für alle sonstigen in Nr. 1 und Nr. 2 nicht genannten versicherten Sachen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c.
5. Ertragsausfall
Der Versicherungswert des Ertragsausfalles ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen. Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit
 - a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
 - b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallsschäden, um die Versicherungswerte der unter a und b genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte. Weitere Versicherungsverträge nach a oder b hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
6. Ist der VN nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die jeweiligen Versicherungswerte mit einzubeziehen.

§ 15

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer

durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit

durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- b) Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
 - c) Öffentliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- d) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens, sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

2. Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Gemeiner Wert

Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 a oder Nr. 2 b erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen der Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 25.000 EUR beträgt.

Dieser Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt.
- d) Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss von a und b anzuwenden.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil C) Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)

Allgemeines

1. Dieser Teil C ist nur gültig in Verbindung mit

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“

und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Die Geschäftsgebäudeversicherung bündelt folgende, rechtlich selbständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturm- und Hagelversicherung
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS 2013) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Feuerversicherung |
| § 2 | Leitungswasserversicherung |
| § 3 | Sturm- und Hagelversicherung |
| § 4 | Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung |
| § 5 | Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle |
| § 6 | Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte |
| § 7 | Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten |
| § 8 | Versicherte Sachen |
| § 9 | Versicherte Kosten |
| § 10 | Versicherungsort |
| § 11 | Versicherungswert |
| § 12 | Umfang der Entschädigung |

§ 1

Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Explosion,
 - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladungzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Brand ist ein Feuer das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.
3. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen/ elektronischen Einrichtungen und Geräten sind ohne Entschädigungsgrenzen und ohne Selbstbeteiligung nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgetroffen ist.
4. Der Versicherer ersetzt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze und unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
5. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion gemäß Satz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
6. Anprall, oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs (§ 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz), seiner Teile oder seiner Ladung.
7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Erdbeben,
 - b) Überschwemmung,
 - c) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr (Nr. 1 a - d) verwirklicht hat.

§ 2

Leitungswasser- versicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
2. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- und Ableitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - b) sonstigen mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen, oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen und deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - d) Aquarien und Wasserbetten;
 - e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmeinrichtungen, Pumpenanlagen, Armaturen und Zuleitungsrohren, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen);
 - f) Regenfallrohren, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen
(die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt)bestimmungswidrig austritt.
Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich.
Mitversichert ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch der Mehrverbrauch von Leitungswasser gemäß Rechnungsstellung durch das Versorgungsunternehmen.
3. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden
Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
 - b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

5. Erweiterte Deckungen (zusätzliche Einschlüsse)

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Rohrbruch oder Frost an

- a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung des Gebäudes dienen;
- b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
- c) Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, die der Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- d) Regenfallrohre, die innerhalb versicherter Gebäude verlaufen.

6. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Feuer (Teil C § 1 Nr. 1),
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung und Erdrutsch, es sei denn, die Erdsenkung oder der Erdrutsch ist durch Leitungswasser verursacht worden,
 - dd) Plansch- oder Reinigungswasser, Niederschlagswasser aus Fallrohren, die nicht innerhalb versicherter Gebäude verlaufen,
 - ee) Schwamm und Pilz,
 - ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - gg) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen,
 - hh) stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden gemäß Nr. 3. bis Nr. 5..
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Wurzeleinwuchs, Rohr- oder Muffenversatz sowie schadhafte Dichtungen an versicherten Rohrleitungen sofern nicht gleichzeitig ein versicherter Rohrbruch vorliegt.

7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt);
- c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

§ 3

Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).
3. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
4. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
5. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a oder b an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden.

-
6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) Feuer (Teil C §1 Nr. 1);
 - d) Lawinen;
 - e) Erdbeben.
 7. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - c) im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
-

§ 4

Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

- Sofern die Gefahrgruppe Feuer (Teil C § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch
1. Innere Unruhen
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 2. Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
 - b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
 - c) durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke).
 3. Streik, Aussperrung
Versichert sind Schäden, die entstehen durch
 - a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung, oder
 - b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
 4. Nicht versicherte Schäden
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
 5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
 6. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 7. Selbstbeteiligung
Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
-

§ 5

Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruck- welle

Sofern die Gefahrgruppe Feuer (Teil C § 1) versichert gilt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch

1. Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
 - b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.
2. Rauch
Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- und Trocknungsanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
4. Nicht versicherte Sachen
 - a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursache Schäden durch Erdbeben.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekt).
5. Besonderes Kündigungsrecht
 - a) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
6. Selbstbeteiligung
Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6

Gebäude- beschädigungen durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) versichert gelten, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen und nachgewiesenen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern, Wänden, Decken sowie Fußböden der versicherten Gebäude und Baulichkeiten dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter

- a) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge unbefugt eingedrungen ist;
- b) versucht, durch Handlungen gemäß a unbefugt in ein Gebäude einzudringen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen, auch von Personen, die nicht Versicherungsnehmer dieses Vertrages sind, beansprucht werden können.

§ 7

Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren, Schäden, Sachen und Kosten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch

1. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
2. Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
3. Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
4. Sturmflut, Grundwasser;
5. Innere Unruhen, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) **nicht** versichert sind.
6. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, soweit die Feuergefahren (Teil C § 1) **nicht** versichert sind.

§ 8

Versicherte Sachen

1. Versichert sind
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit Ihren Bestandteilen, Fundamenten sowie Grund- und Kellermauern.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Baukörper ihre Selbständigkeit verloren haben und nicht nur vorübergehend mit dem Gebäude verbunden sind.
 - b) Bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten mitversichert
 - aa) Gebäudezubehör (bewegliche Sachen) das der Instandhaltung oder dem Unterhalt eines versicherten Gebäudes dient und sich innerhalb des Gebäudes befindet (z.B. Vorräte an Fliesen, Wandfarbe, Tapete, sowie Wasser-, Gas-, Wärme- oder Elektrizitätszähler);
 - bb) Grundstücksbestandteile (Grundstückseinfriedungen, Hof- und Gehwegbefestigung, Masten und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen, nicht jedoch Garagen und Carports, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück);
 - cc) an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten und Einfriedungen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;
 - dd) auf dem Versicherungsgrundstück oder an der Außenseite des versicherten Gebäudes angebrachte Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Leitungen und Verkabelungen), soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte oder außen am Gebäude angebrachte Sachen, die ein Mieter/Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
3. Nicht versichert sind Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer Spezialversicherung gegen die gleiche Gefahr erlangt werden kann.

§ 9

Versicherte Kosten

Versicherbare Kosten

Soweit dies für die jeweils versicherbare und versicherte Gefahr vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze und ohne Berücksichtigung einer eventuellen Unterversicherung (auf erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und auch angefallenen

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten
 - a) Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
 - c) Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil C § 1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
3. Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer
 - a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach Teil C § 1 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - b) Die Kosten (siehe a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für

eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d) Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - e) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - f) Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Nr. 1 a).
4. Sachverständigenkosten
- Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- a) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 6 versichert sind.
6. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
 - b) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - c) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen, Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
 - d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Nr. 5 versichert sind.
 - f) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
7. Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- a) Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles sind mitversichert.
 - b) Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
 - c) Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
 - d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - e) Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.
8. Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume
- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze und soweit die Gefahr Feuer (Teil C § 1) oder die Gefahr Sturm/Hagel (Teil C § 3) versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt sind, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
9. Kosten für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahren Feuer oder Sturm versichert sind, die infolge eines Feuers (Teil C § 1) oder Sturmschadens (Teil C § 3) notwendigen Aufwendungen für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort (Versicherungsgrundstück).
- Dies gilt nicht für Hagelschäden.
10. Reisekosten nach einem Versicherungsfall
- Reisekosten sind Aufwendungen für die vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers von einer mind. 4-tägigen Urlaubs- oder Geschäftsreise an den Schadenort, wenn der Versicherungsnehmer dies nach Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach für geboten halten durfte.
- Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten (Teil A § 23) gleich.
- Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen nur, sofern kein Ersatz aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.

11. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen für die Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Gefahr innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes, wenn der Versicherungsnehmer hierfür aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

12. Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

13. Graffiti Schäden

Sofern die Feuergefahren (Teil C § 1) versichert gelten, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden durch Graffiti.

- a) Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil C § 8 verursacht werden.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- c) Der vertragsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- d) Besonderes Kündigungsrecht
 - aa) Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 können Versicherungsnehmer und Versicherer jederzeit die Gefahr Graffiti Schäden in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang der Kündigung wirksam.
 - bb) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort

§ 11

Versicherungswert

1. Versicherung zum gleitenden Neuwert

- a) Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914.
- b) Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung, sowie seines Ausbaues nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 1914“, sondern den ortsüblichen Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z.B. des Jahres des Vertragsbeginnes), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag auf Grund des vom Statistischem Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude umrechnen. Mitversichertes Zubehör sowie außen angebrachte Sachen sind bei der Ermittlung des ortsüblichen Neubauwertes nicht zu berücksichtigen.
- c) Die Prämie für die „Versicherungssumme 1914“ wird mit dem bei Vertragsbeginn geltenden Anpassungsfaktor multipliziert.
- d) Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 01. Januar jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindex für Wohngebäude wird zu 80 % und die des Tariflohnindex für das Baugewerbe zu 20 % berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
- e) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte. Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden des Widerspruchs zu Grunde gelegten Baupreisindex für Wohngebäude ergibt. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
- f) Die Versicherung zum gleitenden Neuwert ist nur möglich für Gebäude, deren Zeitwert nicht weniger als 40% des Neuwertes beträgt.

2. Versicherung zum festen Neuwert

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigen Zustand herzustellen. Hierzu gehören auch Architektengebühren, sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Mitversichertes Zubehör sowie die an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Sachen sind bei der Ermittlung des ortsüblichen Neubauwertes nicht zu berücksichtigen.

3. Versicherung zum Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Nr. 2) abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Der Zeitwert ist auch ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40% des Neuwertes beträgt.

4. Versicherung zum gemeinen Wert

Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (ohne Grundstücksanteil). Der gemeine Wert ist auch ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

-
5. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer in die jeweiligen Versicherungswerte mit einzubeziehen.
-

§ 12

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung
 - a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
 - b) Der erzielbare Verkaufspreis von Restwerten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
 - c) Öffentliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
 - d) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.
2. Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

 - a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird;
 - b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
 - c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
4. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial und wird dann entschädigt, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist (Teil C § 11 Nr. 4).
5. Unterversicherung
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte und dokumentierte Betrag, der dem Versicherungswert nach Teil C § 11 Nr. 1 bis 4 entsprechen soll
 - b) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \text{ multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.}$$

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.
 - c) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
 - d) Die Bestimmungen über vereinbarte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen nach Teil C § 13 sind im Anschluss an a und b anzuwenden.
 - e) Die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10% des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 25.000 EUR beträgt.

-
6. Bei Versicherung zum gleitenden Neuwert gilt abweichend von Nr. 5 b:
 - a) Die errechnete Neuwertentschädigung wird voll geleistet, wenn die „Versicherungssumme 1914“ mindestens dem „Versicherungswert 1914“ entspricht. Ist die „Versicherungssumme 1914“ niedriger als der „Versicherungswert 1914“ zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die „Versicherungssumme 1914“ zu dem „Versicherungswert 1914“.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben, so ist Unterversicherung nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An oder Ausbauten erhöht worden ist.
 7. Versicherung auf Erstes Risiko
Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.
 8. Selbstbeteiligung
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Die Bestimmungen über Entschädigungsgrenzen nach Teil C § 13 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.
 9. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.
-

§ 13

Entschädigungsgrenzen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;
 - c) bis zur vereinbarten Jahreshöchstentschädigung, wobei Schäden, die im laufenden Jahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung fallen.Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
2. Bei Entschädigungsgrenzen in der Versicherung zum gleitenden Neuwert bezeichnet der Begriff „Versicherungssumme“ stets die „Versicherungssumme 1914“, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Anpassungsfaktor.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil D) Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)

Allgemeines

1. Dieser Teil D ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 9, 10 und 14 und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Die Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus) bündelt folgende, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:
 - Feuerversicherung (Teil B § 1)
 - Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (Teil B § 2)
 - Leitungswasserversicherung (Teil B § 3)
 - Sturm- und Hagelversicherung (Teil B § 4)
 - Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)“ BwGS 2013) gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.

Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.
3. Diese Bedingungen (EAV plus) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“ vor.
4. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Gegenstand der Versicherung |
| § 2 | Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen |
| § 3 | Unterbrechungsschaden/Versicherungsort/ Haftzeit |
| § 4 | Nachhaftung |
| § 5 | Betriebsgewinn und Kosten |
| § 6 | Versicherungswert im Schadenfall, Bewertungszeitraum |
| § 7 | Versicherungssumme |
| § 8 | Meldung der Versicherungssumme |

§ 9	Beitrag/Prämie
§ 10	Unterversicherung

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens, der nach den Versicherungsbedingungen des vorliegenden Vertrages dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden im Betrieb des Versicherungsnehmers.
Voraussetzung ist, dass sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet ist und die Ertragsausfallversicherung plus für diejenige Gefahrengruppe vereinbart gilt, die die Betriebsstörung verursacht hat.
2. Ein Unterbrechungsschaden wird dann ersetzt, wenn der Sachschaden gemäß Nr. 1 Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen.
3. Nur bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten versichert:
 - a) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.
 - b) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
 - c) Unterbrechungsschäden, die durch Überspannung infolge eines Blitzes oder durch sonstige, atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten Sachen oder Gebäuden, die dem versicherten Betrieb dienen, entstehen.
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
 - d) Behördliche Wiederaufbaubeschränkungen
 - aa) Soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
 - bb) Der Einschluss gemäß aa gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden betroffen sind.
 - cc) Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
 - e) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - f) Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens innerhalb der Haftzeit anfallen
Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
 - g) Innerhalb der Haftzeit auch zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
 - h) Unterbrechungsschäden infolge von Bränden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, sind auch dann mitversichert, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.
 - i) Sachverständigenkosten
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 15 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
 - j) Rückwirkungsschäden (Zulieferer- und Abnehmerrisiko)
In Erweiterung von Teil D § 3 Nr. 1 kann sich der Sachschaden nach Teil D § 2 auch auf einem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung (Zulieferer) oder Abnahme (Abnehmer) von Produkten in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens ereignen.
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag, einschließlich Aufwendungsersatz für Schadenminderungs- und Rettungskosten, ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 2**Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen**

Jede der folgenden Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und ausdrücklich im Versicherungsschein genannt ist:

1. Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung) (Teil B § 1)
2. Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (Teil B § 2)
3. Leitungswasser (Teil B § 3)
4. Sturm, Hagel Teil (B § 4)
5. Mitversichert gelten auch, sofern die Gefahrengruppe gem. Nr. 1 vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt ist, Schäden durch
 - a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil B § 6)
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Teil B § 7)
6. Elementarschäden (Teil F § 1)

§ 3**Unterbrechungsschaden, Versicherungsort, Haftzeit**

1. Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist.
2. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird
 - a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).
4. Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

§ 4**Nachhaftung**

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 30 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko (erste Gefahr).

§ 5**Betriebsgewinn und Kosten**

1. Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.
2. Nicht versichert sind:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
 - d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

§ 6**Versicherungswert im Schadenfalle, Bewertungszeitraum**

Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfalle sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte. Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

§ 7**Versicherungssumme**

Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

§ 8

Meldung der Versicherungs- summe

1. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.
2. Erfolgt eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 v. H. der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung gemäß Nr. 1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

War eine Meldung gemäß Nr. 1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß Nr. 2 Satz 1 oder der gemäß Nr. 2 Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.

§ 9

Beitrag / Prämie

1. Der Jahresbeitrag für Betriebsgewinn und Kosten wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem für das vorletzte Geschäftsjahr nach Teil D § 8 gemeldeten Wert berechnet. Der gemeldete Wert wird auf volle 1.000 EUR aufgerundet.
2. Ändert sich gemäß Teil D § 8 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.

§ 10

Unterversicherung

Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens und der Schadenminderungskosten ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil E) Gewerbliche Glasversicherung (GGI)

Allgemeines

1. Dieser Teil E ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche
Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“
und sofern im Versicherungsschein versichert
2. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text- bzw.
Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens
gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung
des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen
als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Versicherte Gefahr; Versicherungsfall; Leistungsumfang |
| § 2 | Nicht versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse |
| § 3 | Versicherte und nicht versicherte Sachen |
| § 4 | Versicherte Kosten |
| § 5 | Versicherungsort |
| § 6 | Anpassung der Versicherung |
| § 7 | Unterversicherung |
| § 8 | Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer |

§ 1

Versicherte Gefahr; Versicherungsfall; Leistungsumfang

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil E § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden und versicherte Kosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze (siehe Teil E § 4).
2. Im Versicherungsfall erfolgt die Leistung in Geld, wobei maßgeblich für die Berechnung der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ist.

§ 2

Nicht versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtigkeiten der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Aufwendungen für die Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an beschädigten Sachen;
 - d) fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache gegenüber unbeschädigten Sachen im äußeren Erscheinungsbild.
2. Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - c) Sturm, Hagel,
 - d) Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch,entstehen und soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind ferner nicht versichert Schäden und Kosten durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
 - b) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 - c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - d) Innere Unruhen.

§ 3

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, fertig eingesetzten
 - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - c) künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff, Blei- oder Messingverglasung), wobei die Entschädigung auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt ist.
 - d) Glasbausteine und Profilgläser,
 - e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.
2. Gesondert versicherbar sind die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten
 - a) Werbeanlagen (Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente), gemäß Klausel 0753,
 - b) Glas- oder Kunststoffscheiben von Aquarien/Terrarien,
 - c) Scheiben/Abdeckungen von Sonnenkollektoren,
 - d) Glas-/Kunststoffscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten,
 - e) Schriftscheiben von Fotosatzgeräten und Raster (geätzte oder gravierte Glasplatten zur Herstellung von Bildkopien).

Für Schäden die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabrik-Nummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.
- f) Sonstige, im Versicherungsschein ausdrücklich als versichert bezeichnete Sachen.
Die Entschädigung ist pro Versicherungsfall auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Nicht versichert sind
 - a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
 - b) Photovoltaikanlagen,
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - d) Scheiben oder Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme, Computer- oder Mobilphon-Displays).
 - e) Schäden und Kosten an Glas- / Kunststoffscheiben und -platten in Gebäuden die ungenutzt und leer stehend sind.

§ 4

Versicherte Kosten

1. Versichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die anlässlich eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen Kosten für
 - a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasung, Notverschalung);
 - b) das Abfahren von beschädigten/zerstörten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Entsorgung (Entsorgungskosten).
2. Der Versicherer ersetzt außerdem bis zur jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze und auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für
 - a) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
 - b) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen;
 - c) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - d) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
 - e) Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern oder Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil E § 1) der versicherten Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder andere Gegenstände zerstört/beschädigt wurden, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

Ersetzt werden

 - aa) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwaigen, durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles,
 - bb) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Restwerte werden angerechnet.

§ 5

Versicherungsort

1. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
2. Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

§ 6

Anpassung der Versicherung

1. Anpassung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.
2. Anpassung der Prämie

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.
3. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Schriftform den Versicherungsvertrag zum Anpassungszeitpunkt kündigen.

Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Prämienanpassung zugehen.

§ 7

Unterversicherung

1. Soweit eine Versicherungssumme vereinbart worden ist, liegt Unterversicherung vor, wenn der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles höher ist als die Versicherungssumme.

Ist Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

$$\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$
2. Ergibt ein Versicherungsfall, dass die Höhe der Prämie aufgrund der Antragsfragen erkennbar von der Fläche der gegen Bruchschäden zu versichernden Objekte oder der Nutzfläche der Geschäfts- und Lagerräume abhängt und weicht die angegebene Fläche von den tatsächlichen Verhältnissen bei Schadeneintritt ab, besteht eine Unterversicherung, wenn deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde.

Die Entschädigung wird dann im Verhältnis der zuletzt berechneten Jahresnettoprämie zu der Jahresnettoprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre, gekürzt.
3. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Teil E § 4 Nr. 1) gilt die Kürzung entsprechend.
4. Vorhandene Restwerte werden angerechnet.
5. Bei Versicherung auf „Erstes Risiko“ (Teil E § 4 Nr. 2) gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung nach Nr. 1 nicht.

§ 8

**Umsatzsteuer /
Mehrwertsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil F) Gewerbliche Elementarschadenversicherung (GEV)

Allgemeines

1. Es gilt das „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“
Teil A – „Allgemeiner Teil“, und soweit vereinbart auch
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“; oder
Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“; oder
Teil D – „Ertragsausfallversicherung *plus* (EAV *plus*)“; oder
Teil G – „Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)“
und sofern im Versicherungsschein versichert.
Gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.
2. Diese Bedingungen (GEV) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| § 2 | Überschwemmung, Rückstau |
| § 3 | Erdbeben |
| § 4 | Erdsenkung |
| § 5 | Erdrutsch |
| § 6 | Schneedruck |
| § 7 | Lawinen |
| § 8 | Vulkanausbruch |
| § 9 | Nicht versicherte Schäden |
| § 10 | Wartezeit |
| § 11 | Kündigung |
| § 12 | Beendigung des Hauptversicherungsvertrages |

<p>§ 1</p> <p>Versicherte Gefahren und Schäden</p>	<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau; b) Erdbeben; c) Erdsenkung, Erdrutsch; d) Schneedruck, Lawinen; e) Vulkanausbruch <p>zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>
<p>§ 2</p> <p>Überschwemmung, Rückstau</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwassern durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; bb) Witterungsniederschläge; cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa oder bb. b) Witterungsbedingter Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
<p>§ 3</p> <p>Erdbeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass <ul style="list-style-type: none"> aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
<p>§ 4</p> <p>Erdsenkung</p>	<p>Erdsenkung ist eine ausschließlich naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.</p>
<p>§ 5</p> <p>Erdrutsch</p>	<p>Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.</p>
<p>§ 6</p> <p>Schneedruck</p>	<p>Schneedruck ist die unmittelbare Einwirkung des Gewichts ruhender Schnee- oder Eismassen.</p>
<p>§ 7</p> <p>Lawinen</p>	<p>Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.</p>
<p>§ 8</p> <p>Vulkanausbruch</p>	<p>Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Nicht versicherte Schäden</p>	<p>Nicht versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schäden an versicherten Gebäuden oder anderen versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. <p>Schäden an nicht in allseitig umschlossenen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung nach Teil B § 11.</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Sturmflut; bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Teil F § 2); cc) Brand, Explosion; dd) Innere Unruhen; ee) Dachlawinen (abrutschende Schnee- oder Eismassen).

§ 10**Wartezeit,
Selbstbehalt**

- a) Der Versicherungsschutz tritt nach Ablauf einer Woche ab Antragseingang beim Versicherer, frühestens jedoch zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn in Kraft (Wartezeit), sofern die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig gezahlt wurde (siehe Teil A § 2 Ziffer 2 - 5).
 - b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
-

§ 11**Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (Inhalts- und Ertragsausfallversicherung, gewerbliche Gebäudeversicherung, Ertragsausfallversicherung plus, gewerbliche Mietausfallversicherung) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
-

§ 12**Beendigung des
Hauptver-
sicherungs-
vertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil G) Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)

Allgemeines

1. *Dieser Teil G ist nur gültig in Verbindung mit*

Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung (BwGS 2013)“;

Teil C – „Geschäftsgebäudeversicherung (GGV)“ des „Bedingungswerkes für die Gewerbliche Sachversicherung (BwGS 2013)“, jedoch ohne die §§ 6, 9, 10, 11 und 12 und sofern im Versicherungsschein versichert
2. *Die gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV) kann nur in Verbindung mit der gewerblichen Geschäftsgebäudeversicherung (GGV) abgeschlossen werden*
3. *Die Gewerbliche Mietausfallversicherung bündelt jeweils folgende, rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:*
 - *Feuerversicherung (Teil C § 1)*
 - *Leitungswasserversicherung (Teil C § 2)*
 - *Sturm- und Hagelversicherung (Teil C § 3)*
 - *Elementarschadenversicherung (Teil F – „Gewerbliche Elementarschadenversicherung“ (GEV) BwGS 2013) gilt nur unter der Voraussetzung dass die Sturm- und Hagelversicherung mitversichert gilt.*
4. *Es sind nur die vereinbarten und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Gefahrengruppen versichert. Sind einzelne der oben genannten Gefahrengruppen nicht versichert, entfallen die entsprechenden Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen.*
5. *Diese Bedingungen (GMV) gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regelungen des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung (BwGS 2013)“ vor.*
6. *Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.*
7. *Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind in Text- bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2a bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.*

Inhalt:

- § 1 *Gegenstand der Versicherung*
 - § 2 *Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen*
 - § 3 *Versicherungsort*
 - § 4 *Versicherungssumme, Versicherungswert*
 - § 5 *Umfang der Entschädigung*
 - § 6 *Zahlung und Verzinsung der Entschädigung*
-

§ 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Deckung

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile oder mitversichertes Zubehör infolge eines den Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

 - a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter bzw. Pächter infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens kraft Gesetzes oder nach dem Miet- bzw. Pachtvertrag berechtigt ist, die Miet- oder Pachtzahlung ganz oder teilweise zu verweigern;
 - b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer eine Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume von Gebäuden, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht oder nicht mehr vermietet waren, wird Mietausfall nur ersetzt, sofern eine Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird und ein rechtsgültiger Mietvertrag bereits vor Schadeneintritt abgeschlossen war.
3. Daten und Programme

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn Sie als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschadens am Datenträger, auf dem die Daten oder Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Nicht versichert sind Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

§ 2

Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

- Jede der folgenden Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:
1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Teil C § 1);
 2. Leitungswasser (Teil C § 2);
 3. Sturm, Hagel (Teil C § 3);
 4. Mitversichert gelten auch, sofern die Gefahrengruppe gem. Nr. 1 vereinbart und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt ist, Schäden durch
 - a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (Teil C § 4);
 - b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Teil C § 5);
 5. Elementarschäden, nämlich Überschwemmung und witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (Teil F § 1).

§ 3

Versicherungsort

Der Versicherer haftet für einen Mietausfallschaden nur, wenn sich der dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachschaden – durch eine versicherte Gefahr – innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind und dabei in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang beschädigt oder zerstört wurden, oder abhanden gekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die bezeichneten Grundstücke (siehe Teil C § 10).

§ 4

Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist

 - a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete;
 - b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.
2. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - b) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert kann die Unterversicherungsregelung (siehe Teil G § 5 Nr. 2) zur Anwendung kommen.

§ 5

Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung; Haftzeit
 - a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vom Sachschaden betroffenen Räume wieder benutzbar sind.
 - b) Endet das Mietverhältnis infolge des eingetretenen Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung, höchstens jedoch für die Dauer von 2 Monaten über diesen Zeitpunkt hinaus, ersetzt.
 - c) Mietausfall nach a oder b wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Teil G § 1 Nr. 1) ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (Haftzeit).

2. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung (siehe Teil C § 11). Im Fall einer Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Formel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert

§ 6

Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Abweichend von Teil A § 18 Nr. 1 gilt folgendes:

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Nutzungsausfalles oder der Nutzungseinschränkung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats der Betrag festgestellt werden kann, den der Versicherer für die verflossene Zeit mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag jeweils in Anrechnung auf die Gesamtleistung entschädigt wird.

2. Verzinsung

Abweichend von Teil A § 18 Nr. 3 a und b gilt:

Die Entschädigung ist ab dem Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Mietausfall nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil H) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

Allgemeines

1. Dieser Teil H ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 9 und 13 und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Begriff |
| § 2 | Elektronische Bauelemente |
| § 3 | Versicherte und nicht versicherte Sachen |
| § 4 | Nicht versicherte Schäden |
| § 5 | Versicherungsort |
| § 6 | Entschädigungsgrenzen |
| § 7 | Selbstbeteiligung |
| § 8 | Entschädigungsberechnung |
| § 9 | Versicherte Kosten |
| § 10 | Kündigung |

§ 1

Begriff

Ergänzende Gefahren bei Schäden an technischer Betriebseinrichtung sind

1. die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung, sowie der versicherten Daten und Programme gem. Teil H § 3 Nr. 1.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz (Sachschaden). Ein versicherter Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen wie Dellen, Schrammen oder Farbänderungen, die den Gebrauch der versicherten Sache nicht verändern, gelten nicht als Sachschaden.

2. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehene Schäden an versicherten Sachen gem. Nr. 1 durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
 - b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
 - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss außer Überspannungsschäden durch Blitz (vgl. Teil H § 4 Nr. 1),
 - d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
 - e) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen,
 - f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
 - g) Wasser, Feuchtigkeit,
 - h) Zerreißen infolge Fliehkraft,
 - i) Überdruck oder Unterdruck,
 - j) Frost oder Eisgang.

§ 2

Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

§ 3

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind
 - a) Anlagen und Geräte der Büro-, Daten-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungstechnik und elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen);
 - b) sonstige elektrische und elektrotechnische Anlagen, sofern sie zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören und nicht gemäß Nr. 2. nicht versichert sind;
 - c) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen); sofern sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (Festplatten jeder Art);
 - d) Die Wiederherstellung / Wiederbeschaffung von Daten (maschinenlesbare Informationen); sofern sie für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gem. Teil H § 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
2. Nicht versichert sind
 - a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
 - b) Fahrbare Maschinen;
 - c) Werkzeug aller Art, z. B. Bohrer und Fräser;
 - d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze sowie Bildröhren, Röntgenröhren, Laserröhren, Hochfrequenzleistungsröhren;
 - e) Satz- und Reprötechnik;
 - f) Medizintechnik, Medizingeräte;
 - g) Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen aller Art;
 - h) Fahrzeugwaagen, Großwaagen;
 - i) mechanische und/oder elektrische Vermessungs- und Prüfgeräte;

- j) elektronische Steuerungen und Regelungen von Heiz-, Klima-, Lichtanlagen, Aufzügen und Fahrtreppen, Fertigungsmaschinen und Produktionsabläufen;
- k) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind und/oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung, soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb, entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
- l) Handelsware;
- m) Küchengeräte und Automaten für Nahrungs- und Genussmittel;
- n) Unterhaltungselektronik;
- o) Anlagen der erneuerbaren Energien;
- p) Autotelefone, Mobiltelefone, I-Pod's, Blackberrys und vergleichbare Geräte;
- q) Ausschließlich privat genutzte Anlagen, Geräte;
- r) Anlagen / Geräte, die bei Vertragsabschluss/-einschluss älter als 10 Jahre sind;
- s) Digitalkameras, Fotoapparate.

§ 4

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden, die nach Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, Teil E §§ 1 - 3 und Teil F §§ 1 - 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Weitere Elementarfahrten, Glasbruch) versicherbar sind;
2. Schäden durch
 - a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen

diese Ausschlüsse (siehe a bis d) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen nach a bis d bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse nach b bis d gelten ferner nicht in den Fällen von Teil H § 1 Nr. 2., a, b, d und f; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
3. Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
4. Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch nach den Weisungen und auf Kosten des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
5. Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Teil H § 1) entstanden ist;
6. Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
7. Ertragsausfall aufgrund Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung;
8. Schäden durch die Ausschlüsse gem. Teil B § 8.

§ 5

Versicherungsort

Abweichend von Teil B § 11 und § 12 besteht Versicherungsschutz nur innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten, allseitig umschlossenen Geschäfts- und Lagerräume (Versicherungsort).

§ 6

Entschädigungsgrenzen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko, zzgl. versicherter Kosten nach Teil H § 9.
2. Die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsgrenze.

§ 7

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt

Selbstbeteiligung

§ 8

Entschädigungs- berechnung

Abweichend von Teil B § 15 Nr. 1 ersetzt der Versicherer

1. maximal den Zeitwert, wenn für die beschädigte Sache serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind (Teil B § 15 Nr. 3);
 2. an Teilen nach Teil H § 4 Nr. 5, Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (Teil B § 15 Nr. 3) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (Teil B § 15 Nr. 4);
 3. an Zwischenbildträgern den Schaden nach Teil B § 15 Nr. 1, maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.
 4. den gemeinen Wert (Teil B § 15 Nr. 4), soweit die Sache für ihren Zweck allgemein, oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
-

§ 9

Versicherte Kosten

Abweichend von Teil B § 10 ersetzt der Versicherer zusätzlich bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR auf Erstes Risiko, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich auch angefallenen

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten (Teil B § 10 Nr. 1);
2. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (Teil B § 10 Nr. 2);
3. Sachverständigenkosten (Teil B § 10 Nr. 4);
4. Mehrkosten infolge Preissteigerungen (Teil B § 10 Nr. 5).

Die Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung gilt **nicht**.

§ 10

Kündigung

Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Ergänzenden Gefahren bei Schäden an Technischer Betriebseinrichtung jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)

Teil I) Versicherung Ergänzender Gefahren bei Schäden durch Transport

Allgemeines

1. Dieser Teil I ist nur gültig in Verbindung mit
Teil A – „Allgemeiner Teil“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“;
Teil B – „Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)“ des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“, jedoch *ohne* die §§ 5, 11, 12 und 13 und sofern im Versicherungsschein versichert.
2. Diese Bedingungen gehen im Zweifel und bei inhaltlichen Abweichungen den übrigen Regeln des „Bedingungswerk für die Gewerbliche Sachversicherung 2013 (BwGS 2013)“ vor.
3. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Text bzw. Schriftform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß Teil A § 8 Nr. 2 a, bb. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Inhalt:

- | | |
|------|--|
| § 1 | Begriff |
| § 2 | Versicherte Gefahren |
| § 3 | Nicht versicherte Schäden |
| § 4 | Beginn und Ende des Transportes und Versicherungsschutzes |
| § 5 | Entschädigungsgrenzen |
| § 6 | <u>Nicht</u> versicherte Kosten |
| § 7 | Selbstbeteiligung |
| § 8 | Versicherungsort |
| § 9 | Kündigung |
| § 10 | Ergänzende Obliegenheiten (Sicherungsvorschriften zu Teil A § 8) |

§ 1

Begriff

Transportschäden im Sinne dieser Bestimmungen ist die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen nach Teil B § 9 (technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, sowie betriebsübliche Waren und Vorräte) durch Gefahren nach Teil I § 2 während eines Transportes unter der Voraussetzung, dass

1. der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
 2. der Transport mit eigenen, geleasteten oder gemieteten Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers, einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) erfolgt und
 3. der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
 4. die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
-

§ 2

Versicherte Gefahren

1. Unfall des Transportmittels
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 2. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
 3. Diebstahl
Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)
 - a) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
 - b) nach Aufbruch des Transportmittels.
 4. Unterschlagung des gesamten Transportmittels
Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.
 5. Raub
Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Teil B § 2 Nr. 5 und 6 erfüllt ist.
-

§ 3

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

1. Schäden die gem. Teil B §§ 1 – 4, 6 und 7, und Teil F §§ 1 - 8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Elementar) versicherbar sind;
 2. Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 3. Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
 4. Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 5. Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Teil I § 2 Nr. 1 handelt;
 6. Schäden an Gütern aus den Bereichen:
 - Mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten
 - Lebende Tiere und lebende Pflanzen
 - Teppiche und Pelze
 - Transportmittel oder sonstige Kfz
 - Radio/Fernsehen/Unterhaltungselektronik
 - Genussmittel (Spirituosen, Zigaretten, Zigarren, Tabakwaren)
 - Uhren, Schmuck, Edelmetalle, Medaillen
 - Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Geldkarten
 - Bewegliche Sachen die für dritte gegen Entgelt befördert werden;
 7. Ertragsausfall aufgrund Schäden durch Transport.
-

§ 4

Beginn und Ende des Transports und Versicherungsschutzes

1. Der Transport und damit auch der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungs- und zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
 2. Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von Nr. 1 gegen die Gefahren nach Teil I § 2 Nr. 1 - 3 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.
-

§ 5 Entschädigungs- grenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Transport und Versicherungsfall höchstens bis zu der im Versicherungsschein genannten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko. 2. Die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigungsgrenze.
§ 6 Nicht versicherte Kosten	<p>Kosten gem. Teil B § 10 BwGS sind nicht versichert.</p> <p>Die Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung ist <u>nicht</u> Bestandteil dieser Zusatzdeckung.</p>
§ 7 Selbstbeteiligung	<p>Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 250 Euro gekürzt.</p>
§ 8 Versicherungsort	<p>Versicherungsort für die Transportgefahren ist die Bundesrepublik Deutschland.</p>
§ 9 Kündigung	<p>Abweichend von Teil A § 3 Nr. 1 – 3 können Versicherer und Versicherungsnehmer die Ergänzenden Gefahren bei Schäden durch Transport jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.</p> <p>Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.</p>
§ 10 Ergänzende Obliegenheiten (Sicherheitsvor- schriften) zu Teil A § 8 BwGS 2013	<p>Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer die Sorge zu tragen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist; 2. nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind; 3. die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird; 4. zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist; 5. zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist; 6. zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu Nr. 4 und 5 das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird; 7. Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV), die Ertragsausfallversicherung plus (EAV), die Gewerbliche Gebäudeversicherung (GGV) und die Gewerbliche Mietausfallversicherung (GMV)

a) Klauseln für die Feuer-, und Leitungswasserversicherung

3610

Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, Nr. 1 b und Nr. 1 h mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis

nachzuweisen.

- d) Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c, deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens 40 Prozent gewährt wird, kann auf die nächst fällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Abschnitt A §§ 8, 9 BwGS
-

b) Klauseln für die Feuerversicherung

3602

Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
 2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
 3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Abschnitt A §§ 8, 9 BwGS.
 4. Abweichend verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 keine erheblichen Mängel festgestellt wurden, auf die nächstfällige Prüfung.
-

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV) und die Ertragsausfallversicherung plus (EAV)

a) Klauseln für die Einbruchdiebstahlversicherung

4602

Einbruchmeldeanlage

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a ergeben sich aus Abschnitt A §§ 8,9 BwGS.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Inhalts- und Ertragsausfallversicherung (IEV)

a) Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

1210 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben	<ol style="list-style-type: none">1. Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist zusätzlich bis zu der vereinbarten Versicherungssumme von 5.000 Euro auf Erstes Risiko versichert.2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere.3. Die Entschädigung ist außerdem je Gast auf 500 Euro begrenzt.4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungswerk für die gewerbliche Sachversicherung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Gastes die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
1512 Medien der Unterhaltungs-Elektronik	<ol style="list-style-type: none">1. Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik (z.B. Videokassetten, CD, DVD), die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.2. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen versicherten Bestand ein Gesamtverzeichnis zu führen.3. Der Versicherungsnehmer hat außerdem die Anzahl der Vermiet-Vorgänge je Medium in einem Verzeichnis festzuhalten.4. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Medien zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 bis 4 ergeben sich aus Teil A § 8 des dem Vertrag zugrunde liegenden „Bedingungswerk für die gewerbliche Sachversicherung“ (BwGS).
1701 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen	<ol style="list-style-type: none">1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 3 Prozent.6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungswerk für die gewerbliche Sachversicherung bleiben unberührt.7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

1711

**Manuskripte bei
Verlagen und
Druckereien**

1. Für Manuskripte leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Betrages, den der Versicherungsnehmer einem Vertragspartner, insbesondere dem Autor, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Schadenersatz zahlen muss oder zahlen müsste, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalles zu vertreten hätte. Vertragliche Sonderabreden bleiben unberücksichtigt.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung auch für den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Vertragspartner für das Manuskript gezahlt hat. Die Entschädigung darf jedoch nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen; sie kann sich insbesondere vermindern, wenn das Manuskript nur teilweise verloren ist oder wenn die Drucklegung bereits begonnen hatte oder wenn die Wiederherstellung weniger als den Betrag gemäß Satz 1 erfordert.

1712

**Krankenkassen-
Rezepte und
Krankenscheine**

1. Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine leistet der Versicherer bis zu der hierfür zusätzlich vereinbarten Erstrisiko-Versicherungssumme von 2.500 Euro Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

b) Klauseln für die Feuerversicherung

3107

**Bestimmungs-
widriges
Ausbrechen
glühendflüssiger
Schmelzmassen**

Abweichend von Teil B § 1 BwGS leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst werden ebenfalls ersetzt. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses und der Schaden an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind ebenfalls nicht zu ersetzen.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Ertragsausfallversicherung plus (EAV plus)

a) Klauseln für die Feuerversicherung

8109

**Ertragsausfall-
schäden durch
bestimmungs-
widriges
Ausbrechen
glühendflüssiger
Schmelzmassen**

Sachschäden im Sinne des Teil B § 1 Nr. 1 BwGS sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil B § 1 Nr. 1 BwGS gehören:

- a) Schäden im Inneren der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst;
- b) Schäden an den Schmelzmassen selbst.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Gebäudeversicherung (GGV)

b) Klauseln für die Feuerversicherung

Prämienfreie Feuerrohbau- versicherung

Die im Versicherungsantrag bezeichneten Gebäude und die zu Ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus ab Eingang des Antrags auf Gebäudeversicherung beim Versicherer bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten, zuschlagsfrei gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung versichert.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm/Hagel und ggf. weitere Elementargefahren tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

Falls der Gebäudeversicherungsvertrag aus nicht vom Versicherer zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder der erste Beitrag nicht fristgerecht entrichtet wird, erlischt die Feuer-Rohbauversicherung rückwirkend ab deren Beginn.

Klauseln von Fall zu Fall

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

Klauselbogen für die Gewerbliche Glasversicherung (GGI)

0753

Werbeanlagen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente.
2. Der Versicherer leistet Ersatz
 - a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
 - b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.
Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
3. Abweichend von Teil E § 2 Nr. 2 a BwGS sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, mitversichert.
4. Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.
5. Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Klauseln nach Absprache und Vereinbarung mit der Zentrale Direktion

Die nachstehenden Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich als vereinbart erwähnt sind.

1000 – Gemeinsame Klauseln für die Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser- und Sturm-Versicherung

1101 Schäden durch radioaktive Isotope	<p>Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.</p> <p>Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.</p>
1201 Ausschluss von fremdem Eigentum	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen entfällt der Einschluss fremden Eigentums, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.</p>
1203 Ausstellungsware in fremdem Eigentum	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum auch versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.</p>
1204 Pfandleihen	<ol style="list-style-type: none">Der Versicherer leistet Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen.Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 Nr. 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.Im Übrigen gelten für Pfandsachen Vereinbarungen über die Versicherung fremden Eigentums nicht.
1205 Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften	<ol style="list-style-type: none">Sachen, die im Eigentum einer Arbeitsgemeinschaft stehen oder deren Betrieb dienen und die unter die versicherten Positionen fallen, sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch versichert, wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Soweit nicht der Versicherungsnehmer die Sachen beigestellt hat, sind sie jedoch nur in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft versichert. Sachen, die andere Teilhaber der Arbeitsgemeinschaft beigestellt haben, sind nicht versichert.Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft.
1206 Eingelagerter Hausrat aller Art	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eingelagerter Hausrat aller Art mitversichert. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:</p> <ol style="list-style-type: none">Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienenSammlungen.
1207 Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors	<p>Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors auch dann versichert, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.</p>

1208 Geldautomaten Die Versicherung von Geldautomaten erstreckt sich nicht auf die Versicherung der elektronischen Ausrüstung.

**1209
Handel mit
Wertsachen
(Gewerbe)**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze
 - a) Briefmarken, Münzen, Medaillen
 - b) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine
 - c) Telefonkarten
 - d) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallversichert, sofern es sich um Vorräte handelt.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
 2. Für einen Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.
 3. Der Versicherungsnehmer hat über den jeweiligen Bestand der Sachen Verzeichnisse zu führen. Nach Geschäftsschluss sind die Verzeichnisse so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
-

**1303
Erweiterte
Bewegungs- und
Schutzkosten-
versicherung**

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

**1307
Berücksichtigung
von behördlichen
Wiederherstellungs-
beschränkungen für
Restwerte**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
 2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
 3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.
 4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
-

**1401
Freizügigkeit
zwischen
Versicherungs-orten
mit je einer
Versicherungs-
summe**

1. Zwischen den Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.
 2. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko und nicht für Entschädigungsgrenzen.
-

**1402
Freizügigkeit
zwischen
Versicherungs-orten
mit gemeinsamer
Versicherungs-
summe**

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

**1403
Abhängige
Außenversicherung
bei Heimarbeitern**

1. Sachen, die der Versicherungsnehmer Heimarbeitern übergibt, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme auch in den Räumen der Heimarbeiter versichert.
 2. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1.
-

3. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die gesamte Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 in den Räumen der Heimarbeiter versicherten Sachen zu berücksichtigen.
4. Nr. 2 und Nr. 3 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
5. Der Versicherungsnehmer hat über die in den Räumen der Heimarbeiter versicherten Sachen (Nr. 1) Verzeichnisse mit Wertangabe zu führen. Bei Sachen, die der Heimarbeiter herstellt oder verarbeitet, ist der Wert der bearbeiteten Erzeugnisse anzugeben. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.
6. Ein Verhalten der Heimarbeiter, das einen Schaden an den Sachen gemäß Nr. 1 verursacht, steht einem Verhalten des Versicherungsnehmers gleich.

1501 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Soweit dies vereinbart wurde, ist Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

1502 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

1503 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

1504 Verkaufspreis für Tabake

1. Versicherungswert von Tabaken, die durch den Versicherungsnehmer verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann. Bei Verkauf von Tabaken vor Beendigung der Fermentation werden Zusatzvereinbarungen im Kaufvertrag für den Versicherungswert berücksichtigt.
2. Ist nur ein Teil der im Versicherungsort vorhandenen Tabake verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem noch nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

1505 Biervorräte von Brauereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse.

1506 Malzvorräte von Brauereien

Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um den ungestörten Weiterbetrieb seiner Brauerei zu ermöglichen, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.

1507 Malzvorräte von Handels-mälzereien

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Malzvorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Malzvorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
 2. Soweit die Malzvorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung "Versicherungswert für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse".
-

1508 Kunstgegenstände	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. 2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.
1509 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts	<p>Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.</p>
1510 Versicherungssumme für Steuer und Zoll	<ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungswert der Position für Steuer und Zoll ist der volle Betrag, der für die unter einer besonders bezeichneten Position versicherten Vorräte bei ihrer Besteuerung oder Verzollung zu entrichten sein würde. 2. Entschädigung wird jedoch nur geleistet, soweit wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.
1511 Vorschätzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Schätzung versicherter Gebäude oder Maschinen durch einen Sachverständigen, dessen Gutachten zum Gegenstand des Versicherungsvertrages gemacht worden ist, gilt als Nachweis des Versicherungswertes nur bis zu dem vereinbarten Tag. 2. Bei Versicherungsfällen nach diesem Tag ist insbesondere zu prüfen, ob sich der Versicherungswert geändert hat durch <ol style="list-style-type: none"> a) Zu- oder Abgänge von Gegenständen; b) Veränderungen von Arbeitslöhnen oder Materialpreisen; c) Alter oder Abnutzung; d) sonstige Umstände, die nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungswert von Bedeutung sind.
1601 Erweiterte Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil A § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. 2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
1602 Büchereien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherungsnehmer hat für den jeweiligen Bestand der versicherten Bücher ein Gesamtverzeichnis zu führen. 2. Außerdem hat er je ein Verzeichnis der verliehenen und der geliehenen Bücher zu führen. 3. Die Verzeichnisse sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Büchern zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. 4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis 3 ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
1603 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung	<p>Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.</p>
1604 Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil A § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. 2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
1702 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden \geq Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. 2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung. 3. Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß Nr. 1 nicht berücksichtigt.

1703 Vorsorgeversicherungs- summe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. 2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
1704 Summenaus- gleich	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind. 2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. 3. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags. 4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind <ol style="list-style-type: none"> a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist; b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen; c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr). 5. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte
1709 Vorsorge- versicherung für Bestandserhö- hungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorge-Positionen des Versicherungsvertrages unter der Voraussetzung versichert, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und b) das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht. 2. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen. 3. Für die Umrechnung der in die Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 1980 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend. 4. Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres. 5. Für diese Vorsorgeversicherung wird eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der Jahresprämie aus den Vorsorgeversicherungssummen erhoben. In der Schlussabrechnung wird die halbe Jahresprämie aus den im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Teilen der Vorsorgeversicherungssumme berechnet. Die so ermittelte Differenz ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren. 6. Mit der Erhöhung der Positionen gemäß Nr. 2 Satz 1 ist die Jahresprämie für die hinzutretenden Versicherungssummen fällig. Abschließend abgerechnet wird die Jahresprämie bei Aufgabe der endgültigen Versicherungssumme.
1801 Führung	<p>Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.</p>
1802 Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei <ol style="list-style-type: none"> a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter e) Einzelfirmen – die Inhaber f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

-
2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.
-

**1803
Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**1804
Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.
-

**1805
Leistungspflicht
gegenüber
Teileigentümern**

Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten.

**1902
Vertragsbeendigung
bei Kündigung des
Versicherers nach
einem
Versicherungsfall**

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalls endet der Vertrag erst X Monate nach Zugang der Kündigung.

**1904
Sachverständigenverfahren bei
Zusammen-treffen
mit einer
Maschinen-
versicherung**

1. Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
 2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
 3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine
-

Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

**1905
Sachverständigenverfahren bei
Zusammentreffen
mit einer Elektronikversicherung**

1. Besteht auch eine Elektronikversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Elektronikschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Elektronikversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
3. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Elektronikversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
4. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
6. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Elektronikschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A § 8 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

2000 - Gemeinsame Klauseln für die Feuer und EC-Gefahren ohne ED, politische Gefahren oder erweiterte Elementarschäden

2201 Automaten

Abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Wareninhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert. Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Die Versicherung gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub.

2702 Spediteure

1. Sachen, die der Spediteur aufgrund eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages in Gewahrsam genommen hat, sind bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme versichert, und zwar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko.
 2. Die Versicherung gilt:
 - a) für eigene Rechnung des Spediteurs, soweit dieser für den Schaden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ersatzpflichtig ist; auf eine durch Vertrag oder besondere Zusagen erweiterte Ersatzpflicht des Spediteurs erstreckt sich die Versicherung nur, wenn dies besonders vereinbart ist;
 - b) außerdem für Rechnung wen es angeht.
 3. Für die Entschädigung sind abweichend von den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgebend
 - a) im Fall von Nr. 2 a der Betrag der Ersatzpflicht des Spediteurs, höchstens jedoch die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Anspruchsteller;
 - b) im Fall von Nr. 2 b die Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung durch den Versicherten.Anstelle der Kosten der Neuherstellung oder Wiederbeschaffung kann ein anderer Betrag (z.B. der erzielbare Verkaufspreis) vereinbart werden.
 4. Entschädigung wird nicht geleistet
 - a) im Fall von Nr. 2 a, soweit Versicherungsschutz aus einer Betriebs- oder Verkehrshaftpflichtversicherung besteht oder zugunsten des Spediteurs das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer anzuwenden ist;
 - b) im Fall von Nr. 2 b, soweit der Versicherte Entschädigung beanspruchen kann
 - aa) aus einer Transportversicherung,
 - bb) aus einer durch den Versicherten oder in dessen Auftrag genommenen anderen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung;
 - cc) aus einer durch den Spediteur genommenen anderen Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung, nach der die versicherten Sachen nach Art, Maß, Zahl, Gewicht oder sonstigen Merkmalen bezeichnet sind; auch ohne solche Bezeichnung geht eine andere Feuer-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung des Spediteurs voran, wenn die vorliegende Versicherung für mehrere Versicherungsorte, die andere dagegen nur für den durch den Schaden betroffenen Versicherungsort genommen ist.
 5. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Versicherten noch nicht geklärt ist, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 gegeben sind, so leistet der Versicherer aus dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung, wenn der Rückforderungsanspruch durch die Vermögenslage des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder durch Bankbürgschaft oder durch sonstige Sicherheitsleistung gesichert ist.
 6. Der Versicherer kann nur an den Versicherungsnehmer und an den Anspruchsteller gemäß Nr. 2 a oder an den Versicherten gemäß Nr. 2 b gemeinschaftlich leisten, wenn nicht der Anspruchsteller oder der Versicherte einer Zahlung allein an den Versicherungsnehmer zugestimmt hat.
 7. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten dem Versicherer alle anderen Versicherungen gemäß Nr. 4 anzuzeigen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 8. Diese Versicherung gilt nicht für die Gefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Einbruchdiebstahl und Raub, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdrutsch, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
-

3000 - Klauseln für die Feuerversicherung

3112 Brandschäden an Wärmetauschern, Dampferzeugungs-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen	<ol style="list-style-type: none">1. In Abänderung von Teil B § 1 Nr. 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich die Versicherung auch auf Brandschäden an im Versicherungsvertrag besonders benannten Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.3. Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall.
---	---

3201 Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlung- tagen	<p>Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse gemäß Teil B § 12 Nr. 6. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
--	---

3202 Ruhende und fahrende Kraftfahrzeuge	<ol style="list-style-type: none">1. Kraftfahrzeuge sind ruhend oder fahrend nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.2. Während der Teilnahme des Kraftfahrzeugs an Rennen ruht die Versicherung mit Ausnahme des Aufenthalts auf den Treff- und Sammelplätzen der Renn- oder Fahrtveranstalter. Zuverlässigkeitsfahrten, auch wenn sie mit Preisen verbunden sind, gelten nicht als Rennfahrten.
---	---

3203 Ruhende Kraftfahrzeuge	<p>Kraftfahrzeuge sind nur in ruhendem Zustande und nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücks versichert.</p>
--	--

3204 Kraftfahrzeuge in Verkaufs- und Ausstellungs- räumen	<p>Kraftfahrzeuge sind nur mit stillstehendem Motor und nur in den Verkaufs- oder Ausstellungsräumen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, jedoch nicht auf öffentlichen Ausstellungen als Ausstellungsgegenstand.</p>
--	---

3205 Kraftfahrzeug- Fahrgestelle	<p>Die Kraftfahrzeug-Fahrgestelle sind ruhend oder fahrend, jedoch nur außerhalb der durch den Versicherungsnehmer zu Fabrikations- und Lagerzwecken dauernd benutzten Grundstücke, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nicht auf öffentlichen Ausstellungen als Ausstellungsgegenstand versichert.</p>
---	--

3206 Triebwerkflugzeuge in der Luftfahrt- Industrie	<ol style="list-style-type: none">1. Versichert sind Triebwerkflugzeuge, die sich beim Versicherungsnehmer in Herstellung, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.2. Der Versicherungsschutz beginnt<ol style="list-style-type: none">a) im Rahmen der Herstellung mit Beginn der Montage;b) im Rahmen der Reparatur, Wartung oder Überholung mit dem Eintreffen im Versicherungsort, sobald das Triebwerkflugzeug auf dem Abstellplatz angelangt ist und die Triebwerke stillstehen.3. Versicherungsschutz besteht nicht, sobald und solange sich das flugfähig montierte Triebwerkflugzeug in Betrieb befindet, insbesondere nicht während<ol style="list-style-type: none">a) des Rollens mit eigener oder fremder Kraft;b) Triebwerksläufen, auch zum Zwecke der Erprobung;c) des Fluges.4. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen des Versicherungsortes.
--	--

3207 – Hopfen	<p>Hopfen ist durch die Position Ernteerzeugnisse nicht versichert. Hopfen ist nur durch eine besonders vereinbarte Position zu versichern.</p>
----------------------	---

3208 Hopfengarten- einrichtung	<p>Die Einrichtung des Hopfengartens in aufgebautem Zustand, bestehend aus Stangen, Drähten und Schnüren, ist von der Versicherung ausgeschlossen.</p>
---	--

3209 Hypothekarisches Interesse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versicherung deckt das hypothekarische Interesse, das dem Versicherungsnehmer als Gläubiger der im Vertrag nach Grundbuch-Band, -Blatt, -Abteilung und -Nummer bezeichneten Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an den im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäuden zusteht. 2. Versicherungswert ist der Kapitalbetrag des Realrechts einschließlich der rückständigen und bis zur Entschädigungszahlung fällig werdenden Zinsen und Nebenleistungen und der Kosten. Die Entschädigung ist jedoch, auch wenn mehrere Realgläubiger ihr Interesse versichert haben, auf den Betrag des Versicherungswertes des Gebäudes beschränkt. Mehreren Versicherungsnehmern wird nach Maßgabe ihres Ranges gehaftet. 3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit nach dem Schaden der gemeine Wert der verpfändeten Grundstücke und der Gebäudereste das hypothekarische Interesse noch deckt oder soweit der gemeine Wert das hypothekarische Interesse schon vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr gedeckt hatte. 4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen die durch das Realrecht gesicherte Forderung und das Realrecht zu übertragen, soweit dieser Entschädigung geleistet hat. 5. Die Versicherung erlischt, wenn das Realrecht des Versicherungsnehmers erlischt oder – von Erbfällen abgesehen – auf einen anderen übergeht, oder wenn die Gebäude ganz oder teilweise durch den Eigentümer oder für dessen Rechnung versichert werden.
3403 Feuerversicherung für Transporte	<p>Sind bewegliche Sachen auf Transportwegen gegen Feuer versichert, so beginnt der Versicherungsschutz mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.</p>
3404 Anschlussgleise und Wasserstraßen- anschlüsse	<ol style="list-style-type: none"> 1. An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsorts insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören. 2. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.
3405 Kraftfahrzeuge von Betriebsan- gehörigen und Besuchern	<p>Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand versichert sind, gilt die Versicherung auch auf Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.</p>
3407 Feuerversicherung von Sparschränken mit Inhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sparschränke gelten als Behältnisse im Sinne von Teil B § 12 Nr. 6. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind oder wenn sie in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren. 2. Außerhalb der Geschäftszeit besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen. 3. Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis der Sparschränke mit Angabe der Schranknummern, der Aufstellungsorte und der Höchsthaftungssumme je Schrank mit Inhalt zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. 4. Neu ausgegebene Sparschränke sind vom Tage der Ausgabe an mitversichert. Bei Veränderungen (z.B. Summenänderung, Standortwechsel, Auswechslung) wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen. Einmal jährlich zum 01.01. ist der neueste Stand der ausgegebenen Sparschränke zum Zwecke der Prämienberechnung für das folgende Versicherungsjahr mitzuteilen. 5. Beim Entleeren der Fächer sind Aufzeichnungen über die entnommenen Beträge zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Empfänger von Sparschränken auf diese Pflicht hinzuweisen. Die jeweiligen Leerungsergebnisse sind unter Berücksichtigung der früheren Sparergebnisse Grundlage für die Regulierung im Schadenfall.
3413 Selbständige Außenversicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. 2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
3601 Verantwortlichkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sind im Betrieb ordnungsgemäß

für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften	<p>bekanntzumachen.</p> <p>2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten Teil A § 23 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) begangen werden.</p>
3604 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	<p>1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.</p> <p>2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.</p>
3605 vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	<p>Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne Teil A §§ 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.</p>
3607 Betriebsstilllegung	<p>1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.</p> <p>2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.</p> <p>3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.</p> <p>4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A §§ 8,9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
3608 Verzicht auf Ersatzansprüche	<p>Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.</p>
3611 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom	<p>1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage aufgrund der "Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt" im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.</p> <p>2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8,9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p>
3612 Abweichung von Sicherheitsvorschriften	<p>Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht</p>
3801 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder zur Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung	<p>Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.</p>
3901 Kündigung nach einem Versicherungsfall	<p>Das Kündigungsrecht gemäß Teil A § 16 Nr. 1. Der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für jeden zwischen den Parteien bestehenden Feuer- oder Feuer Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag</p>

4000 Klauseln für die Einbruchdiebstahl und Raub-Versicherung

4101 Ausstellungen und Museen

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahlschäden durch vorsätzliche Handlungen von Besuchern der Ausstellung oder des Museums, die innerhalb des Ausstellungs- oder Museumsgebäudes oder von Angestellten des Veranstalters vorgenommen werden, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Gebäudes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und ausgeführt worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren.
2. Der Ausschluss gemäß Nr. 1 gilt entsprechend für versicherte Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Veranstalters.

4403 Automaten in und an der Außenmauer

1. Soweit die Versicherung von Automaten samt Inhalt außerhalb des Versicherungsorts gemäß Teil B § 12 Nr. 1. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf einfachen Diebstahl. Jedoch sind Schäden durch missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Versicherung gilt nur für Automaten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet.

4413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß Teil B § 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen unberührt.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

4601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das gegen Einbruchdiebstahl versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Lageplan mit Sicherheitsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Teil A § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus
Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4604 Aussenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4605 Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4606 Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

5000 Klauseln für die Leitungswasser- Versicherung

5413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 Nr. 1. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

5610 Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
 2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
 3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS- Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
-

-
- c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens XX Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich Teil A §§ 8,9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
-

6000 Klauseln für Sturm, Hagel-Versicherung

6413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 2. In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung abweichend von
Teil B § 12 Nr. 1. b) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
 3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß
Teil A § 18 Nr. 1. a) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.
-

8000 Klauseln für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

WWK 8101a Ertragsausfall- schäden durch radioaktive Isotope (KBU)

Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Feuer-Versicherung (Teil B § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

WWK 8101b Ertragsausfall- schäden durch radioaktive Isotope (MBU)

Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Feuer-Versicherung (Teil B § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

WWK 8101c Mietausfall- schäden durch radioaktive Isotope (GMV)

Sachschäden im Sinne von Teil G § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Feuer-Versicherung (Teil C § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

WWK 8103a Ertragsausfall- schäden infolge bestimmungswidrig em Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlösch- anlagen (KBU)

Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Löschmittelaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen gemäß Teil B § 3 Nr. 1 e) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie durch frostbedingte oder durch sonstige Ursachen bedingte Bruchschäden an diesen Anlagen. Löschmittel bzw. Löschmittelzusätze wie Schaummittel stehen dem Leitungswasser gleich.

Alternative 1: Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal 1 Mio. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

Alternative 2 (im Falle Überarbeitung der Pauschaldeklaration): Es gilt Ziffer nn. Pos. nn der Pauschaldeklaration zur Inhalts- und Ertragsausfallversicherung.

WWK 8103b Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (MBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Löschmittelaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen gemäß Teil B § 3 Nr. 1 e) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie durch frostbedingte oder durch sonstige Ursachen bedingte Bruchschäden an diesen Anlagen. Löschmittel bzw. Löschmittelzusätze wie Schaummittel stehen dem Leitungswasser gleich.</p> <p>Alternative 1: Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p> <p>Alternative 2 (im Falle Überarbeitung der Pauschaldeklaration): Es gilt Ziffer nn. Pos. nn der Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung plus.</p>
WWK 8103c Mietausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen (GMV)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Mietausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Mietausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Löschmittelaustritt aus ortsfesten Wasserlöschanlagen gemäß Teil C § 3 Nr. 1 e) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie durch frostbedingte oder durch sonstige Ursachen bedingte Bruchschäden an diesen Anlagen. Löschmittel bzw. Löschmittelzusätze wie Schaummittel stehen dem Leitungswasser gleich.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 9002a Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren (KBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge frostbedingter oder durch sonstige Ursachen bedingter Bruchschäden sowie infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb der durch den Versicherungsnehmer genutzten Gebäude verlaufen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 9002b Ertragsausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren (MBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge frostbedingter oder durch sonstige Ursachen bedingter Bruchschäden sowie infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb der durch den Versicherungsnehmer genutzten Gebäude verlaufen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 9002c Mietausfallschäden infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren (GMV)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Leitungswasser-Mietausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Mietausfallschäden infolge frostbedingter oder durch sonstige Ursachen bedingter Bruchschäden sowie infolge bestimmungswidrigem Wasseraustritt aus Regenfallrohren, die innerhalb der durch den Versicherungsnehmer genutzten Gebäude verlaufen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal nn. Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.</p>
WWK 8105a Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau – oder Betriebsbeschränkungen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. In Erweiterung von Teil B § 5 Nr. 2 c) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. 2. Der Einschluss gemäß Nr. 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Betriebsstelle bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen betroffen sind. Soweit sich behördliche Anordnungen infolge eines versicherten Sachschadens auf vom Schaden nicht betroffene Restwerte beziehen, ist eine hieraus resultierende Vergrößerung des Ertragsausfallschadens im Rahmen des vereinbarten Betrags bei der Entschädigungsberechnung zu berücksichtigen. 3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre. 4. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der hierfür gesondert vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme (ohne Nachhaftung). Die Bestimmung über Unterversicherung bleibt unberührt. 5. Der insoweit als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

WWK 8105b Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau – oder Betriebsbeschränkungen (MBU)	In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 d) bb) der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt auch folgende den Versicherungsschutz ergänzende Vereinbarung: Soweit sich behördliche Anordnungen infolge eines versicherten Sachschadens auf vom Schaden nicht betroffene Restwerte beziehen, ist eine hieraus resultierende Vergrößerung des Ertragsausfallschadens im Rahmen des vereinbarten Betrags bei der Entschädigungsberechnung zu berücksichtigen.
WWK 8109a Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. Schäden an den Schmelzmassen selbst. Der nach Abschnitt Teil B § 5 Nr. 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8109b Ertragsausfallschäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Metallschmelzen (MBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. Schäden an den Schmelzmassen selbst. Der nach Teil D § 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8111 Ertragsausfallschäden infolge von Bränden innerhalb von Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt auch dann Sachschäden im Sinne des Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
WWK 8112a Ertragsausfallschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugung-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Brandschäden Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
WWK 8112b Ertragsausfallschäden infolge von Bränden an Wärmetauschern, Dampferzeugung-, Abgasreinigungs- und vergleichbaren technischen Anlagen (MBU)	<ol style="list-style-type: none"> Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Brandschäden an im Versicherungsvertrag besonders benannten Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen auch dann Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

WWK 8113a Ertragsausfall schäden durch bestimmungs- widriges Ausbrechen von Metallschmelzen (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne des Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. b) Schäden an den Schmelzmassen selbst. 2. Der nach Teil B § 5 Nr. 3 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8113b Ertragsausfall- schäden durch bestimmungs- widriges Ausbrechen von Metallschmelzen (MBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung sind Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden an den dem Betrieb dienenden Sachen, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr auch ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen. Nicht zu den Sachschäden im Sinne von Teil D § 1 Nr. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören: <ol style="list-style-type: none"> a) Schäden im Innern der Behältnisse und an der Durchbruchstelle selbst. b) Schäden an den Schmelzmassen selbst. 2. Der nach Teil D § 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
WWK 8114 Überspannungs- schäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen einer abgeschlossenen Feuer-Ertragsausfallversicherung In Erweiterung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden nach Teil D § 2 Nr. 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten als Sachschäden im Sinne von Teil B § 5 Nr. 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch solche Schäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen. 2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist. 3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. 4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. 5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
WWK 9001aErtragsausfall schäden infolge Implosion (KBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Feuer-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge von Implosion gemäß Teil B § 1 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
WWK 9001b Ertragsausfall- schäden infolge Implosion (MBU)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Feuer-Ertragsausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge von Implosion gemäß Teil B § 1 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
WWK 9001c Mietausfallschäden infolge Implosion (GMV)	<p>Der Versicherer ersetzt im Rahmen einer bestehenden Feuer-Mietausfallversicherung bis zu dem vereinbarten Betrag auch Ertragsausfallschäden infolge von Implosion gemäß Teil B § 1 Nr. 2 b) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
WWK 8401a Neu hinzukommende Betriebsgrund- stücke (KBU)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen besteht Versicherungsschutz bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 12 Nr. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt. 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
-

**WWK 8401b
Neu
hinzukommende
Betriebsgrund-
stücke (MBU)**

1. Im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen besteht Versicherungsschutz bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 12 Nr. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigungsgrenze beträgt 100% der Versicherungssumme, maximal 250.000 Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B § 15 Nr. 5 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A § 8 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

3. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
-

**WWK 8402a
Ertragsausfall-
schäden infolge von
Sachschäden bei
Wechsel des
Versicherungsorts /
Betriebsverlegung
(KBU)**

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, an die der Versicherungsort verlegt wird.

aa) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B § 2 zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Der Selbstbehalt beträgt 10% der Entschädigung, mindestens 2.500 Euro.

bb) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3, 4 und 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

**WWK 8402b
Ertragsausfall-
schäden infolge von
Sachschäden bei
Wechsel des
Versicherungsorts
/Betriebsverlegung
(MBU)**

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, an die der Versicherungsort verlegt wird.

aa) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B § 2 zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Der Selbstbehalt beträgt 10% der Entschädigung, mindestens 2.500 Euro.

bb) In der Versicherung gegen Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3, 4 und 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen) gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von (wählbar) Euro. Es gilt der für die betroffene versicherte Gefahr vereinbarte Selbstbehalt.

**WWK 8405
Ertragsausfallschäden
infolge von
Sachschäden auf
Anschlussgleisen
und Wasserstraßen-
anschlüssen
(KBU/MBU) – von**

1. Als Versicherungsort im Sinne von Teil B § 13 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzende Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse sowie in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes abgestellte Transportmittel. Als unmittelbare Angrenzung gilt eine Entfernung von maximal 300 Meter außerhalb der Grenze des Versicherungsgrundstücks.
2. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Versicherungsnehmer abgeschlossenen Ertragsausfallversicherungen bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3 und 4, 6 und 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall,
-

Fall zu Fall -	<p>Rauch und Überschalldruckwellen), die an versicherten Sachen innerhalb gemäß Nr.1 abgestellter, allseitig umschlossener Transportmittel eintreten. Es gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von nn. Euro. Der Selbstbehalt beträgt nn. % der Entschädigung, mindestens nn. Euro.</p> <p>3. Andere Versicherungen oder die Haftpflicht eines Frachtführers oder Spediteurs gehen jedoch vor. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Teil A § 18 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von 4 Prozent pro Jahr eine vorläufige Zahlung leisten.</p>
WWK 9003a Ertragsausfall- schäden infolge von Sachschäden in der abhängigen Außenversicherung (KBU)	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4 (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel), sofern sich die versicherten Sachen im Rahmen der abhängigen Außenversicherung gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Schadens außerhalb des Versicherungsortes</p> <p>a) vorübergehend in fremden Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend;</p> <p>b) im Rahmen von Heimarbeit/Home Office/Mobile Arbeit in der Wohnung von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p> <p>2. Versicherungsschutz besteht bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1, 3 und 4 (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) im Rahmen der anhängigen Außenversicherung gemäß Teil B § 13, sofern sich versicherte Sachen zum Zeitpunkt des Schadens vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in fremden Unternehmen innerhalb der Europäischen Union befunden haben. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p> <p>3. Versicherungsschutz besteht nur für Ertragsausfallschäden infolge von Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, die von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworben oder zur Sicherung übereignet sind oder die er für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.</p>
WWK 9003b Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden in der abhängigen Außenversicherung (MBU)	<p>1. Versicherungsschutz besteht bis zu dem vereinbarten Betrag auch für Ertragsausfallschäden des Versicherungsnehmers infolge von Sachschäden gemäß Teil B §§ 1 bis 4 (Sach-Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel), sofern sich die versicherten Sachen im Rahmen der abhängigen Außenversicherung gemäß Teil B § 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Schadens außerhalb des Versicherungsortes</p> <p>a) vorübergehend in fremden Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend;</p> <p>b) im Rahmen von Heimarbeit/Home Office/Mobile Arbeit in der Wohnung von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.</p> <p>Die Entschädigungsgrenze beträgt nn. Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von nn. Euro vereinbart.</p>
8406 Wertsachen	<p>In Ergänzungen zu den Bestimmungen zum Versicherungsort leistet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden infolge eines Sachschadens an Bargeld oder Wertsachen nur dann Entschädigung, wenn sich diese Sachen beim Eintritt des Schadens in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art befunden haben.</p> <p>Davon abweichend sind diese Ertragsausfallschäden während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume an Bargeld oder Wertsachen ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.</p>
8407 Triebwerkflugzeuge in der Luftfahrt- Industrie (ruhend)	<p>1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an Triebwerkflugzeugen unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfallschäden nur, wenn sich die Triebwerkflugzeuge in Herstellung, Reparatur, Wartung oder Überholung befinden.</p> <p>2. Der Versicherungsschutz beginnt</p> <p>a) im Rahmen der Herstellung mit Beginn der Montage;</p> <p>b) im Rahmen der Reparatur, Wartung oder Überholung mit dem Eintreffen im Versicherungsort, sobald das Triebwerkflugzeug auf dem Abstellplatz angelangt ist und die Triebwerke stillstehen.</p> <p>3. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, sobald und solange sich das flugfähig montierte Triebwerkflugzeug in Betrieb befindet, d.h. während</p> <p>a) des Rollens mit eigener oder fremder Kraft,</p> <p>b) Triebwerksläufen, auch zum Zwecke der Erprobung,</p> <p>c) des Fluges.</p> <p>4. Der Versicherungsschutz endet mit dem Verlassen des Versicherungsortes.</p>

WWK 8501a Überjährige Haftzeit (GMV)	Abweichend von Teil G § 5 Nr. 1 c der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf die vereinbarte Haftzeit in Monaten
WWK 8501b Überjährige Haftzeit (MBU)	Abweichend von Teil D § 3 Nr. 3. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die im Versicherungsvertrag angegebenen Haftzeiten vereinbart. Die Versicherungssummen beziehen sich für alle Positionen einheitlich auf die vereinbarte Haftzeit in Monaten.
8601 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheits- vorschriften	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die "Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. 2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten Teil A § 23 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen) begangen werden.
8604 Nichtanwendung von Sicherheits- vorschriften	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarung "Elektrische Anlagen" und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden. 2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
8605 Vorübergehende Abweichung von Sicherheits- vorschriften	Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne Teil A § 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Abweichungen über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.
8606 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungs- abteilung	Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
8607 Betriebsstilllegung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen. 2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. 3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat. 4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
8608 Verzicht auf Ersatzansprüche	Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Feuer-Ertragsausfallschäden verzichtet hat.
8609 Erweiterte Anerkennung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren. 2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
8610 Brandschutzanlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben werden. Brandschutzanlagen sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Brandmeldeanlagen; b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen; c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen; d) Sprühwasser-Löschanlagen;

-
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a) oder Nr. 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
 3. Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Nr. 1 c) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 4. Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a) und Nr. 1 b) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a), Nr. 1 b) und Nr. 1 h) mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d) bis Nr. 1 g) und Nr. 1 i) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß Nr. 1 b) mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß Nr. 1 c), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens XX Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.
 5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
-

8612
Abweichung von
Sicherheits-
vorschriften

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht

8701
48-Stundenklausel

Für Unterbrechungen des Betriebes von weniger als 48 Stunden wird keine Entschädigung geleistet.

8702
Weiterzahlung von
Gehältern und
Löhnen

Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

8801 Führung	Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.
8802 gesetzliche Vertreter, Repräsentanten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei <ol style="list-style-type: none"> a) Aktiengesellschaften – die Mitglieder des Vorstands b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung – die Geschäftsführer c) Kommanditgesellschaften – die Komplementäre d) offene Handelsgesellschaften – die Gesellschafter e) Einzelunternehmen – die Inhaber f) anderen Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) – die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane. 2. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang, zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.
8803 Makler	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
8804 Prozessführung	<p>Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. 2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.
8805 Anzeigen des Versicherungs- nehmers zur Feuer- oder zur Feuer- Betriebsunter- brechungs- versicherung	Bestehen eine Feuer- und eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.
8901 Sachverständigen- verfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen- Betriebsunter- brechungs- versicherung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegenden Vertrag und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. 2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. 3. Für das Sachverständigenverfahren gilt: <ol style="list-style-type: none"> a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. 4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

-
- Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 - Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
 - Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Teil A § 8 Nr. 2. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.
-

**8902
Vertragsbeendigung
bei Kündigung des
Versicherers nach
einem
Versicherungsfall**

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst _ Monate nach Zugang der Kündigung.

**8903
Wechselwirkungen
zwischen mehreren
Versicherungsnehmern/
Versicherten**

- Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend den dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.
 - Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
-

Sicherheitsvorschriften

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer	2
B Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten	5
C Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	6
D Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes	12
E Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe Richtlinien für den Brandschutz	13

A Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) vds 2038 : 2008-01 (04)

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach Abschnitt B § 8 AFB 2008 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

- | | |
|--|---|
| 1
Feuerschutz-
abschlüsse | <ol style="list-style-type: none">1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen. |
| 2
Elektrische
Anlagen | <p>Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.</p> |
| 3
Rauchen und
offenes Feuer | <ol style="list-style-type: none">1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.
<p>Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.</p><p>Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.</p>2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen. |
| 4
Feuerarbeiten | <ol style="list-style-type: none">1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muß genaue Angaben über die zutreffenden Schutzmaßnahmen enthalten. |
| 5
Feuerstätten,
Heizeinrichtun-
gen, wärme-
führende
Rohrleitungen,
Trocknungs-
anlagen | <ol style="list-style-type: none">1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 °C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.
<p>Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.</p><p>Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.</p>2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen. |
-

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- 1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
- 2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- 3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungs- material

- 1 In den Packräumen darf leicht entflammbares Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- 2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- 3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
** Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.*

8 Abfälle

- 1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluß der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.
- 3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- 4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9 Feuerlösch- einrichtungen

- 1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöschrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- 3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöschrichtungen zu unterweisen.
- 4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- 5 Jede Benutzung von Feuerlöschrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöschrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

- Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.
- Es ist besonders zu prüfen, dass
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
 - alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
 - an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
 - die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
 - die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutzabschlüsse



Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

Elektrische Anlagen



Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Rauchen und offenes Feuer



In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.

Feuarbeiten



Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

Feuerstätten, Heizeinrichtungen



Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehene feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase



Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Verpackungsmaterial



In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoffolien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Ofen, Strahler, Öl befeuerte Luftherhitzer) beheizt werden.

Abfälle



Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zulagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

Feuerlösch-einrichtungen



Feuerlösch-einrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlösch-einrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Kontrolle nach Arbeits-schluss



Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

B Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten

VdS 2047 : 2009-07 (08)

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften* gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evtl. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

** Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG) sowie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) aufgestellt.*

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und – soweit notwendig – auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i. d. R. 10 m und einer Höhe von i. d. R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 „Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“. Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter und Rohrleitungen, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter und Rohrleitungen vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber/Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Ab- schluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z. B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
 - BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
 - BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
 - BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

C Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt

VdS 2046 : 2010-06 (11)

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Kurzreferat

In diesen Sicherheitsvorschriften sind notwendige Maßnahmen zum sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen bis 1000 V angeführt. Sie können die Pflichten des Versicherungsnehmers berühren, geben Hinweise zum Errichten der Anlage und deren Betrieb sowie für ein entsprechendes Verhalten im Brandfall.

0 Anwendungsbereich

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt A § 11 Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung 2008 (AFB) kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Diese Hinweise können lediglich unverbindlichen Charakter haben. Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger Regeln bzw. Vorschriften. Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

Erläuterungen der Fußnoten siehe Anhang

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau,- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen und die vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält, dies schriftlich bestätigt sowie eine entsprechende Dokumentation nach den geltenden Vorschriften (z. B. DIN VDE 0100 Teil 600) vorlegt.

Weiterhin sind bezüglich Planung, Errichtung und Betrieb der elektrischen Anlage die Herstellerangaben bei sämtlichen elektrischen Betriebsmitteln zu beachten, siehe BetrSichV sowie VDE 0100-100.

2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die nach BetrSichV notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter umgesetzt werden. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den hier in Abschnitten 3 und 4 aufgeführten Sicherheitsvorschriften betrieben werden.

3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen.

Auf die Publikation „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) wird hingewiesen.

4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden. Es muss entschieden werden, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind.

5 Nach Absprache mit dem Versicherer (z. B. durch Vereinbarung der Klausel SK 3602 im Versicherungsvertrag) hat der Versicherungsnehmer seine elektrischen Anlagen in regelmäßigen Abständen durch einen hierfür anerkannten Sachverständigen (z. B. VdS-anerkannten Sachverständigen) prüfen sowie Mängel fach- und fristgerecht beseitigen zu lassen.

2 Errichten elektrischer Anlagen

1 **Hausanschlüsse³**

Hausanschlusskabel dürfen weder durch feuer⁴- oder explosionsgefährdete⁵ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden, siehe VDE 0100-732.

2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind


- Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
 - Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
 - Umgebungstemperatur,
 - Gleichzeitigkeitsfaktor und
 - Reserven für zukünftige Erweiterungen
- zu beachten.

Verteiler sind entsprechend den Normenreihen DIN EN 60439 und 61439 sowie DIN VDE 0603-1 auszuwählen. Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter, wird dieser zum Hersteller des Verteilers und übernimmt somit dessen Verantwortung (Herstellerverantwortung).

3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt⁶ werden können, siehe VDE 0165-1.

Um die Sicherheit von beim Brand gefährdeten Personen zu erhöhen und um zusätzliche Gefährdungen durch weitere Entzündungen durch die elektrische Energie zu reduzieren, ist dieser Schalter auch in feuergefährdeten Betriebsstätten vorzusehen.

Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung  und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (siehe Herstellerangaben).

Um sicherzustellen, dass z. B. beim Verlassen eines Betriebsbereichs keine Geräte (z. B. Kaffeemaschine) eingeschaltet bleiben, ist der vorgenannte Schalter auch in anderen Betriebsbereichen sinnvoll.

4 Schaltpläne und Unterlagen

Für jede elektrische Anlage muss grundsätzlich eine Dokumentation vorgelegt werden, siehe VDE 0100-100. Inhalt dieser Dokumentation richtet sich nach Art und Komplexität der Anlage. Mindestens sollten Schaltpläne enthalten sein, siehe VDE 0100-510.





5 Blitz- und Überspannungsschutz




Nach den anerkannten Regeln der Technik ist der Planer bzw. Errichter der elektrischen Anlage verpflichtet, den Betreiber der Anlage über die eventuell bestehende Notwendigkeit zu informieren, Überspannung-Schutzmaßnahmen vorzusehen, siehe VDE 0100-510 sowie VDE 0100-443 und VDE 0100-534.



Zur Bewertung von Risiken durch Blitzeinwirkungen können mit Risikoanalysen nach DIN VDE 0185-305-2 Risikoabschätzungen vorgenommen und entsprechende Schutzmaßnahmen zugeordnet werden.

Schadenverhütende Maßnahmen durch Blitz und Überspannungen sind in Publikationen „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“ (VdS 2010) sowie „Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen“ (VdS 2031) beschrieben.

6 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Wenn Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) vorzusehen sind, müssen diese dem Anhang A der DIN VDE 0100-530 entsprechen. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung  (Typ A) oder  und  allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung  nach DIN VDE 0660-101 (Anhang B) oder modulare Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (MRCD) nach DIN VDE 0660-101 (Anhang M).

Um die Sicherheit bei Fehlerströmen mit Frequenzen $> 2000 \text{ Hz}$ zu erhöhen (z. B. beim Betrieb von Frequenzumrichter), sind RCD mit der Kennzeichnung ,  und  vom Typ B+ nach DIN VDE V 0664-110 (VDE V 0664-110) einzusetzen.

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung , bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms), siehe VDE 0100-100 sowie VDE 0100-530. Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5 °C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung  und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

In Verbindung mit frequenzgesteuerten Antrieben sind Maßnahmen nach Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) empfohlen.

7 Kabel und Leitungen

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Kabel- und Leitungsanlagen“ (VdS 2025) beschrieben.

8 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt, z. B. bei Beleuchtungsanlagen) verursachen Oberschwingungsströme. Diese können, z. B.

- das Stromversorgungssystem überlasten und
- elektronische Einrichtungen stören oder zerstören und
- vorhandene Kompensationsanlagen unzulässig erwärmen.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) beschrieben.

Weiterführende Maßnahmen bei frequenzgesteuerten Antrieben sind in der Publikation „Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU“ (VdS 3501) beschrieben.

9 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100-559 ausgewählt und errichtet werden. Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrische Leuchten“ (VdS 2005) und „Niedervolt-beleuchtungsanlagen und -systeme“ (VdS 2324) beschrieben.

10 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können, siehe VDE 0100-100 und VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen“ (VdS 2279) sowie „Elektrowärme“ (VdS 2278) beschrieben.

11 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Fernwirktechnik in der Elektroinstallation“ (VdS 2839) beschrieben.

12 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

1 Allgemeines

1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden, siehe VDE 0100-510. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893—3-4/VDE 0318 3-4 (V-1 Material)
- Hartpapier auf Epoxidharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Hartglasgewebe auf Epoxidharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-3-2/VDE 0318 3-2 (V-0 Material)
- Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-3-5/VDE 0318 3-5 (V-0 Material)

1.2 Um die Sicherheit vor Bränden zu erhöhen, sind Betriebsmittel, insbesondere Kabel und Leitungen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so zu errichten, dass sie bei zu hoher Erwärmung gefahrlos ausbrennen können, siehe z. B. VDE 0100-520 sowie VDE 0100-732.

Diese Anforderung ist z. B. erfüllt, wenn die Betriebsmittel auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z. B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden, siehe DIN VDE 0100-420 und DIN VDE 0100-732 bzw. DIN VDE 0211. Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte, siehe VDE 0100-420.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikation „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) beschrieben.

13 Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken

Elektrische Anlagen die in Räumen oder an Orten,

- mit besonderem Brandrisiko (z. B. feuergefährdete Betriebsstätten)
- die aus vorwiegend brennbaren Baustoffen
- mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert

bedürfen besonderer Beachtung, siehe z. B. DIN VDE 0100-420 und -482.

Schadenverhütende Maßnahmen werden in der Publikationen „Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen“ (VdS 2023) und „Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken“ (VdS 2033) beschrieben.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten, siehe DIN VDE 0105-100. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

1.2 Um die Sicherheit nicht zu gefährden, muss, wenn Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt nach ein- oder zweimaligen Zuschalten auslösen, unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzugezogen werden.

1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so muss hierüber unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen berichtet werden.

1.4 Schadhafte elektrische Betriebsmittel (besonders Schalt- und Schutzeinrichtungen) dürfen nicht benutzt und deren Instandsetzung oder Austausch muss unverzüglich veranlasst werden, siehe VDE 0105-100.

1.5 Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf Elektrowärmegeräte und Leitungsverlängerungen über Mehrfachsteckdosen – Hintereinanderschalten ist gefährlich und verboten.

1.6 Um sicher zu stellen, dass z. B. bei längeren Betriebspausen keine Geräte oder Teile der elektrischen Anlage eingeschaltet bleiben, wird empfohlen, die entsprechenden Betriebsbereiche über einen Schalter nach Abschnitt 2.3 dieser Publikation freizuschalten.

Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen, siehe BetrSichV.

1.7 Um die Sicherheit beim Betrieb ortsveränderlicher Geräte zu erhöhen, sind diese nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

-
- 1.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden verursachen, z. B. Brände. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen nach BetrSichV §10 durchzuführen.
Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen oder die Leitung beschädigen. Aus diesem Grund dürfen an elektrischen Leitungen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.
 - 1.9 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftaumatformatoren oder Schweißumformern ist gefährlich sowie fahrlässig und deshalb ist dringend davon abzusehen.

2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

- 2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den vereinbarten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden, siehe BetrSichV.
- 2.2 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden, siehe VDE 0105-100.
- 2.3 Um die Sicherheit in elektrischen Anlagen auf Dauer zu gewährleisten, wenn Isolationswiderstandsmessungen aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht durchgeführt werden können, müssen Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen werden in der Publikation „Schutz bei Isolationsfehlern“ (VdS 2349) beschrieben.
- 2.4 Um die Sicherheit in elektrischen Anlage, in denen zahlreiche nicht lineare Verbrauchsmittel (wie Frequenzumrichter, Steuerungen durch Phasenanschnitt z. B. bei Beleuchtungsanlagen) betrieben werden, zu erhöhen, sind regelmäßig, z. B. einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, der Strom im Neutralleiter zu messen.
Ist die Sicherheit der Anlage durch zu hohe Oberschwingungsströme gefährdet, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach Publikation „Störungsarme Elektroinstallation“ (VdS 2349) zu treffen.
- 2.5 Sollen Brandlasten reduziert werden, um die Sicherheit zu erhöhen, sind alle nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, zu entfernen oder, bei Kabel oder Leitungen, so weit wie möglich zu kürzen und die Enden zu isolieren.
- 2.6 Um die Sicherheit gegen Brände zu erhöhen, sind betroffene elektrische Betriebsmittel in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.
- 2.7 Bei Leuchten mit Entladungslampen (Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Deshalb sind defekte Leuchten sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

- 1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten
- 2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher („Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“, VdS 2001) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.
- 3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.
- 4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).
 - 4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.
 - 4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.
- 5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.
- 6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen nur durch Elektrofachkräfte .
- 7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang

Literatur Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV A 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet: www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen

- 100 Allgemeine Grundsätze
- 410 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen elektrischen Schlag
- 420 Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- 443 Schutz bei Überspannungen infolge atmosphärischer Einflüsse oder von Schaltvorgängen
- 482 Schutzmaßnahmen -...- Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
- 510 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel
- 534 Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel -...- Überspannung- Schutzeinrichtungen (ÜSE)
- 559 Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- 600 Prüfungen
- 710 Medizinisch genutzte Bereiche
- 718 Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen
- 732 Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110/VDE 0105 100 – Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN EN 62305-2/VDE 0185-305-2 Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpresstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen – Isolationswiderstand

VDE 0603 – 1 – Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V; Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 – 101 Niederspannungsschaltgeräte – Leistungsschalter

Reihen **DIN EN 61439** bzw. **DIN EN 60439** Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen

Reihe **DIN VDE 0664** Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

DIN VDE 0701-702 Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte – Wiederholungsprüfung elektrischer Geräte

VDE-Verlag GmbH, Berlin – Offenbach

Bismarckstr. 33, 10625 Berlin

Internet: www.vde-verlag.de

GDV-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten

VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

VdS 2033 Elektrische Anlagen in feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken

VdS 2278 Elektrowärme

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation

VdS 3501 Isolationsfehlerschutz in elektrischen Anlagen mit elektronischen Betriebsmitteln – RCD und FU

VdS Schadenverhütung Verlag

Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

Internet: www.VdS.de

1 Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):
 - § 19 Technische Vorschriften
 - (1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und im Internet zu veröffentlichen.
 - § 49 Anforderungen an Energieanlagen
 - (1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von
 1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,
 2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung NAV – Niederspannungsanschlussverordnung
 - § 13 Elektrische Anlage
 - (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
 - (2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2 Elektrische Anlagen

- Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

3 Hausanschluss umfasst Anschlusskabel und den dazugehörenden Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten
- Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

4 Feuergefährdete Betriebsstätten sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
- Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien

oder

- Ansammlung von Staub oder ähnlichem verursacht wird.

Die vorgenannte Brandgefahr besteht im Vorhandensein einer gefährdenden Menge von leicht entzündlichen Stoffen, die sich an erhöhten betriebs- oder fehlerbedingten Temperaturen von elektrischen Betriebsmitteln entzünden können.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt waren und nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwole, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel, Öle u. ä.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Brandgefahr durch leicht entzündliche Stoffe

– ohne Staub und/oder Fasern

– mit Staub und/oder Fasern

vorliegt.

Hinweis: Brennbare Stoffe ohne Staub und/oder Fasern sind Stoffe, bei denen sich erfahrungsgemäß keine gefährdenden Mengen an Staub und/oder Fasern auf elektrische Betriebsmittel niederschlagen. Unter diesen Stoffen sind auch brennbare Gase und entzündliche Flüssigkeiten zu sehen, für die unter Umständen weitergehende Anforderungen zu beachten sind.

- 5 **Explosionsgefährdete Betriebsstätten** sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z. B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hin ein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition explosionsgefährdeter Bereich nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

„Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist ein Bereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Ein Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphäre nicht in einer solchen Menge zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt nicht als explosionsgefährdeter Bereich.“

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

- 6 **Trennen** ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff „Trennen“ ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff „Freischalten“ identisch.

D Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes

VdS 2056 : 2008-01 (04)

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen* gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach Abschnitt B § 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

* Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtsamter sowie der Berufsgenossenschaften (Allgemeine Vorschriften, VBG 1 und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten, ZH 1/36).

2 Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Variété, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen.

Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür gelten den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Regeln benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen“ (DVGW-TRG).

4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

„Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten.“

6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbar Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

- 8 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- 9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- 10 Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.
Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- 11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

4 Alarm- und Löschoorganisation

- 1 Es muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- 2 Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- 3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bei Gaststättenflächen bis 50 m² (12 Löschmitteleinheiten) mindestens ein Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3, für Flächen von 50 m² bis 150 m² (18 Löschmitteleinheiten) mindestens zwei Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150m², so sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die entsprechende Anzahl der Feuerlöscher nach VdS 2001³ zu ermitteln. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlendioxidlöscher mit Schneedüse bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage⁴ vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.
Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.
- 4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- 5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

*Abschnitt B §§ 8 (Obliegenheiten), 9 (Gefahrerhöhung) AFB 2008
VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau*

E Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe Richtlinien für den Brandschutz

VDS 2029 : 2000-10 (02)

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
1 Geltungsbereich	14	5 Betriebliche Maßnahmen	16
2 Allgemeine Erläuterung	14	6 Brandschutzeinrichtungen	20
3 Risikomerkmale	14	7 Brandschutzorganisation	22
4 Bauliche Maßnahmen	15	8 Literaturhinweise	24

Vorbemerkung

Die vorliegenden Richtlinien wurden im Einvernehmen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) erarbeitet. Sie enthalten die Anforderungen, die aus der Sicht der industriellen Feuerversicherung an Brandschutzmaßnahmen für die Holzbe- und verarbeitenden Betriebe zu stellen sind.

Die Richtlinien basieren auf den Praxiserfahrungen und aktuellen Erkenntnissen der Brandschutztechnik. Falls sich in der Verfahrens- oder Brandschutztechnik grundsätzliche Änderungen ergeben, ist beabsichtigt, die Richtlinien im gegenseitigen Einvernehmen neu zu fassen.

1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten im Allgemeinen für die Holz be- und verarbeitenden Neubetriebe. Bei den bereits existierenden Betrieben sollen die Brandschutzmaßnahmen nach Möglichkeiten diesen Richtlinien angepasst werden.

Für Betriebe der Polstermöbel- und Spanplattenherstellung gelten Spezialregelungen.

Hinweis:

- VdS 2049: „Besondere Sicherheitsvorschriften für Betriebe, die Polstermaterial herstellen und/oder verarbeiten und Polstermöbel herstellen“
 - VdS 2050: „Besondere Sicherheitsvorschriften für die Spanplattenherstellung“
-

2 Allgemeine Erläuterung

Brandgefahren bedeuten für jeden industriellen und gewerblichen Betrieb eine ernsthafte Bedrohung nicht nur seiner Existenz. Eine Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung vermag zwar die materiellen Schäden von Bränden auszugleichen, schwerer wiegen aber die letztlich nicht ersetzbaren Verluste, wie zum Beispiel von Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen sowie Markteinbußen oder Abwanderung bewährter Mitarbeiter.

Mit Hilfe vorbeugender Brandschutzmaßnahmen kann den Brandgefahren im Betrieb jedoch wirksam begegnet werden. Deshalb wurden diese Richtlinien unter Berücksichtigung spezifischer Brandschutzanforderungen bei der Holzbe- und -verarbeitung ausgearbeitet, um allen Beteiligten und Interessierten gezielte Maßnahmen aufzuzeigen, deren Umsetzung dazu beitragen kann, Brandgefahren und deren Auswirkungen zu verringern.

Eine nachträgliche Beseitigung oder Reduzierung von Brandschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Versicherungsvertrages zu einer Gefahrerhöhung mit entsprechenden Rechtsfolgen führen (§§ 23ff VVG, Gesetz über den Versicherungsvertrag).

Alle Vorgaben, die seitens der Baubehörden, Gewerbeaufsichtsämter und Berufsgenossenschaften für Schadenverhütungsmaßnahmen bestehen oder gemacht werden, bleiben von vorliegenden Richtlinien unberührt.

3 Risikomerkmale

Holz be- und verarbeitende Betriebe gelten nach der Definition der DIN VDE 0100-482 sowie VdS 2046 „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 V“ als feuergefährdete Betriebsstätten.

1 Brandbelastung

In Holzbe- und verarbeitenden Betrieben ist die betriebsbedingte Brandlast dadurch, das sowohl brennbare Rohstoffe, Fertigprodukte, Warenvorräte als auch brennbare Hilfsstoffe für unterschiedliche Oberflächenbehandlungen eingesetzt und entsprechende Abfälle anfallen werden, besonders hoch.

Diese Umstände begünstigen nicht nur die Brandausbreitung, sondern erschweren auch die Brandbekämpfung, so das in vielen Fällen ein Totalschaden entstehen kann.

2 Staubentstehung durch Bearbeitung

Brennbare Stäube bringen Explosions- und Schwelbrandgefahren mit sich. Auch wenn die Staub- und Späneabsaugung an den Holzbearbeitungsmaschinen mittlerweile Stand der Technik und zudem vorgeschrieben ist, sind gefährliche Staubablagerungen nicht völlig zu vermeiden. Infolge von Aufwirbelung können sich insbesondere bei Staubablagerungen von mehr als 1 mm Schichtdicke explosionsfähige Staub-Luft-Gemische bilden. Außerdem können Stäube und Späne bei längeren Ablagerungen auf heißen Flächen (zum Beispiel Maschinen, Leuchten) besonders leicht in Brand geraten.

3 Staub- und Späneförderung

In Förder- und Abscheideeinrichtungen für Staub und Späne besteht die Gefahr, das es zu Explosionen, Sekundärbränden sowie zu Filter- oder Silobränden kommt.

Bei der zerspanenden Bearbeitung von Holz können – verursacht durch Fremdkörper oder durch die eingesetzten Werkzeuge – Funken entstehen. Diese können zusammen mit dem Staub und den Spänen über die Förderanlagen in anschließende Betriebsbereiche sowie nachgeschaltete Anlagen, wie Filter, Bunker und Silos, eingetragen werden und dort Brände verursachen. Insbesondere bei Spänesilos ist dies wegen der Anhäufung von Spänen und Staub sowie des Einsatzes von brennbaren Filtermaterialien der Fall. Weiterhin kann es in pneumatischen Fördersystemen zu elektrostatischen Aufladungen mit zündfähigem Funkenüberschlag kommen.

4 Brennbare Flüssigkeiten, Beschichtungsstoffe

Bei der Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten, Lösemitteln, Beschichtungsstoffen und Klebstoffen besteht eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, wie zum Beispiel Spritzstände und -kabinen, Lackgießmaschinen sowie Trocknungsanlagen bilden Gefahrenschwerpunkte. Auch wasserlösliche Farben und Lacke können beim Versprühen entzündlich und explosionsfähig werden. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.

5 Elektrizität

Elektrizität stellt gemäß Schadenerfahrungen eine der häufigsten Ursachen der Brandentstehung dar. Brände in elektrischen Anlagen werden in der Regel durch unzulässige widerstandsbedingte Erwärmung von elektrischen Betriebsmitteln und unzureichend abgesicherte bzw. fehlerhafte Stromkreise verursacht, bei denen die Überspannungseinrichtung entweder fehlt oder verspätet anspricht.

Besonders gefährlich ist es, wenn

- sich leicht entzündbare Stoffe in bedrohlicher Menge den elektrischen Betriebsmitteln dermaßen nähern, das höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen entstehen;
- mechanische Beschädigungen zum Beispiel durch
 - Schweiß-, Trenn-, Schleif- und Lötarbeiten,
 - mechanische Überlastung (zum Beispiel Lastendruck, Bauwerkschäden),
 - Ratten-, Mäusefraß

auftreten;

- elektrische Betriebsmittel trotz Fehlerhaftigkeit weiter betrieben werden;
- Isolationsfehler (Alterung, Versprödung) auftreten;
- Kabel unsachgemäß (z. B. bei Provisorien) verlegt wurden;
- fehlerhafte Verbindungsstellen an den Klemmen, Schützen, Schaltern, Steckverbindungen vorhanden sind;
- Betriebsmittel nicht der Schutzart IP5x entsprechen (fehlende oder mechanisch beschädigte Gehäuse und Schutzscheiben);
- Heizungsanlagen und Wärmegeräte nicht gemäß den Herstellerangaben ausgewählt und betrieben werden.

6 Brandstiftung

Da brennbare Materialien in reichlichem Maße regelmäßig vorhanden sind, haben Brandstiftungen in der Holzindustrie ganz erhebliche Auswirkungen. Insbesondere Freilager und Gebäude mit Anlagerungen von brennbaren Materialien oder mit Außenwänden aus brennbaren Baustoffen sind sehr gefährdet.

4 Bauliche Maßnahmen

Die Ausbreitung eines Schadenfeuers kann durch bauliche Maßnahmen wirksam begrenzt werden. Deshalb sind zum Beispiel

- die Verwendung brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B) einzuschränken; insbesondere sind unterseitige Deckenverkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A) herzustellen;
- Bauteile in ausreichender Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102 auszuführen;
- unterschiedliche Betriebsbereiche gegeneinander abzutrennen;
- großflächige Bereiche zu unterteilen;
- Räume und Einrichtungen mit besonderen Brand- oder Explosionsgefahren feuerbeständig abzutrennen. Räume gelten als feuerbeständig abgetrennt, wenn sie durch feuerbeständige Wände und Decken getrennt sind, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit feuerbeständigen Abschlüssen zu schützen.

1 Trennung der Betriebsbereiche

Der Trend zur Zusammenfassung möglichst vieler Betriebsbereiche unter einem Dach ohne wirksame brandschutztechnische Unterteilung hat im Brandfall zwangsläufig zur Folge, das sich bei einem Schadenfeuer Feuer und Rauch und somit die Brandschäden ausweiten können.

Brandschutztechnische Unterteilungen müssen den Betriebsablauf nicht zwangsläufig behindern, da der Produktionsfluss sich durch entsprechend geschützte Öffnungen in baulichen Trennungen führen lässt.

Folgende Betriebsbereiche sollen räumlich oder baulich sowohl gegeneinander als auch von anderen Bereichen getrennt werden:

- Rohwarenlager
- Holzbearbeitung und Holzverarbeitung
- Montage einschließlich Zwischenlagerung
- Lackstraßen
- Fertigwarenlager und Versand
- Späne- und Staubsammlung
- Energieversorgung
- Verwaltung und Ausstellungen

Eine räumliche Trennung sollte angestrebt werden. Die hierfür erforderlichen Abstände sollten der Höhe des höheren Gebäudes entsprechen. Auf Grund der besonders hohen Brandbelastung in den genannten Betriebsbereichen ist eine räumliche Trennung von mindestens 15 Meter vorzusehen.

Damit die räumliche Trennung nicht überbrückt wird, sind windgängige, brennbare Materialien in Gebäuden oder geschlossenen Behältern zu lagern (siehe auch Abschnitt 7.9).

Sofern räumliche Trennungen nicht zu verwirklichen sind, können bauliche Trennungen mit Hilfe von Komplextrennwänden geschaffen werden.

Hinweis: VdS 2234: Brandwände und Komplextrennwände- Merkblatt für die Anordnung und Ausführung

Lassen sich weder räumliche noch bauliche Trennungen realisieren, so sind die zusammengefassten Betriebsbereiche durch eine Sprinkleranlage zu schützen (siehe Abschnitt 6.4).

2 Trennung von Einrichtungen und Betriebsabteilungen

Innerhalb eines Betriebsbereiches sind sowohl die Betriebsabteilungen und -räume als auch Hilfs- und Nebenbetriebe mit besonderer Brandgefahr oder Einrichtungen von zentraler Bedeutung als eigenständige Brandabschnitte anzuordnen oder feuerbeständig abzutrennen.

Bauliche Trennung mit Hilfe von Brandwänden bzw. feuerbeständigen Abtrennungen sind u. a. vorzusehen für:

- Lackieranlagen einschließlich der Trocknung über 40 m Länge
- Oberflächenbehandlung, soweit feuergefährliche Flüssigkeiten eingesetzt werden, zum Beispiel lösemittelhaltige Lacke, -Beizen, -Polier- und – Reinigungsmittel
- Lager für brennbare Flüssigkeiten und Arbeitsstoffe, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, zum Beispiel Lacke, Kleber und Löse-, Polier- und Reinigungsmittel
- Holz Trocknungsanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 90 °C
- Filteraufstellräume

- Silos, Bunker
- Feuerungs- und Heizungsanlagen
- Schrauben-, Rotationskompressoren
- elektrische Betriebsräume
- Betriebswerkstätten

Hinweis: VdS 2234

3 Baustoffe, Bauteile

Grundsätzlich sollen nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Dachtragwerke, Dachschalungen, nicht tragende Außenwände und abgehängte Decken unter Dächern mit freiliegenden brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B), die zugleich mindestens feuerhemmend (F30 nach DIN 4102-2) sein sollen. Tragende Bauteile, wie Wände, Pfeiler, Stützen und Decken sollen feuerbeständig (F90 nach DIN 4102-2) sein.

Bauliche Trennungen durch

- Brandwände,
- Komplextrennwände,
- feuerbeständige Wände und feuerbeständige Decken für feuerbeständig abgetrennte Räume

sind nur wirksam, wenn die aus betrieblichen Gründen notwendigen Öffnungen und Durchdringungen wie

- Türen oder Tore,
- Sichtverbindungen (Öffnungen für Verglasungen),
- bahngebundene Förderanlagen,
- pneumatische Förderanlagen für Späneförderleitungen,
- Lüftungsleitungen,
- elektrische Kabel und Leitungen,
- Rohrleitungen und
- Installationsschächte und -kanäle

durch feuerbeständige Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102 gesichert sind. Nur so kann die Übertragung von Feuer und Rauch während der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der baulichen Trennung zuverlässig verhindert werden. Dies ist umso wichtiger, als kleine Schwachstellen und Mängel zu erheblichen Schäden führen können.

Hinweis: VdS 2234

Für Feuerschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen vorzusehen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Abschlüsse nach Betriebsschluss geschlossen werden.

Feststellanlagen dürfen für Abschlüsse in Räumen, in denen mit explosionsfähiger Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 10 und 11 nach DIN VDE 0165 bzw. Zone 20, 21 und 22 nach EN 1127-1) gerechnet werden muss, nicht verwendet werden. Wird die explosionsfähige Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel erzeugt (Zonen 0 bis 2 nach DIN VDE 0165), dürfen Feststellanlagen nur verwendet werden, wenn die Feststellvorrichtungen zusätzlich durch Melder einer Gaswarnanlage ausgelöst werden können.

Hinweis: VdS 2097, Baulicher Brandschutz-Produkte und Anlagen Teil 4: Feuerschutzabschlüsse, sonstige Brandschutztüren und ergänzende Sonderbauteile

Über Lüftungs- und Klimaleitungen ist die Gefahr einer Brandübertragung besonders groß. Sie sind deshalb aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Durchlaufen die Lüftungsleitungen Brandabschnitte, so sind diese Leitungen entweder feuerbeständig auszuführen oder die Durchführungen der Leitungen durch Brandwände sind mit feuerbeständigen Brandschutzklappen nach DIN 4102 zu sichern.

Hinweis: VdS 2298, Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept - Merkblatt für die Planung, Ausführung und Betrieb

Bei der Durchführung pneumatischer Förderleitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich (siehe Abschnitte 5.2 und 5.2.1).

Medienführende Leitungen mit einer Oberflächentemperatur über 90 °C sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu dämmen.

Leitungen für Thermo-Ölanlagen sind vorzugsweise mit nicht brennbaren geschlossenenporigen Baustoffen zu dämmen.

Bei Wand-, Decken- sowie Dachkonstruktionen sind Hohlräume zu vermeiden und Flächen aus nicht brennbaren Bauteilen so zu gestalten, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden.

Einbauten und Schutzvorrichtungen, zum Beispiel gegen Lärm und Staubausbreitungen, sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

5 Betriebliche Maßnahmen

Um der Gefahr der betriebsbedingten Brandentstehung weitergehend vorzubeugen und damit die Personen- und Umwelt- sowie Sachschäden im Brandfall zu begrenzen, sind ergänzend zu baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen betriebliche Maßnahmen erforderlich.

1 Beheizen von Maschinen, Apparaten und Räumen

Von Feuerstätten und Heizquellen geht eine erhöhte Brandgefahr aus. Bei Heizsystemen mit hoher Oberflächentemperatur besteht zum Beispiel die Gefahr, dass brennbare Stoffe, die über einen längeren Zeitraum höheren Temperaturen ausgesetzt sind, in Brand geraten.

Die Produktions- und Lagerräume dürfen nur indirekt beheizt werden. Als Wärmeträgermedium sind vorzugsweise Wasser oder Dampf einzusetzen.

Ebenfalls zulässig ist die Beheizung mit Luft, die durch einen indirekten Warmluftzeuger erwärmt wird. Dabei ist die Heizquelle außerhalb der gefährdeten Räume und zudem feuerbeständig abgetrennt anzuordnen. Die Temperatur der in den Raum eintretenden Warmluft darf 120 °C nicht übersteigen. Strahlungsheizungen mit Oberflächentemperaturen über 300 °C sind nicht zulässig.

Die Beheizung von Maschinen und Betriebsmitteln muss durch geeignete Einrichtungen, z. B. Sicherheits-Temperaturbegrenzer oder Kaltleiter-Temperaturfühler, überwacht werden. Sie sind an zugängliche Stelle anzuordnen.

Eine Übertemperatursicherung muss redundant vorhanden sein und regelmäßig überprüft werden.

Allgemeine Hinweise:

- Sicherheitsabstände zwischen Heizung und brennbaren Stoffen einhalten!
- Heizräume nicht zu Abstellräumen umfunktionieren!
- Keine Gegenstände auf Heizungsanlagen und heißen Rohrleitungen ablegen!
- Staubablagerungen nicht nur während, sondern auch außerhalb der Heizperiode regelmäßig entfernen, insbesondere vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Heizpause!
- Absperrvorrichtungen für die Brennstoffzufuhr an sicherer Stelle vorsehen und deutlich kennzeichnen!
- Thermo-Ölanlagen auf Leckage überwachen!
- Heizeinrichtungen regelmäßig prüfen und warten!
- Verbot mobiler Heizgeräte!

2 Staub- und Späneabsaugung

Stäube und Späne, die bei Arbeitsvorgängen anfallen, sind abzusaugen und zu lagern. Hierbei sind jeweils die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auch bei Explosionen kein Feuer durch Förderleitungen in nachgeschaltete Anlagen oder in andere Gebäudeabschnitte übertragen werden kann.

Absauganlagen für Maschinen und Anlagen, bei denen ausschließlich Stäube anfallen, sind mit Abscheider und Staubsammler zu versehen. Sie sind von den Absauganlagen anderer Bearbeitungsmaschinen, bei denen nicht ausschließlich Stäube anfallen, zu trennen.

Hinweis: BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen

2.1 Förderleitungen

Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass ein Brand weder direkt über die Förderleitungen noch durch brennendes Fördergut in die angrenzenden Brandabschnitte übertragen wird.

Förderleitungen für die Staub- und Späneförderung, die festverlegt sind, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen entweder einen geeigneten Sicherheitsabstand aufweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen brandschutztechnisch abgeschirmt werden. Flexible Förderleitungen zwischen Maschinen und Sammel- bzw. Hauptleitungen müssen mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1) bestehen.

Förderleitungen sollten nicht durch Brandwände oder Komplextrennwände sowie feuerbeständige Wände und feuerbeständige Decken geführt werden. Wenn sich dies nicht vermeiden lässt, müssen die Durchführungen mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzabschlüssen ausgerüstet werden. In diesem Fall sollen sowohl die Feuerschutzabschlüsse als auch die Fördereinrichtung durch Funkenmelder gesteuert und abgeschaltet werden können.

Es ist darauf zu achten, dass nach dem Auslösen von Förderanlagenabschlüssen durch nachlaufende Ventilatoren kein unzulässig hoher Druckanstieg die Förderleitung zum Zerbersten bringt; gegebenenfalls sind hier geeignete Druckentlastungsmöglichkeiten vorzusehen.

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen K90) sind für Förderleitungen nicht geeignet. Es ist auch nicht zulässig, Brandschutzklappen umzubauen oder zu verändern.

Weitere geeigneten Maßnahmen gegen eine Brandübertragung sind zum Beispiel:

- Funkenlöschanlagen
- Schnellschlussschieber.

Förderleitungen zu Filteranlagen und Silos von angeschlossenen Maschinen, an denen häufig Funken entstehen, sollen grundsätzlich mit Funkenlöschanlagen ausgerüstet werden. Zu diesen Maschinen zählen insbesondere:

- schnell laufende Hackmaschinen
- Mehrblattkreissägen
- Breitband- bzw. Zylinderschleifmaschinen

Hinweis:

- *VdS 2106 Richtlinien für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen, Planung und Einbau*
- *VDI 2263 Staubbrände und Staubexplosionen, Gefahren, Beurteilung, Schutzmaßnahmen*
- *BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen*
- *Studie der Holz-BG: Auswertung von Brand- und Explosionfällen in der Holzwirtschaft (zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Richtlinien noch unveröffentlicht)*

Um Ablagerungen im Rohrinnebereich zu verhindern, sind in Förderleitungen ausreichende Mindestluftgeschwindigkeiten einzuhalten:

Mindestluftgeschwindigkeiten in Förderleitungen

- Schleifstaub: 10 m/s
- trockene Späne: 15 m/s
- feuchte Späne: 20 m/s

Hinweis: BGI 739 (früher ZH 1/739) Holzstaub- Handhabung und sichereres Arbeiten

Förderleitungen sollten zur Beseitigung von Störungen gut zugängliche Öffnungen haben. Ihre Verschlüsse müssen dicht und an den Innenseiten glatt sein. Bögen, Übergänge und Einmündungen von Förderleitungen müssen so gestaltet werden, dass sich bei Störungen der Förderströmung keine Ablagerungen bilden können.

Zur Ableitung statischer Elektrizität müssen Förderleitungen und Leitungsteile aus Metall in den Potentialausgleich einbezogen werden. Dabei sind flexible Leitungen und nicht metallische Leitungsteile elektrisch leitend zu überbrücken. Bei Beförderung von brand- und explosionsfähigen Gemischen ist als Schutzmaßnahme erforderlich, die Lagertemperatur an Ventilatoren und Motoren zu überwachen und zu kontrollieren.

2.2 Filteranlagen, Abscheider, Bunker und Silos

Da von Filteranlagen, Abscheidern, Bunkern und Silos eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr ausgeht, müssen sie grundsätzlich so errichtet werden, dass die Ausbreitung eines Brandes sowohl auf Gebäude als auch in umgekehrter Richtung verhindert wird.

Filteranlagen, Abscheider, Bunker und Silos sollen möglichst im Freien und mindestens im Abstand von

- 5 m vor Außenwänden aus nicht brennbaren Baustoffen und
- 10 m vor Außenwänden aus brennbaren Baustoffen oder großflächigen Verglasungen errichtet werden. Sie können direkt am Gebäude errichtet werden, wenn der angrenzende Gebäudeteil die folgenden baulichen Voraussetzungen erfüllt:
 - feuerbeständige Wände (F90 nach DIN 4102-2) bis einschließlich eines zusätzlichen seitlichen Sicherheitsbereiches von 5 m
 - mindestens feuerhemmend geschützte Öffnungen im zuvor genannten Wandbereich (Türen/Tore T30, Verglasungen F30, sonstige Abschlüsse R30, S30)

Ist eine Aufstellung im Freien nicht möglich, sind Bunker, Silos und Aufstellräume für Filteranlagen sowie Abscheider durch Brandwände abzutrennen. Die Aufstellräume sollten direkt von außen zugänglich sein und es sollte eine Druckentlastung in ungefährliche Bereiche möglich sein.

Ortsfeste Sammel- und Lagereinrichtungen, Filtergehäuse und Aufstellräume müssen mit einer ortsfesten, frostsicheren Feuerlöschanlage ausgerüstet werden, die eine sichere Brandbekämpfung im Inneren ohne Öffnen von Klappen und Türen gewährleistet. Selbsttätig auslösende Löschanlagen müssen auch von Hand ausgelöst werden können. Ist dies nicht möglich, muss zusätzlich eine von Hand auszulösende Löscheinrichtung installiert werden.

Hinweis:

- BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz
- BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen

Filteraufstellungsräume sowie Filteranlagen und Silos müssen mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet werden, damit Explosionsauswirkungen gefahrlos abgeleitet werden können. Hierfür sind zum Beispiel geprüfte Berstscheiben oder Explosionsklappen vorzusehen. Beim Ansprechen der Druckentlastungsflächen darf von diesen keine Gefahr ausgehen, zum Beispiel durch Wegfliegen. Die Druckentlastung muss in ungefährliche Bereiche erfolgen.

Zur Ableitung statischer Elektrizität müssen Bauteile von Filteranlagen und Abscheidern aus Metall geerdet werden.

Für bewegliche und ortsfeste Entstauber und Staubsauger sowie kleinere Sammel- und Lagereinrichtungen gelten geringere Anforderungen.

Hinweis:

- VDI 3673 Druckentlastung von Staubexplosionen
- BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz
- BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen
- BGI 739 (früher ZH 1/739) Holzstaub-Handhabung und sichereres Arbeiten

Silos auf Gebäuden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Außerdem muss der Siloboden feuerbeständig sein und um das Silo herum eine feuerbeständige Schutzzone von mindestens 1 Meter Breite eingerichtet werden.

Innerhalb eines Bereiches von weiteren 4 Metern um diese Schutzzone müssen sowohl die Wärmedämmung als auch die Dacheindeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen (zum Beispiel Kiesschüttung) bestehen.

Hinweis: BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz

3 Automatische Holzfeuerungsanlagen in Verbindung mit Silos

Die Schadenerfahrungen haben gezeigt, dass bei Spänefeuerungen in Verbindung mit Absauganlagen für Holzstaub und -späne mit reinluftseitiger Ventilatorenanordnung (sog. Unterdruckanlagen), bei denen das abgeschiedene Staub- und Spangut mit einem nachgeschalteten Transportventilator über ein Ringsystem in das Spänesilo gefördert wird, besondere Brandschutzvorkehrungen erforderlich sind.

Bei Holzfeuerungsanlagen, die über automatische Beschickungseinrichtungen aus Silos oder Bunkern gespeist werden, muss daher eine Unterdruckbildung im Silozuverlässig vermieden werden, um Rückbrände in diese zu verhindern.

4 Lagern und Verarbeiten feuergefährlicher Stoffe

Bei der Lagerung und Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten, Lösemitteln, Beschichtungsstoffen und Klebstoffen mit brennbaren Lösemitteln sind die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Angaben in den Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Hinweis:

- BGV D 25 (früher VBG 23) Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
- BGI 740 (früher ZH 1/152) Lackierräume und -einrichtungen – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb

Von den feuergefährlichen Betriebs- und Hilfsstoffen (Farben, Lacke, sonstige Beschichtungsstoffe, Öle, Fette, Löse- und Reinigungsmittel sowie Klebstoffe), die brennbare Lösemittel enthalten, darf nur die Menge eines Tagesbedarfs in den Fertigungsbereichen aufbewahrt werden. Zentrale Bereithaltungsstellen mit Auffangwannen in ausreichendem Abstand von den Arbeitsplätzen oder in Gefahrstoffschränken nach DIN und TRbF sind zu empfehlen. Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, müssen in einem feuerbeständig abgetrennten und belüfteten Raum gelagert werden (siehe Abschnitt 4).

Hinweis:

- VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
- Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) und zugehörige
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), insbesondere TRbF 110 – Läger

Feuergefährliche Betriebs- und Hilfsstoffe, die für die Verarbeitung gebraucht werden, sind entweder in Sicherheitsgefäßen oder bruchsicheren, verschleißbaren Behältern aufzubewahren. Die Behälter sind entsprechend deutlich zu kennzeichnen. Vor jedem Lackwechsel (zum Beispiel von Nitro- auf Polyesterlack) ist die Anlage gründlich zu reinigen. Die Vorgaben der §§ 20-22 BGV D 25 (früher VBG 23) „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ sind zu beachten. Es besteht Gefahr der Selbstentzündung!

Trockner für Beschichtungsstoffe sind nach BGV D 24 (früher VBG 24) „Trockner für Beschichtungsstoffe“ zu betreiben.

Zum Auffangen oder Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten dürfen keine brennbaren Stoffe (zum Beispiel Papier) verwendet werden.

Ablagerungen von Beschichtungsstoffen an Gebäude- und Anlageteilen sind regelmäßig zu entfernen. Hierzu dürfen nur Werkzeuge, die als nicht-funkenreißend gekennzeichnet sind, verwendet werden.

5 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach DIN VDE 0100-482 auszuführen. Elektrische Betriebsmittel müssen der Schutzart IP5X entsprechen. Leuchten müssen darüber hinaus mit FF bzw. D gekennzeichnet sein.

Hinweis: VdS 2005 Elektrische Leuchten

In Betriebsbereichen, in denen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube auftreten und mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können, sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel explosionsgeschützt auszuführen. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in folgenden Betriebsbereichen:

- Oberflächenbehandlung
- Lager für brennbare Flüssigkeiten
- Bereiche der Holzstaub- und Späneförderung
- Holzstaub- und Holzspänesammlung

Stationäre Holzbearbeitungsmaschinen müssen von gesicherter Stelle aus über den Notausschalter abgeschaltet werden können.

Hinweis:

- VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken
- DIN VDE 0165 Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Leistungs- und Steuerungskabel sind grundsätzlich getrennt zuführen. Auch für Not- und Ersatzstrom sowie Feuermelde- und Telefonanlagen sind jeweils getrennte Kabelführungen erforderlich. Die Trennung kann auch mit Hilfe nicht brennbarer Zwischenlagen realisiert werden. Bei Kabelführungen in mehreren übereinander angeordneten Kabeltrassen sind Feuermelde- und Steuerleitungen auf der untersten Kabeltrasse zu verlegen.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker – VDE) nur von Elektrofachkräften zu unterhalten und zu betreiben. Gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind sie durch eine Elektrofachkraft sowie ggf. gemäß den Vereinbarungen im Feuerversicherungsvertrag durch einen VdS - anerkannten Sachverständigen regelmäßig zu prüfen. Elektrische Einrichtungen und Installationen sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen und mit Hilfe regelmäßiger Reinigung von brennbaren Stoffen freizuhalten.

Nach Betriebsschluss müssen alle elektrischen Verbraucher sowie die Unterverteilungen mittels eines Hauptschalters von der Energieversorgung getrennt werden. Ausgenommen sind Sicherheits-, Fernmelde- und Gefahrenmeldeanlagen, die dauernd betriebsbereit bleiben müssen und nicht abgeschaltet werden dürfen. Der Hauptschalter ist außerhalb der feuergefährdeten Betriebsstätte vorzusehen, um im Brandfall eine Schadenbegrenzung zu ermöglichen bzw. die regelmäßige Prüfung zu erleichtern.

Hinweis:

- VdS 2005 Elektrische Leuchten
- VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen
- VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken
- VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen
- VdS 2046 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt
- BGV A2 (früher VBG 4) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

6 Flurförderfahrzeuge

6.1 Ausrüstung

Jedes Flurförderfahrzeug ist mit einem der Brandgefahr entsprechenden, betriebsbereiten Feuerlöscher auszustatten. Dieselbetriebene Fahrzeuge sind mit Funkenfängergeräten auszurüsten.

Flurförderfahrzeuge, die dauernd benutzt werden, müssen der Schutzart IP 5X entsprechen.

6.2 Abstellen

Das Abstellen von Flurförderfahrzeugen in Betriebsgebäuden erhöht insbesondere nach dem Betriebsschluss die Brandgefahr. In Bereichen mit leicht entzündlichen Werkstoffen, wie zum Beispiel Staub, Späne, Splitterholz, Holzabfälle und leicht entflammbare Flüssigkeiten, ist es deshalb unzulässig. Der Abstellplatz muss einen Abstand von mindestens 2,5 m zu brennbaren Materialien haben. Dieser Bereich ist durch Abschränkungen oder farbige Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Zweckmäßig ist die Einrichtung eines feuerbeständig abgetrennten Raums mit ausreichender Be- und Entlüftung.

Hinweis: VdS 2259 Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge

6.3 Laden, Betanken, Wechseln der Gasflaschen

Batterieladeanlagen sind gemäß VdS 2259 „Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge“ zu errichten.

Das Betanken von Dieselfahrzeugen bzw. das Wechseln der Gasflaschen an Flurförderfahrzeugen ist stets außerhalb des feuergefährdeten Bereichs vorzunehmen. Es ist eine ausreichende Grundfläche hierfür vorzusehen, die so zu befestigen und abzudichten ist, dass eine Verunreinigung des Bodens durch Kraftstoffe ausgeschlossen ist. Dieseltank und Gasflaschen sind von den Betriebsstätten ausreichend getrennt und gesichert sowie belüftet zu lagern.

Hinweis: VdS 2259 „Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge“

7 Folienverpackungen

Beim Schweißen und Schrumpfen von Folien wird in Temperaturbereichen gearbeitet, die über der Zündtemperatur der meisten brennbaren Stoffe liegen können. Dieser Betriebsvorgang ist daher besonders gefährlich. Infolge von Betriebsstörungen in stationären Anlagen oder auch infolge unsachgemäßer Handhabung mobiler Geräte kann es zudem schnell zur Überhitzung kommen. Wegen dieser besonderen Gefahr ist zu prüfen, ob auf eine Folienverpackung verzichtet und ein weniger gefährliches Verpackungsverfahren, wie zum Beispiel Wickelstretchfolien ohne Heißdrahttrenneinrichtung oder ohne offene Flamme, eingesetzt werden kann.

Bei Installation und Betrieb von Folienschweiß- und Schrumpfeinrichtungen müssen jedenfalls folgende Schutzmaßnahmen beachtet werden:

- Die Anlagen dürfen nur in feuerbeständig abgetrennten Räumen aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, muss ein Abstand von mindestens 5 m zu Bereichen mit brennbaren Stoffen geschaffen und deutlich markiert werden.
- Die Wärmeabgabe muss automatisch reguliert und kontrolliert werden.
- Die Wärmezufuhr ist bei Materialstau oder sonstigen Betriebsstörungen automatisch zu unterbrechen.
- Abfälle müssen kontinuierlich entfernt, Folienschweiß- und Folienschrumpfanlagen müssen regelmäßig gereinigt und gewartet werden.
- Nur Mitarbeiter, die mit der Anlage vertraut sind, dürfen sie bedienen und beaufsichtigen.
- Frisch verpackte Einheiten müssen zum Auskühlen zwischengelagert werden – zum Beispiel entweder in einem feuerbeständig abgetrennten Raum oder in sicherem Abstand zu anderen Lagergütern.
- Am Ende der Schicht muss der Arbeits- und Lagerbereich auf mögliche Brandentstehung hin untersucht und nach etwa einer halben Stunde eine Nachkontrolle durchgeführt werden.

Mobile Folienschweiß- und Folienschrumpferäte sollen nicht nur möglichst mit einer automatischen Flammenabschaltung ausgestattet werden, sondern zusätzlich ist auch eine sichere Ablage des Brenners erforderlich.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

6 Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen sind anlagentechnische Maßnahmen, die als Teil eines Brandschutzkonzeptes erforderlich sind, um den baulichen und abwehrenden Brandschutz sinnvoll zu ergänzen. Sie müssen dem Brandrisiko und den sonstigen örtlichen Verhältnissen entsprechend geplant, ausreichend bemessen und ständig funktionsbereit gehalten werden.

1 Feuerlöscher und Wandhydranten

Feuerlöscher sind nach den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ bereitzuhalten.

Hinweis:

- *VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern*
- *BGR 133 (früher ZH 1/201) Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern*

In Bereichen, in denen überwiegend Stoffe der Brandklasse A (feste, glutbildende Stoffe) vorhanden sind, wird an Stelle von Pulverlöschern der Einsatz von Wasserlöschern empfohlen. Sind außerdem auch Stoffe der Brandklasse B (flüssige Stoffe) vorhanden, werden Wasserlöscher mit Zusätzen oder Schaumlöscher empfohlen.

An den Eingängen zu den Betriebsräumen oder sonstigen sicher erreichbaren Stellen sind Wandhydranten anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeder Punkt der Produktions- und Lagerräume über die angeschlossenen Schläuche wirksam zu erreichen ist. Bei der Ausstattung sind bevorzugt formbeständige Schläuche mit Mehrzweckstrahlrohr (Ausführung 2 nach DIN 14461) zu verwenden. Sie sind für die Bedienung durch das Betriebspersonal am besten geeignet, weil sie auch von einer Person allein benutzt werden können. Für Freilager in der Nähe von Gebäuden sind Wandhydranten mit ausreichender Schlauchlänge, zum Beispiel an Gebäudeein- und -ausgängen, einzurichten.

Immer wenn Staub aufgewirbelt werden kann, besteht auch die Gefahr einer Staubexplosion. Bei der Brandbekämpfung in entsprechend gefährdeten Betrieben mit Staubanfall ist deshalb grundsätzlich Wasser mit Sprühstrahl einzusetzen; Vollstrahl ist zu vermeiden.

Bei der Ausrüstung der Betriebe mit Feuerlöschern und Wandhydranten können diese gemäß VdS 2001 „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ gegenseitig angerechnet werden.

Feuerlöscher und Wandhydranten sind

- deutlich und gut sichtbar zu kennzeichnen,
- stets zugänglich zu halten,
- vor Beschädigung zu schützen,
- durch Sachkundige zu prüfen (Feuerlöscher alle zwei Jahre; Wandhydranten jährlich).

2 Löschwasserversorgung

Eine nicht ausreichende Löschwasserversorgung führt nach den Erfahrungen der Feuerwehren und der Versicherer bei vielen Bränden zu einer Ausweitung des Schadens.

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den Vorgaben der für den Brandschutz zuständigen Behörde und in Abstimmung mit dem Versicherer auszulegen. Die Anforderungen richten sich in der Regel nach Art, Lage und Größe des Betriebes. Die jeweils erforderliche Löschwassermenge kann brandabschnittsweise gemäß Tabelle 1 ermittelt werden. Maßgeblich ist der Brandabschnitt mit dem größten Löschwasserbedarf.

Die Anforderungen an die Wasserversorgung für den Fall, das sowohl die Sprinkleranlage als auch die Wandhydranten gleichzeitig mit Wasser versorgt werden müssen, sind in den entsprechenden Richtlinien geregelt.

Hinweis:

- VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau
- VdS/CEA4001 VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau (Entwurf)

Der Wasserbedarf für die manuelle Brandbekämpfung ist in den Bereichen, die nicht durch automatische Feuerlöschanlagen geschützt sind, für mindestens 3 Stunden und in den Bereichen, die mit automatischen Feuerlöschanlagen geschützt sind, für mindestens 2 Stunden sicherzustellen (vgl. auch Muster Industriebaurichtlinie, März 2000). Im Einzelfall hier von abweichende Werte sind mit den zuständigen Stellen (Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle, Versicherer) abzustimmen.

50% des gesamten Löschwasserbedarfs der Feuerwehr können auch aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in weniger als 300 m Entfernung vom Schutzobjekt entnommen werden.

Hinweis: DIN 14244 Löschwasser-Sauganschlüsse Überflur und Unterflur

Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) aus der zentralen Wasserversorgung oder der unabhängigen Löschwasserversorgung müssen so verteilt sein, dass auch dann, wenn eine einzelne Entnahmestelle ausfällt, wirksame Löschrmaßnahmen noch immer möglich sind. Überflurhydranten sind Unterflurhydranten vorzuziehen.

Hinweis: W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung (DVGW)

Brandabschnittsfläche (m ²)	Lagerbereiche		Produktionsbereich ohne Zwischenlager	
	mit FLA ¹	ohne FLA	mit FLA ¹	ohne FLA
≤ 1.600	48	96	48	96
≤ 3.200	96	192	48	96
> 3.200	192	288	96	192

¹ Die erforderliche Wassermenge für die Feuerlöschanlagen (FLA) gemäß den entsprechenden VdS- bzw. VdS/CEA-Richtlinien ist zu diesen Werten jeweils zu addieren.

Tabelle 1: Erforderliche Löschwassermenge (m/h) für die manuelle Brandbekämpfung je Brandabschnitt (vgl. auch Muster Industriebaurichtlinie, März 2000)

3 Brandmeldeanlagen

Für eine schnelle und sichere Alarmierung der hilfeleistenden Stellen im Brandfall ist eine Brandmeldeanlage erforderlich.

Für Produktions- und Lagerräume Holz be- und verarbeitender Betriebe – mit Ausnahme von Massivholz- oder Spanplattenlagern – stellen Brandmeldeanlagen allein allerdings keinen ausreichenden Schutz dar.

Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopf-Feuermelder) sind in besonderen Gefahrenbereichen und an geeigneten Stellen, wie zum Beispiel Ein- und Ausgängen, Treppenträumen, anzuordnen. Erforderlich sind sie nicht nur in allen Betriebsabteilungen sondern schwerpunktmäßig auch in der Nähe von

- span- oder stauberzeugenden Maschinen,
- Plattenpressern,
- Beschichtungsanlagen,
- Filteranlagen und Staub- und Spansammelanlagen.

Automatische Brandmeldeanlagen sind für elektrische Betriebsräume, Leitstände und Lager sowie andere brandgefährdete Räume oder Anlagen vorzusehen, sofern sich keine automatischen Feuerlöschanlagen dort befinden. Dies gilt insbesondere, wenn Bedienungs- oder Überwachungspersonal nur vorübergehend anwesend ist.

Automatische Brandmeldeanlagen können darüber hinaus auch weitere Alarmierungseinrichtungen, Feuer-schutzabschlüsse; Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen; Maschinen-, Absaug und Transportanlagen; Feuerlöschanlagen sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, ansteuern. Sie müssen entweder unmittelbar oder über eine Telefonübertragungseinrichtung auf eine ständig besetzte Stelle (z. B. öffentliche Feuerwehr, Werkfeuerwehr) aufgeschaltet sein, von der aus die Alarmierung der Löschräfte sichergestellt ist.

Brandmeldeanlagen müssen unmittelbar oder über eine Telefonübertragungseinrichtung auf eine ständig besetzte Stelle (zum Beispiel öffentliche Feuerwehr, Werkfeuerwehr) aufgeschaltet sein, von der die Alarmierung von Löschräften sichergestellt ist.

Automatische Brandmeldeanlagen müssen zudem den Anforderungen der VDE0833 und der DIN 14475 sowie den VdS -Richtlinien für Brandmeldeanlagen entsprechen.

4 Feuerlöschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Feuerlöschanlagen erkennen, melden und löschen Brände im Entstehungsstadium.

Bei selektiv wirkenden Anlagen (zum Beispiel Sprinkleranlagen) lösen nur die Löschdüsen aus, in deren Wirkungsbereich Brandhitze entsteht. Abschnittsweise wirkende Anlagen (zum Beispiel Inertgas-, Sprühwasser-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen) erfassen ggf. jeweils einen Raum oder ein Objekt; sie können auch von Hand ausgelöst werden können, zum Beispiel Inertgas- Feuerlöschanlagen an Lackiereinrichtungen.

Sprinkleranlagen sind in Fertigungs- und Lagerräumen mit erheblichen wertmäßigen Konzentrationen oder mit großflächiger Ausdehnung erforderlich. Ebenso in Betrieben, bei denen eine schnelle und wirkungsvolle Brandbekämpfung sonst nicht gewährleistet ist.

Sprühwasserlöschanlagen sind erforderlich für Holzstaub- und Holzspänesilos oder als Alternative zu Sprinkleranlagen in besonders gefährdeten Betriebsbereichen, insbesondere wenn die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung besteht.

Für Holzspänesilos bis 25 m² Grundfläche oder ca. 300 m³ Volumen sollte eine Sprinkleranlage eingesetzt werden (evtl. Höhenbegrenzung beachten). Bei größeren Holzspänesilos (>25 m²) kann ein entsprechender Schutz nur durch Sprühwasser-Löschanlagen erreicht werden.

Für den Schutz von Staubsilos sind ausschließlich Sprühwasser-Löschanlagen geeignet.

Inertgas-Feuerlöschanlagen sind zum Beispiel für Lackier- und Lacktrocknungsanlagen sowie Lager mit brennbaren Flüssigkeiten, EDV-Räume und Elektroschalträume vorzusehen.

Hinweis: Als Inertgas kommt CO₂, Argon, Stickstoff oder deren Mischung in Betracht. Vor der Installation von Inertgas-Feuerlöschanlagen sollte eine Beratung durch den Feuerversicherer erfolgen.

Funkenlöschanlagen sind für pneumatische Staub- und Späneförderleitungen der angeschlossenen Holzbearbeitungsmaschinen mit erhöhtem Funkenrisiko erforderlich; hierzu zählen schnell laufende Hackmaschinen, Mehrblattkreissägen und Breitband- bzw. Zylinderschleifmaschinen (vgl. 5.2.1).

Hinweis:

- VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau
- VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2106 Richtlinien für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2109 Richtlinien für Sprühwasser-Löschanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2111 Richtlinien für Pulver-Löschanlagen – Planung und Einbau

5 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Durch die Installation von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen kann der Brandschutz verbessert werden.

Hinweis: VdS 2098 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen – Richtlinien für Planung und Einbau

Die Auslösung einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage kann automatisch und/oder manuell erfolgen. Das Zusammenspiel mit einer ggf. vorhandenen Sprinkleranlage ist in VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau geregelt.

6 Prüfungen und Wartungen

Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzanlagen sind ständig funktionsbereit zu halten. Deshalb sind Prüf- und Wartungsarbeiten regelmäßig durchzuführen, zum Beispiel an

- Feuerlöscher- und Brandmeldeanlagen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Feuerlöscher und Hydranten,
- Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse,
- Notschaltern.

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Zur Erleichterung und zum Nachweis dieser Arbeiten empfiehlt sich die Aufzeichnung in einem speziellen Prüf- und Wartungsbuch.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

7 Brandschutzorganisation

Für den Brandschutz im Betrieb ist grundsätzlich die Unternehmensleitung* verantwortlich. Sie hat insbesondere mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestehenden Anforderungen an den Brandschutz im Betrieb eingehalten werden. Hierzu gehören u. a. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und die Aufstellung einer Brandschutzordnung.

* Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Brandschutz besteht als Arbeitgeber gemäß dem Arbeitsschutzrecht, als Unternehmer gemäß den Berufsgenossenschaftlichen Regelungen, als Bauherr/Betreiber baulicher Anlagen gemäß dem Bauordnungsrecht und als Versicherungsnehmer gemäß den Regeln der Feuerversicherer

1 Brandschutzbeauftragter

Als Brandschutzbeauftragter ist ein entsprechend ausgebildeter Betriebsangehöriger einzusetzen, der für alle Fragen des vorbeugenden und ggf. abwehrenden Brandschutzes zuständig ist. Diese Aufgabe kann auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Sicherheitsbeauftragten übertragen werden. Bei größeren Betrieben empfiehlt sich allerdings zusätzlich ein spezieller Brandschutzbeauftragter.

Der Brandschutzbeauftragte soll der Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt sein.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

2 Brandschutzordnung

Es ist unbedingt erforderlich eine Brandschutzordnung aufzustellen und diese nicht nur zu veröffentlichen, sondern auch jedem Betriebsangehörigen zusätzlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Brandschutzordnung soll sowohl Maßnahmen des vorbeugenden als auch abwehrenden Brandschutzes darstellen und Verhaltensregeln im Brandfall sowie nach Bränden vorgeben.

Bei betrieblichen Änderungen ist die Brandschutzordnung unverzüglich zu aktualisieren. Anleitungen und Muster für die Erstellung einer Brandschutzordnung sind in DIN 14096 und VdS 2000 „Brandschutz im Betrieb“ enthalten.

3 Alarm- und Brandschutzpläne

Weiterhin ist ein Alarmplan aufzustellen, um im Brandfall eine rasche Alarmierung

- der Löschkräfte (Löschmannschaft, Betriebs- oder Werkfeuerwehr, öffentliche Feuerwehr),
- wichtiger Stellen (Brandschutzbeauftragter, Betriebsleitung etc.) und
- der Rettungsdienste

sicherzustellen.

Der Alarmplan ist sowohl unmittelbar an den Arbeitsstätten gut sichtbar anzubringen, als auch an ständig besetzten Stellen, wie z. B. Telefonzentrale, Pförtner, vorzuhalten.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

Neben der Brandschutzordnung sollten im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne aufgestellt werden, in denen alle Gefahrenschwerpunkte sowie die für den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz vorhandenen Einrichtungen dokumentiert werden. Wenn ein derartiger Brandschutzplan als Feuerwehreinsatzplan benutzt werden soll, muss er DIN 14 095 entsprechen.

Hinweis:

- VdS 2030 Brandschutzplan – Anleitung und Hilfsmittel für die Erstellung
- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14096 Brandschutzordnung, Allgemeines und Regeln für das Erstellen

4 Unterweisung der Betriebsangehörigen

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach regelmäßig in Abständen von höchstens zwei Jahren auf die speziellen Brandgefahren des Betriebes hinzuweisen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren, über das richtige Verhalten im Brandfall und über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte zu unterrichten. Außerdem soll in den Betriebsräumen VdS 2038 „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (ASF) ausgehängt werden.

5 Nichtöffentliche Feuerwehr

Je nach Lage, Art und Größe des Betriebes kann es erforderlich werden, eine eigene nicht öffentliche Feuerwehr (Werk- oder Betriebsfeuerwehr) aufzustellen.

Besteht im Betrieb keine eigene nicht öffentliche Feuerwehr, so ist eine der Betriebsgröße angemessene Löschmannschaft aufzustellen, die über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügt und regelmäßig Übungen durchführt. Die Löschmannschaft soll vorzugsweise aus Mitarbeitern bestehen, die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren sind.

Hinweis: VdS 2034 Nichtöffentliche Feuerwehren

6 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten in Holzbe- und verarbeitenden Betrieben sind nur mit äußerster Vorsicht durchzuführen, weil dort in der Regel hohe Brandlast aus leicht entzündlichen Materialien vorhanden ist.

Grundsätzlich sollte überprüft werden, ob an Stelle feuergefährlicher Arbeiten gefahrärmere Verfahren in Betracht kommen (zum Beispiel Sägen statt Trennschleifen, Schrauben statt Schweißen).

Müssen Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt- und Auftauarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme (u. a. Dacharbeiten) durchgeführt werden, dann dürfen diese Arbeiten außerhalb der hierzu bestimmten Werkstätten und Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Erlaubnis der Betriebsleitung oder eines Beauftragten durchgeführt werden. Vor dem Ausstellen des Erlaubnisscheines ist sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit an der vorgesehenen Arbeitsstelle und in der Umgebung eine Brandgefahr besteht.

Die Stelle, an der feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden sollen, ist zunächst samt ihrer Umgebung gründlich zu säubern. Alle brennbaren Stoffe, die nicht aus dem gefährdeten Bereich entfernt werden können, zum Beispiel festeingebaute Teile, sind so zu schützen, dass sie durch Flammen, Lichtbögen, Funken, Schweißperlen oder Wärmestrahlung bzw. -leitung nicht in Brand gesetzt werden können. Insbesondere wenn die Gefahr einer Entzündung von Holzstaub besteht, sollen diese Sicherheitsmaßnahmen einen Umkreis von mindestens 15 m erfassen. Dabei sind auch die Gefahren infolge der Aufwirbelung von Holzstaub einzukalkulieren.

Feuergefährliche Arbeiten sollten möglichst früh am Tag durchgeführt werden, so dass nach Abschluss noch während der Betriebszeit Kontrollen erfolgen können. Ferner sind die Mitarbeiter über die feuergefährlichen Arbeiten zu informieren.

Weitere Empfehlungen für wirksame Brandschutzmaßnahmen, auch das Muster eines Erlaubnisscheines, enthält VdS 2008 „Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten – Richtlinien für den Brandschutz“.

Hinweis:

- VdS 2000 Brandschutz im Betrieb
- VdS 2008 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten; Richtlinien für den Brandschutz
- VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

7 Rauchverbot

Grundsätzlich muss sowohl für alle feuergefährdeten Bereiche als auch für nicht feuerbeständig abgetrennte Büro- und Sozialräume sowie auch für Freilager Rauchverbot erteilt werden. Auf das Verbot ist mit Hilfe von Schildern deutlich und dauerhaft hinzuweisen. Alle Personen, die Zutritt zu den Betriebsbereichen haben (Mitarbeiter ebenso wie Betriebsfremde), sind entsprechend zu unterweisen. Die Einhaltung des Rauchverbotes muss überwacht werden.

In der Praxis haben sich Raucherzonen (Räume mit Raucherlaubnis) bewährt, die mit großen, sandgefüllten Aschenbechern oder Sicherheitsaschenbechern in ausreichender Anzahl und Löschmitteln sowie Warnschildern ausgestattet sind. Mit Hilfe zugelassener Raucherzonen kann heimliches Rauchen verhindert werden.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

8 Beschäftigung von Fremdfirmen

Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren für einen Betrieb verbunden sein, zum Beispiel feuergefährliche Arbeiten oder Arbeiten in Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko.

Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Brandschutzordnung des Betriebes, Rauchverbote und das Erlaubnisscheinverfahren für feuergefährliche Arbeiten einzuhalten. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen und haben für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

9 Ordnung im Betrieb

Eine weitere wichtige brandverhütende Maßnahme ist die Reinhaltung der Betriebs- und Lagerräume nebst Einrichtungen.

Leicht brennbare Abfälle sind täglich zu entfernen; Betriebsräume samt Bauteilen (zum Beispiel Dächer), Einrichtungen (zum Beispiel Späneabscheider, Heizungsanlagen) in regelmäßigen Zeitabständen von Holzstaub und anderen brennbaren Ablagerungen zu säubern.

Feuergefährliche und selbstentzündliche Abfälle wie ölgetränkte Putzmittel sind in Behältern aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel zu sammeln.

Brennbare Abfälle und Reststoffe müssen bis zur Abfuhr, Verwertung oder Vernichtung

- in feuerbeständig abgetrennten Gebäuden/Räumen oder
- angesicherter Stelle im Freien (s. a. Abschnitt 5.4) mit mindestens 15m Abstand von Gebäuden gelagert werden.

Hinweis: VdS 2000 Brandschutz im Betrieb

Weiterhin sind die Flucht- und Rettungswege, Brandbekämpfungseinrichtungen, Feuerlöscher, Innen- und Außenhydranten, Auslöseeinrichtungen für Brandschutzanlagen sowie die Absperr- und Abschaltvorrichtungen der Energieversorgung nicht nur deutlich zu kennzeichnen, sondern auch freizuhalten – am besten durch markierte Sperrflächen.

10 Sicherung des Betriebsgeländes und Schutz gegen Brandstiftung

Für die äußere Gefahrenabwehr ist es empfehlenswert, dass das Betriebsgelände gegen den Zutritt Unbefugter gesichert wird. Zur Abwehr sollte auch die Abschreckung kommen. Brandstiftern und Einbrechern soll nicht nur das Eindringen so schwer wie möglich gemacht werden, sie müssen auch mit einem großen Entdeckungsrisiko und einem hindernisreichen Fluchtweg rechnen.

Geeignete Sicherungsvorkehrungen sind u. a.:

- Einfriedung mit mindestens 2 m hohen Zäunen und Mauern sowie Übersteigschutz
- Sicherung der Gebäudeöffnungen, insbesondere auf der Grundstücksgrenze
- Überwachungen der Zufahrten und Zugänge,
- Zutrittskontrollen (Sicherheitszonen) zu wichtigen Einrichtungen
- Einbruchmeldeanlagen
- Mechanische Sicherungen, wie vergitterte Kellerfensterschächte und Erdgeschossfenster
- Bewachung außerhalb der Betriebszeit (Wachdienst)
- Ausreichende Beleuchtung (>5 Lux)
- Verschluss von brennbaren Flüssigkeiten
- Lagerung von Holz und Holzabfällen sowie andere brennbare Materialien in mindestens 5 m Entfernung vom Gebäude bzw. von der Grundstücksgrenze (s. a. Abschnitte 5.4 und 7.9)

8 Literaturhinweise

VdS 2000	Brandschutz im Betrieb
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
VdS 2005	Elektrische Leuchten Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2008	Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten Richtlinien für den Brandschutz
VdS 2015	Elektrische Geräte und Anlagen Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2025	Kabel- und Leitungsanlagen Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2030	Brandschutzplan – Anleitung und Hilfsmittel für die Erstellung
VdS 2033	Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2034	Nichtöffentliche Feuerwehren Merkblatt für die Bewertung
VdS 2038	Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)
VdS 2046	Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 V
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten
VdS 2049	Besondere Sicherheitsvorschriften für Betriebe, die Polstermaterial herstellen oder/und verarbeiten und Polstermöbel herstellen
VdS 2050	Besondere Sicherheitsvorschriften für die Spanplattenherstellung
VdS 2092	Richtlinien für Sprinkleranlagen Planung und Einbau
VdS 2093	Richtlinien für CO ₂ -Feuerlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen Planung und Einbau
VdS 2097	Baulicher Brandschutz- Produkte und Anlagen Erläuterungen und Verzeichnisse
VdS 2098	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Richtlinien für Planung und Einbau
VdS 2106	Richtlinien für Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2109	Richtlinien für Sprühwasserlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2111	Richtlinien für Pulverlöschanlagen Planung und Einbau
VdS 2234	Brand- und Komplextrennwände, Merkblatt für die Anordnung und Ausführung
VdS 2298	Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept – Merkblatt für die Planung, Ausführung und Betrieb
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V;
Teil 482	Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren
DIN VDE 0165	Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14096	Brandschutzordnung, Allgemeines und Regeln für das Erstellen
DIN 14244	Löschwasser-Sauganschlüsse Überflur und Unterflur
DIN 14461	Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtung
VDI 2263	Staubbrände und Staubexplosionen, Gefahren, Beurteilung, Schutzmaßnahmen
VDI 3673	Druckentlastung von Staubexplosionen
BGV A2 (früher VBG 4)	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGV D 24 (früher VBG 24)	Trockner für Beschichtungsstoffe
BGV D 25 (früher VBG 23)	Verarbeiten von Beschichtungsstoffen

BGR 133 (früher ZH 1/201) Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

Hinweis: vgl. VdS 2001

BGI 728 (früher ZH 1/728) Silos für Holzstaub und -späne – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz

BGI 730 (früher ZH 1/730) Brand- und Explosionsschutz an Anlagen zum Absaugen und Abscheiden von Holzstaub und -spänen

BGI 739 (früher ZH 1/739) Holzstaub- Handhabung und sichereres Arbeiten

BGI 740 (früher ZH 1/152) Lackierräume und -einrichtungen – Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF)

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), insbesondere TRbF 110 – Lager

DVGW W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

Bezugsquellen

Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen der Feuerversicherer, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV):

VdS Schadenverhütung Verlag
Amsterdamer Straße 174
50735 Köln

DIN -Normen und VDI -Richtlinien:
Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

VDE-Bestimmungen:
VDE-Verlag GmbH
Bismarkstr. 33
10625 Berlin

Vorschriften, Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaften:
Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Str. 449, 50 939 Köln

Gesetzliche Regelwerke:
Bundesanzeiger Verlag
Postfach 1320
53003 Bonn

DVGW-Regelwerk:
Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
e. V., Postfach 5240, 65 760 Eschborn

Mindestsicherungs- beschreibung

Firmenkunden-Sachversicherung



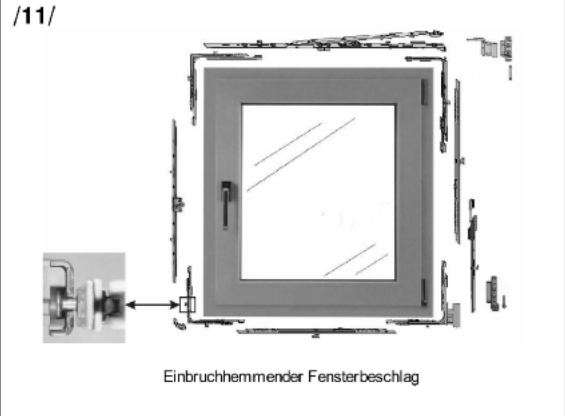
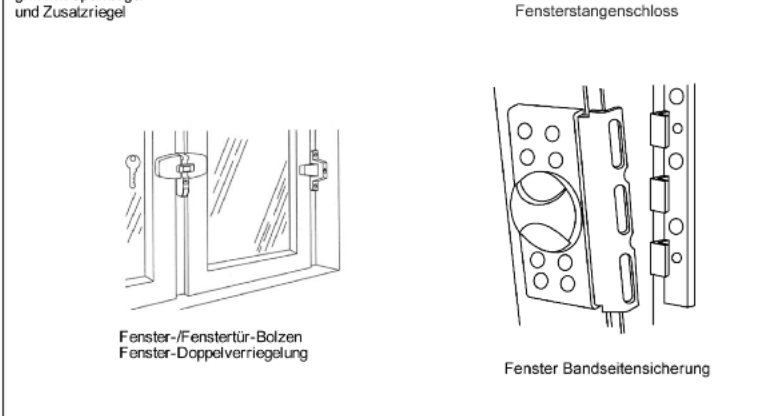
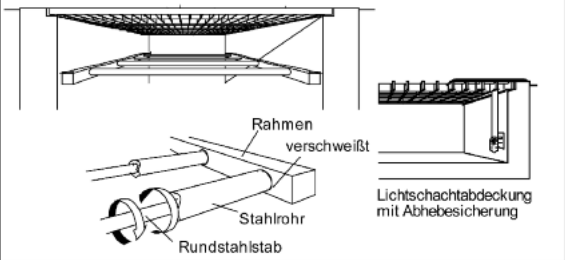
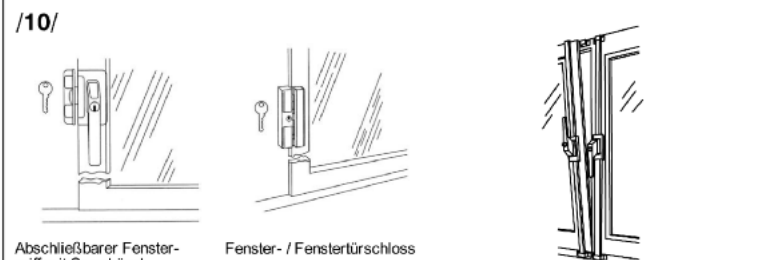
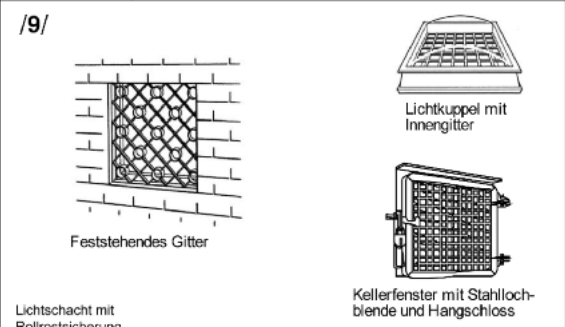
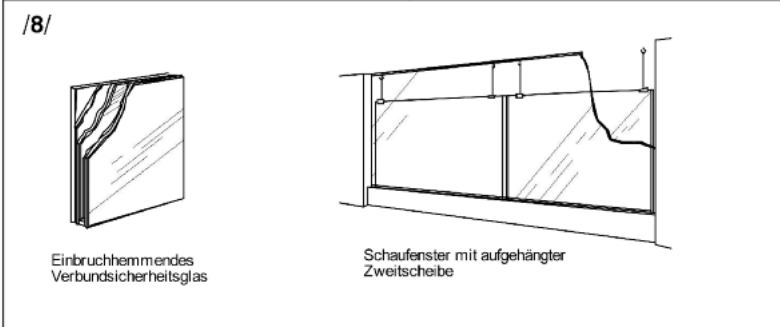
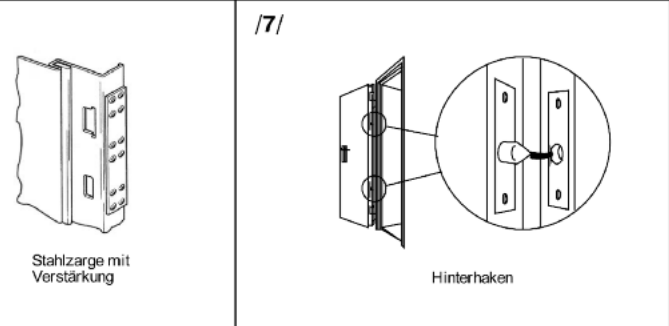
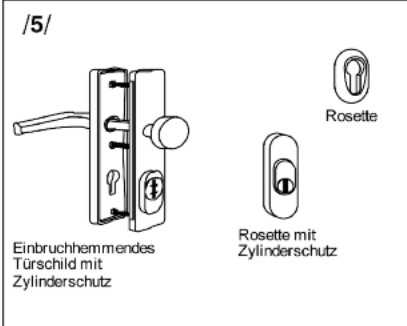
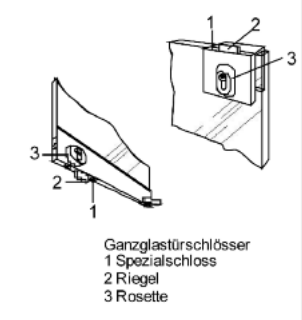
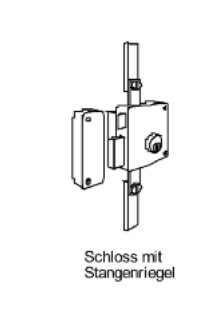
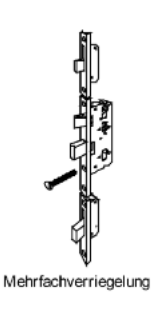
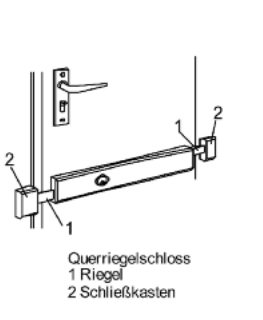
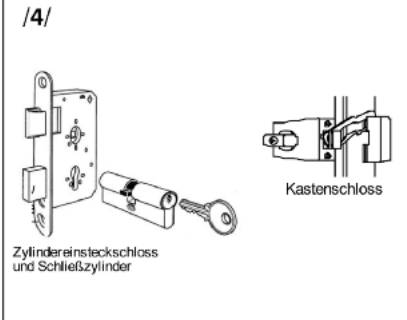
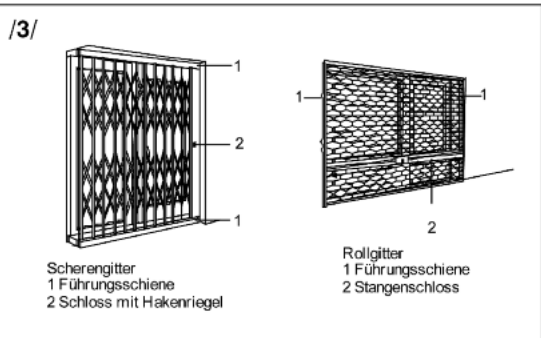
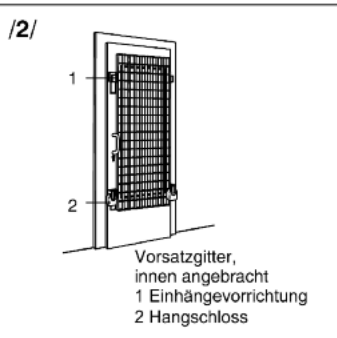
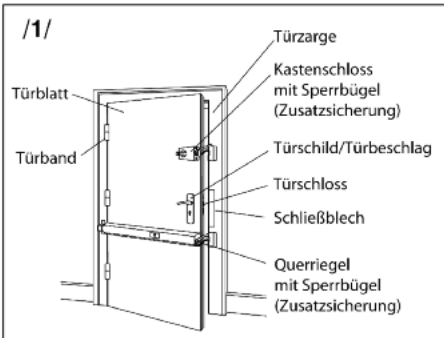
Eine starke Gemeinschaft

Mindestsicherungsbeschreibung

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel <input style="width: 300px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma					
	Name <input style="width: 200px;" type="text"/>		Vorname <input style="width: 200px;" type="text"/>			
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer <input style="width: 300px;" type="text"/>				Stockwerk <input style="width: 50px;" type="text"/>	
	PLZ <input style="width: 50px;" type="text"/>	Ort <input style="width: 350px;" type="text"/>				
	Betriebsart <input style="width: 350px;" type="text"/>					
	Antrag vom <input style="width: 50px;" type="text"/>	Datum TT / MM / JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	Vertrags-Nr. <input style="width: 150px;" type="text"/>			
	Lage des Betriebes im Gebäude <input type="checkbox"/> UG <input type="checkbox"/> EG <input style="width: 20px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> OG					
Bitte Gesamtpunktzahl ermitteln	A Lage im Ort 0 Innenstadt/Ortsmitte (Geschäftszentrum) 0 sonstige Innenstadt, sonstige Ortsmitte 0 altes Stadtviertel, alter Ortsteil 1 Randgebiet 0 Neubaugebiet 2 Grüne Wiese 4 Isolierte Lage Summe A <input style="width: 50px;" type="text"/>	B Standort 1 Wohngebiet 2 Geschäftsstraße 3 Straße mit einzel. Geschäften 4 Ladengruppen/ Einkaufs-Passage 4 Einkaufszentrum 5 Mischgebiet Handel/Gewerbe 8 Industrie-/ Gewerbegebiet Summe B <input style="width: 50px;" type="text"/>	C Straßentyp 2 Fußgängerzone 3 Einkaufs-Passage/Galerie/ Innenstadt-Einkaufszentrum 3 Hauptstraße (ausgen. nachstehende Arten) 4 Bundes-, Durchfahrts-, Ausfall-, Ringstraße 5 Nebenstraße, Gasse, Weg, verkehrsberuhigte Straße 5 Einkaufszentrum für Autokunden (mit Parkplatz) 6 Grundstück mit eigenem Fahrweg (nicht öffentlich) Summe C <input style="width: 50px;" type="text"/>	D Gebäudebenutzung 1 mit Wohnung direkt über den Vers.-Räumen 2 mit Wohnung nicht direkt über den Vers.-Räumen 3 Geschäfte + Büros, Verwaltungsgebäude 4 Geschäftsgebäude nicht freistehend 5 Geschäftsgebäude freistehend 5 Gewerbegebäude, Lagerhalle, Werkstatt 8 Vereins-/Clubhaus, Sport-/Fitness-Anlage Summe D <input style="width: 50px;" type="text"/>	E Anz. der Wohnungen 1 Ab 10 1 2 - 9 (alle OG bewohnt) 2 2 - 9 (OG teilweise bewohnt) 3 1 (VN, Angest. Hausmeister) 4 1 (andere Person) 5 Keine (Nachbargeb. bewohnt) 7 Keine (Umgeb. unbewohnt) Summe E <input style="width: 50px;" type="text"/>	F Einbrüche (5 Jahre) 0 keine 0 keine, da Neueröffnung 1 1 erfolgloser Versuch 5 2 und mehr erfolgl. Versuche 6 1 Einbruch bis 5.000 Euro 7 1 Einbruch über 5.000 Euro 8 2 und mehr Einbrüche Summe F <input style="width: 50px;" type="text"/>
	Mindestsicherung 0 - 27 Punkte		Zusätzliche Sicherungsanforderung ab 18 - 27 Punkte		Gesamtpunkte <input style="width: 50px;" type="text"/>	
	Ab 28 Punkte = Annahmeprüfung Einbruchdiebstahl durch Direktion					
Mindestsicherung (Gilt für alle Risiken)	Alle Türen in den Umfassungswänden (Außentüren) sind jeweils mit einem Zylinderschloss (4) (bündig mit Türblatt oder mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitstürschild/-rosette (5)) oder durch ein Zuhaltungsschloss (mind. 6 Zuhaltungen) oder durch ein Vorhängeschloss mit mind. 8 mm gehärtetem Bügel oder durch eine einbruchhemmende Tür mit mindestens Widerstandsklasse 2 gesichert.				Sicherungsanforderung vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
					wenn nein, vereinbart bis Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	
Zusätzliche Sicherungsanforderung ab 18 Punkte	Außen-/Abschlußtüren Eingangstür über 50 cm zurückversetzt oder in Passage/Arkade Zweiflügelige Ganzglastür Seiten-, Hintertür, Tür zum Treppenhaus (Umfassungswand) Holztür (in Umfassungswand) mit Holzzarge Türe mit außenliegenden Bändern (Umfassungswänden - nach außen aufgehend)	Gefahrenstelle vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherungsanforderung (eine der Alternativen) 1 Zusatzschloss (4) 2 Schlösser 1 Innenriegel (4) oder 1 Zusatzschloss (4) oder Schloss mit Mehrfachverriegelung Sicherheitsschließblech (6) oder Zusatzschloss (4) oder Querriegelschloss (4) oder Roll-, Scheren-, Vorsatzgitter Achsstifte der Türbänder gegen Herausziehen sichern/verschweißte Achsstifte oder 2 Hinterhaken (7) oder 1 Bandsicherung	Sicherungsanforderung vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn nein, vereinbart bis Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	
					Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	
					Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	
					Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	
					Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100px;" type="text"/>	

Zusätzliche Sicherungsanforderung ab 18 Punkte (Fortsetzung)	Fenster EG: nicht Straßenseite oder nicht voll einsehbar	Gefahrenstelle vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherungsanforderung (eine der Alternativen) Fensterschloss (10) oder Zuschrauben der Fenster oder Gitter (9) oder Rolladen mit Sperre	Sicherungsanforderung vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn nein, vereinbart bis Datum TT/MM/JJJJ <input type="text"/>
	Kellerfenster, Kellerschächte der Versicherungsräume	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anschweißen der Kellerroste oder Gitterrost-Sicherung (9)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Datum TT/MM/JJJJ <input type="text"/>
	Tore Mehrflügelige Türen und Tore (Umfassungswände)	Gefahrenstelle vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherungsanforderung (eine der Alternativen) Innenliegende Schubriegel mit Hangschlössern oder innenliegende Vorlegestange	Sicherungsanforderung vorhanden MS2 <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn nein, vereinbart bis Datum TT/MM/JJJJ <input type="text"/>
Schlussklärung	Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Es ist vereinbart, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer unverzüglich die als »vereinbarte Sicherungen« aufgeführten Sicherungsmaßnahmen vornimmt. Vor Erfüllung dieser Vereinbarung kann der Versicherer berechtigt sein, für Schäden, die infolge dieses Unterlassens entstehen, den Versicherungsschutz zu versagen.				
Unterschriften	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Ort <input style="width: 100%;" type="text"/></p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%;" type="text"/></p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsteller/in</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsvermittler/in Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>				



Sicherungsbeschreibung Lageplan

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Sicherungsbeschreibung/ Lageplan

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/>
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer <input type="text"/> Stockwerk <input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Betriebsart <input type="text"/> Antrag vom <input type="text"/> Datum TT/MM/JJJJ Vertrags-Nr. <input type="text"/> Sicherungsklasse <input type="text"/> Besichtigt am <input type="text"/> Datum TT/MM/JJJJ Besichtigt durch <input type="text"/>
Lage der Versicherungsräume	Lage im Gewerbe-/Industriegebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Das Gebäude wird ständig bewohnt <input type="checkbox"/> vom VN <input type="checkbox"/> von Dritten <input type="checkbox"/> nein Das nächste ständig bewohnte Gebäude ist <input type="checkbox"/> bis 20 m <input type="checkbox"/> bis 50 m <input type="checkbox"/> bis 100 m <input type="checkbox"/> über 100 m entfernt Lage der Versicherungsräume <input type="checkbox"/> Erdgeschoss <input type="checkbox"/> <input type="text"/> Obergeschoss <input type="checkbox"/> <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> mit direkter Verbindung zu den sonstigen Versicherungsräumen <input type="checkbox"/> (und) von gemeinschaftlich genutzten Räumen aus erreichbar
Bauweise	Wände <input type="checkbox"/> Beton oder Mauerwerk <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="text"/> Decken <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Holzbalkenlage <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="text"/> Fußböden <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Holzbalkenlage <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="text"/>
Außentreppe Anbauten	Sind Gebäudeöffnungen wie z. B. Fenster und Balkontüren vorhanden, die über Feuerleitern, Vordächer, Anbauten, Terrassen oder dergleichen erreicht werden können? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="text"/> (z. B. Fenster Nr. 2 über Feuerleiter) Sicherungen <input type="text"/>
Einbruchmeldeanlage	Ist eine Einbruchmeldeanlage vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nach VdS Klasse <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> nicht nach VdS Name und Anschrift der Errichterfirma <input type="text"/> Name des Herstellers <input type="text"/> Typ der Zentrale <input type="text"/> Baujahr <input type="text"/> Datum JJJJ Liegt ein »Installationsattest« VdS 2170 vor? <input type="checkbox"/> ja, ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nein Liegt ein »Interventionsattest« VdS 2529 vor? <input type="checkbox"/> ja, ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nein Wurde ein Instandhaltungsvertrag abgeschlossen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Liegt eine Anlagenbeschreibung des Errichters vor? <input type="checkbox"/> ja, ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> nein
Wertbehältnisse	Hersteller <input type="text"/> Typ <input type="text"/> Baujahr <input type="text"/> Datum JJJJ Gewicht <input type="text"/> kg Freistehender mehrwandiger Stahlschrank? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Verankerung? <input type="checkbox"/> Fußboden <input type="checkbox"/> Wand <input type="checkbox"/> ohne cm Eingemauerter Stahlschrank mit mehrwandiger Tür? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ummantelung? <input type="checkbox"/> Mauerwerk <input type="checkbox"/> Beton, Stärke <input type="text"/> Prüfvermerk nach RAL*? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="text"/> VdS-Kennzeichen nach Euronorm*? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="text"/> *ggf. Rechnerkopie beifügen

Grundriss der Versicherungsräume

Versicherungsgrundstück
Straße und Hausnummer

Stockwerk

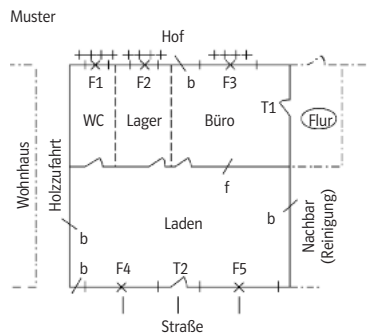
PLZ

Ort

Sicherungsklasse



Muster für den Grundriss/Lageplan



Symbole

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Wand in besonders fester Bauweise | | sonstige Öffnung |
| | Wand in fester Bauweise | | Gitter |
| | Wand, Leichtbau an Vers.-Räume angrenzende Wand | | Werthältnis |
| | Fenster, mit F1, F2 usw. zu bezeichnen | | Treppe/Leiter |
| | Tür, mit T1, T2 usw. zu bezeichnen | | einsehbar von Straße oder bewohnten Gebäuden |
| | Lichtkuppel | | gemeinschaftlich genutzter Raum |
| | | | Aufzug |

Grundriss der Versicherungsräume

Bei mehreren Stockwerken ist für jedes Stockwerk ein gesonderter Grundriss zu fertigen.

Hinweise:

- Der Grundriss muss nicht nur sämtliche Versicherungsräume, sondern auch die angrenzenden Räume mit Angabe deren Benutzungsweise sowie das angrenzende Gelände (Straße, Hof, Garten usw.) umfassen.
- Wenn mehrere Stockwerke (auch Keller) als Versicherungsort in Frage kommen, ist für jedes Stockwerk ein Grundriss mit Sicherungsbeschreibung zu fertigen.
- Die Umfassungswände der Versicherungsräume sind mit großen Buchstaben (A, B, C, usw.) zu bezeichnen und zu beschreiben, z. B. Beton, Backstein, Leichtbauplatten.
- Die Türen sind mit fortlaufenden Nummern (T1, T2, T3 usw.) zu bezeichnen. Bei vorhandenen Glaseinsätzen ist die Größe und der Schutz anzugeben. Die Schlösser sind entsprechend dem Schlosssystem (z. B. Zylinderschloss, Zuhaltungsschloss) anzugeben.
- Die Fenster und Schaufenster sind unter Verwendung der fortlaufenden Nummerierung F1, F2, F3 usw. zu beschreiben.

Zusätzliche vereinbarte Sicherungen, die aufgrund der Risikoverhältnisse und der Sicherungsrichtlinien erforderlich sind:

Nr. im Plan	Vereinbarte Sicherungen

Sonstiges

Vereinbarungen

Der Versicherungsnehmer wird die vereinbarten Sicherungen bis zum anbringen.
Bis zur Beseitigung der Sicherheitsmängel beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers je Einbruchdiebstahlschaden 25%.

Schlussklärung

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die als »Zusätzlich vereinbarte Sicherungen« aufgeführten Sicherheitsverbesserungen vornimmt und alle vorhandenen Sicherungen voll gebrauchsfähig hält und betätigt. Der Versicherer kann berechtigt sein, für Schäden, die infolge dieses Unterlassens entstehen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Unterschriften

Ort Datum TT/MM/JJJJ

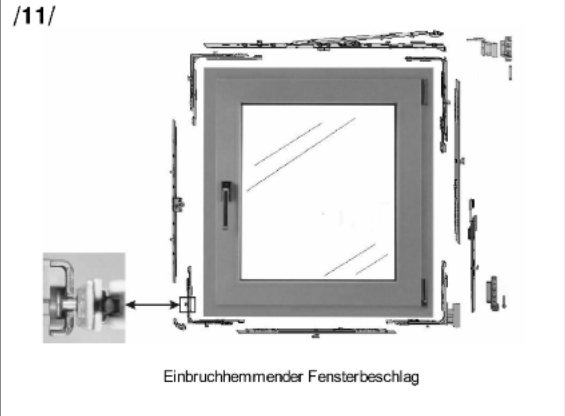
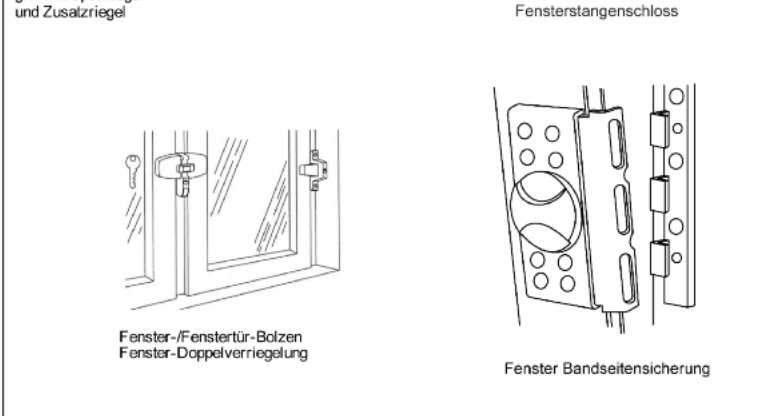
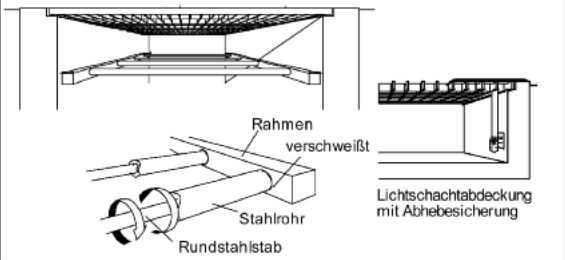
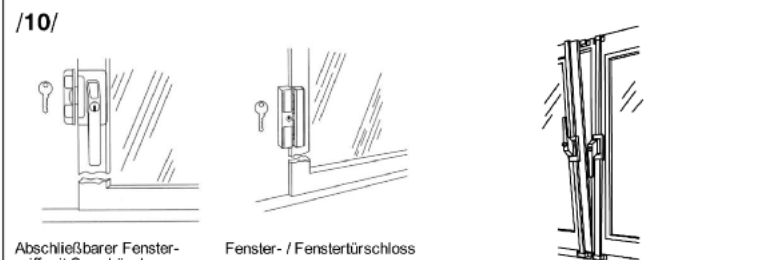
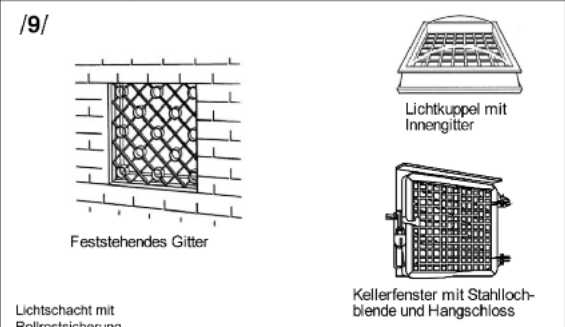
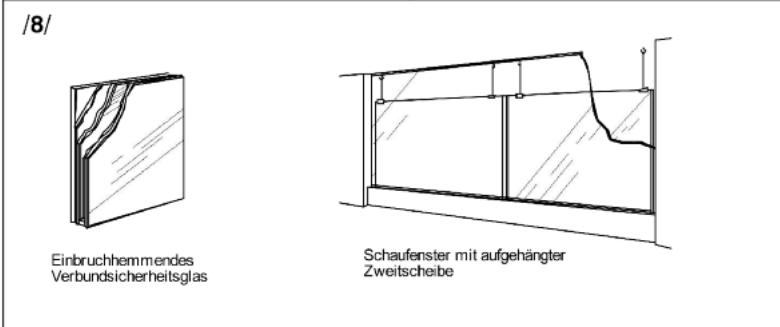
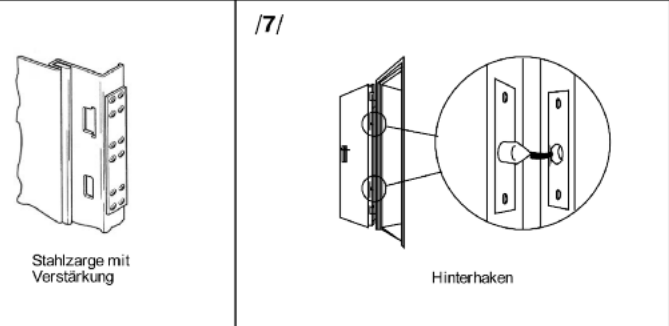
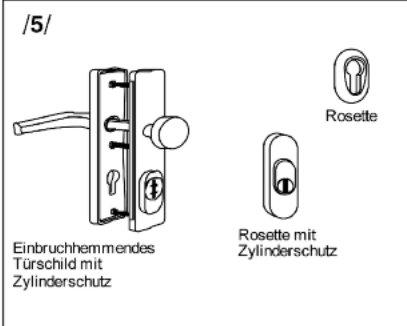
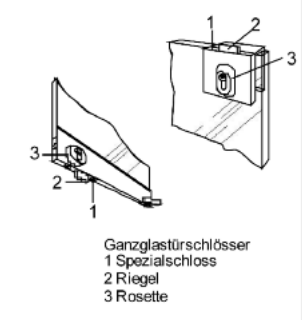
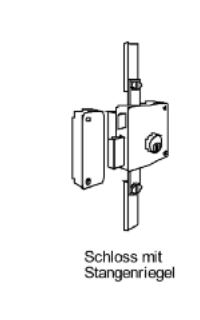
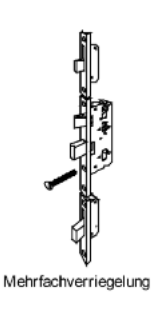
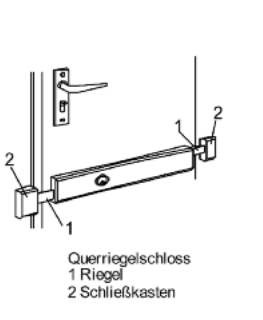
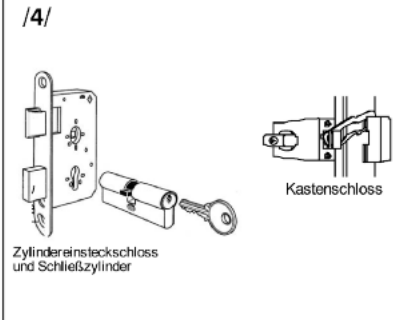
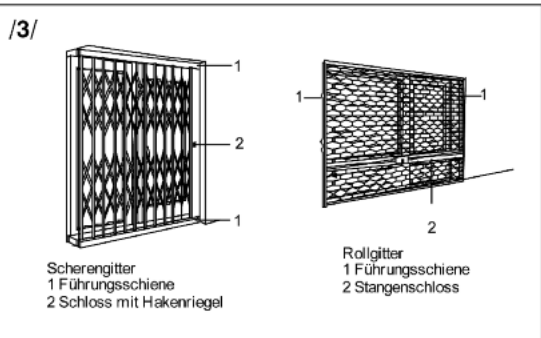
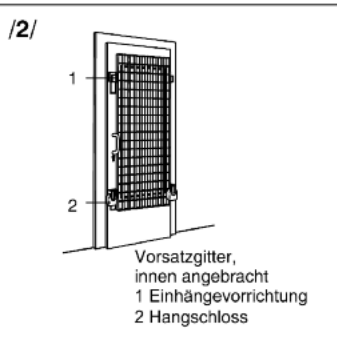
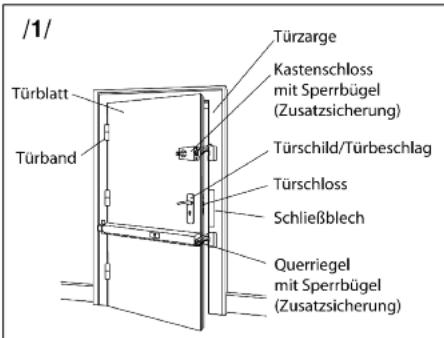
X

Unterschrift **Antragsteller/in**

X

Unterschrift **Antragsvermittler/in**
Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.

Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.



**Fragebogen
für das
Gastgewerbe**

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Fragebogen für das Gastgewerbe

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel _____ <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name _____ Vorname _____																												
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer _____ Stockwerk _____ PLZ _____ Ort _____ Betriebsbezeichnung laut Erlaubnisurkunde _____ Inhaber laut Erlaubnisurkunde _____ Antrag vom Datum TT/MM/JJJJ _____ Vertrags-Nr. _____																												
Ergänzung zur Betriebsart	<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gastwirtschaft</td> <td><input type="checkbox"/> Pub</td> <td><input type="checkbox"/> Bar</td> <td><input type="checkbox"/> Imbissstube</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Restaurant</td> <td><input type="checkbox"/> Pilsbar</td> <td><input type="checkbox"/> Tanzlokal</td> <td><input type="checkbox"/> Stehausschank</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Pizzeria</td> <td><input type="checkbox"/> Weinstube</td> <td><input type="checkbox"/> Diskothek</td> <td><input type="checkbox"/> Milchbar/Eisdiele</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Grill-Room</td> <td><input type="checkbox"/> Café</td> <td><input type="checkbox"/> Spielhalle</td> <td><input type="checkbox"/> Jugendlokal</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Internetcafé</td> <td><input type="checkbox"/> Clubheim</td> <td><input type="checkbox"/> Vereinsheim</td> <td><input type="checkbox"/> Kiosk</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gasthof mit Übernachtung</td> <td><input type="checkbox"/> Hotel Garni</td> <td><input type="checkbox"/> andere, und zwar _____</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Hotel</td> <td><input type="checkbox"/> Pension</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Gastwirtschaft	<input type="checkbox"/> Pub	<input type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Imbissstube	<input type="checkbox"/> Restaurant	<input type="checkbox"/> Pilsbar	<input type="checkbox"/> Tanzlokal	<input type="checkbox"/> Stehausschank	<input type="checkbox"/> Pizzeria	<input type="checkbox"/> Weinstube	<input type="checkbox"/> Diskothek	<input type="checkbox"/> Milchbar/Eisdiele	<input type="checkbox"/> Grill-Room	<input type="checkbox"/> Café	<input type="checkbox"/> Spielhalle	<input type="checkbox"/> Jugendlokal	<input type="checkbox"/> Internetcafé	<input type="checkbox"/> Clubheim	<input type="checkbox"/> Vereinsheim	<input type="checkbox"/> Kiosk	<input type="checkbox"/> Gasthof mit Übernachtung	<input type="checkbox"/> Hotel Garni	<input type="checkbox"/> andere, und zwar _____		<input type="checkbox"/> Hotel	<input type="checkbox"/> Pension		
<input type="checkbox"/> Gastwirtschaft	<input type="checkbox"/> Pub	<input type="checkbox"/> Bar	<input type="checkbox"/> Imbissstube																										
<input type="checkbox"/> Restaurant	<input type="checkbox"/> Pilsbar	<input type="checkbox"/> Tanzlokal	<input type="checkbox"/> Stehausschank																										
<input type="checkbox"/> Pizzeria	<input type="checkbox"/> Weinstube	<input type="checkbox"/> Diskothek	<input type="checkbox"/> Milchbar/Eisdiele																										
<input type="checkbox"/> Grill-Room	<input type="checkbox"/> Café	<input type="checkbox"/> Spielhalle	<input type="checkbox"/> Jugendlokal																										
<input type="checkbox"/> Internetcafé	<input type="checkbox"/> Clubheim	<input type="checkbox"/> Vereinsheim	<input type="checkbox"/> Kiosk																										
<input type="checkbox"/> Gasthof mit Übernachtung	<input type="checkbox"/> Hotel Garni	<input type="checkbox"/> andere, und zwar _____																											
<input type="checkbox"/> Hotel	<input type="checkbox"/> Pension																												
Ausstattung	<input type="checkbox"/> Tanzfläche <input type="checkbox"/> Musikanlage <input type="checkbox"/> Laser-Anlage _____ <input type="checkbox"/> Spielautomaten <input type="checkbox"/> Discjockey <input type="checkbox"/> sonstige, und zwar _____																												
Veranstaltungen	<input type="checkbox"/> ja, und zwar (z. B. Tanz, politische Veranstaltungen, Variété, Filmvorführungen) _____ <input type="checkbox"/> nein _____																												
Besitzverhältnisse	<input type="checkbox"/> Eigentümer der Einrichtung <input type="checkbox"/> Eigentümer des Gebäudes <input type="checkbox"/> Pächter der Einrichtung <input type="checkbox"/> Mieter/Pächter der Versicherungsräumlichkeiten																												
Allgemeine Angaben	Öffnungszeiten von _____ Uhr bis _____ Uhr <input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> Saisonbetrieb von _____ Monat bis _____ Monat Seit wann besteht der Betrieb Datum TT/MM/JJJJ _____ Seit wann führt der VN den Betrieb Datum TT/MM/JJJJ _____ Seit wann ist der Antragsteller im Gastgewerbe tätig _____ Wie oft haben sich in den letzten 5 Jahren die Eigentums-, bzw. Pachtverhältnisse geändert _____ Zahl der Gästeplätze _____																												
Wichtiger Hinweis	Die beigelegten »Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes« sind/werden Vertragsbestandteil. Automaten mit Geldeinwurf gelten gem. Teil B §9 Nr. 6g BwGS 2016 nicht mitversichert. Dazu zählen alle Arten von Automaten mit Geldeinwurf wie Spielautomaten, Musikboxen, Automaten für Zigaretten, Getränke und Süßwaren. Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbarere Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.																												
Schlussklärung	Die Fragen im Antrag und in etwaigen Zusatzerklärungen sind vollständig und richtig von Ihnen zu beantworten. Eine unrichtige Beantwortung der Fragen nach den Gefahrumständen, sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.																												
Unterschriften	Ort _____ Datum TT/MM/JJJJ _____ <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsteller/in</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsvermittler/in Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>																												

**Fragebogen
zur
Feuerversicherung**

Firmenkunden-Sachversicherung



Eine starke Gemeinschaft

Fragebogen zur Feuerversicherung

Anlage zum Antrag für die Firmenkunden-Sachversicherung

Antragsteller/in = Versicherungsnehmer/in (VN)	Titel <input style="width: 100%;" type="text"/> <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name <input style="width: 100%;" type="text"/> Vorname <input style="width: 100%;" type="text"/>
Anschrift Versicherungsgrundstück	Straße und Hausnummer <input style="width: 60%;" type="text"/> Stockwerk <input style="width: 20%;" type="text"/> PLZ <input style="width: 15%;" type="text"/> Ort <input style="width: 60%;" type="text"/> Betriebsart <input style="width: 100%;" type="text"/>
Besitzverhältnisse	<input type="checkbox"/> Eigentümer des Betriebes <input type="checkbox"/> Eigentümer des Gebäudes <input type="checkbox"/> Mieter/Pächter des Betriebes <input type="checkbox"/> Mieter/Pächter der Versicherungsräumlichkeiten
Angaben zum Gebäude	Bauartklasse <input style="width: 150px;" type="text"/> Gebäudehöhe ca. <input style="width: 100px;" type="text"/> m Anzahl der Stockwerke <input style="width: 100px;" type="text"/> Nutzfläche - gewerblich <input style="width: 100px;" type="text"/> m ² - wohnwirtschaftlich <input style="width: 100px;" type="text"/> m ²
Angaben zum Betrieb	<p>Die nachfolgenden Fragen dienen der Einschätzung der brandschutztechnischen Gefährdung des zu versichernden Betriebes/Gebäudes</p> <p>1. Werden die elektrischen Anlagen regelmäßig (max. im 2-Jahres-Turnus) durch einen Elektrofachbetrieb (E-Check), oder durch einen VDS-Sachverständigen geprüft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Werden auch die ortsveränderlichen Elektrogeräte (z. B. Kaffeemaschine; Heizlüfter) geprüft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Ist das Versicherungsgrundstück vollständig eingefriedet (Zaun, Mauer oder ähnliches)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, wie hoch? <input style="width: 50px;" type="text"/> m</p> <p>3. Werden brennbare Materialien außen am Betriebsgebäude gelagert oder befinden sich Abfallcontainer o.ä. in unmittelbarer Nähe? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Gibt es ein Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Wird die Einhaltung dieses Verbots von einem Verantwortlichen geprüft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden Verstöße gegen das Rauchverbot geahndet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>5. Werden brennbare Abfälle/Reste (z. B. ölige Putzlappen, Tabakwarenreste) in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt und nach Betriebschluss aus den Geschäfts-/Betriebs- bzw. Lagerräumen entfernt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>6. Sind in den Betriebsgebäuden oder Freiflächen leicht brennbare Stoffe/Flüssigkeiten (z. B. Kartonagen, Verpackungsmaterial, Lösemittel) vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, Art und Menge: <input style="width: 900px;" type="text"/></p> <p>7. Gibt es Produktionsschichten außerhalb der regulären Arbeitszeit und ohne personelle Beaufsichtigung? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>8. Ist im Betrieb eine Tauch- und/oder Spritzlackiererei vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Ist die Lackiererei und das Lacklager feuerbeständig (F90) vom Betrieb getrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>9. Gibt es im Betrieb eine Batterieladestation? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Ist diese feuerbeständig abgetrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>10. Für Holzbearbeitungsbetriebe</p> <p>10.1 Sind alle stationäre Holzbearbeitungsmaschinen mit einer Späneabsauganlage verbunden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>10.2 Ist der Spänebunker/-raum räumlich oder feuerbeständig (F90) vom Betrieb getrennt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>10.3 Werden die elektrischen Anlagen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen wöchentlich von Holzstaub und anderen brennbaren Ablagerungen gesäubert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
Schlussklärung	Die Fragen sind vollständig und richtig zu beantworten. Eine unrichtige Beantwortung der Fragen nach den Gefahrenumständen, sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen und/oder auch vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
Unterschriften	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> Ort <input style="width: 100%;" type="text"/> </div> <div style="width: 45%;"> Datum TT/MM/JJJJ <input style="width: 100%;" type="text"/> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsteller/in</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>X</p> <p>_____ Unterschrift Antragsmittler/in Die richtige Person hat in meiner Gegenwart unterschrieben.</p> </div> </div> <p>Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.</p>